

Vorwärts

Berliner Volksblatt.

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Abonnements-Bedingungen:
 Abonnement-Preis pränumerando:
 Vierteljährl. 3,30 Mk., monatl. 1,10 Mk.,
 wöchentlich 28 Pf. frei ins Haus.
 Einzelne Nummer 6 Pf. Sonntags-
 Nummer mit Illustrirter Sonntags-
 Beilage „Die Neue Welt“ 10 Pf. Post-
 Abonnement: 3,30 Mark pro Quartal.
 Eingetragen in der Post-Verzeichnungs-
 Preisliste für 1897 unter Nr. 7437.
 Unter Kreuzband für Deutschland und
 Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das
 übrige Ausland 3 Mark pro Monat.
 Erscheint täglich außer Montags.

Die Insertions-Gebühr
 beträgt für die sechsgepalte Koloniel-
 zeile oder deren Raum 40 Pf., für
 Vereins- und Veranlassungs-Anzeigen,
 sowie Arbeitsmarkt 20 Pf. Inserate
 für die nächste Nummer müssen bis
 4 Uhr nachmittags in der Expedition
 abgegeben werden. Die Expedition
 ist an Wochentagen bis 7 Uhr abends,
 an Sonn- und Festtagen bis 9 Uhr
 vormittags geöffnet.
 Preisprophet: Amt I, Nr. 1508.
 Telegramm-Adresse:
 „Sozialdemokrat Berlin“.

Redaktion: SW. 19, Bentz-Strasse 2.

Dienstag, den 19. Januar 1897.

Expedition: SW. 19, Bentz-Strasse 3.

Die Selbständigen Unternehmer in Preußen

werden in einer vorläufigen Veröffentlichung der „Statistischen Korrespondenz“ nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895 behandelt.

Die Unternehmer der Landwirtschaft, des Gewerbes etc. sind in der Verarbeitung jenes durch die erwähnte Zählung gewonnenen Materials in einzelne Größenklassen getheilt, und ferner soll gezeigt werden, wie weit die Familienangehörigen im Betriebe des Familienoberhauptes mithätig sind. Das von der „Stat. Korr.“ vorgelegte Material gilt nur für Preußen, läßt auch sonst mancherlei wünschenswerthes nicht erkennen (so z. B. den zahlenmäßigen Grundbesitz der Landwirthe, die Zahl der gewerblichen Arbeiter in den einzelnen Größenklassen der Unternehmungen); dennoch aber werden uns hier nach vielen Richtungen sehr interessante Einblicke in die soziale Schichtung der Bevölkerung ermöglicht.

So erfahren wir z. B., daß von den 1 359 330 selbständigen Landwirthen 21 pCt. weniger als 2 Hektar Fläche bewirtschaften, 25 pCt. 2 bis 5 Hektar, 21 pCt. 5 bis 10 Hektar, 28 pCt. 10 bis 50 Hektar, 3 1/2 pCt. 50 bis 100 Hektar und 1 1/2 pCt. über 100 Hektar. Es ist dabei zu bemerken, daß der Hektar fast gleich ist vier preussischen Morgen, und daß man diejenigen, die weniger als 2 Hektar (gleich 8 Morgen) bewirtschaften, überhaupt der Regel nach nicht zum selbständigen Bauernstand rechnen kann, sondern nur zu den Parzelleninhabern, die nebenbei noch auf Lohnarbeit angewiesen sind. Wirtschaften von 2 bis 5 Hektaren sind ganz kleine Bauernwirtschaften, deren Inhaber vielfach auch noch fremde Lohnarbeit verrichten. Diese beiden Klassen zusammengenommen umfassen circa 46 pCt. der Gesamtheit! Außerdem sehen wir hier, daß es etwa 94 1/2 pCt. der selbständigen Landwirthe sind (bis zu 50 Hektar), die zum mittleren und kleinen Bauernstand gehören und an der agrarischen Viebesgaben-Politik kein Interesse haben; dies beschränkt sich auf die 5 1/2 pCt. Großbauernthum und Großgrundbesitz. Wie sich die Besitztheilung an die einzelnen Klassen stellt, ist aus der vorliegenden Veröffentlichung nicht zu ersehen. Es sei deswegen zur Ergänzung hier eingeschaltet, daß nach der 1882 aufgenommenen Agrarstatistik die Wirtschaften bis zu 10 Hektar zwar 87 pCt. der sämtlichen Betriebe, aber nur 28 pCt. der landwirtschaftlichen Fläche, die Wirtschaften von 10 Hektar bis zu den größten zwar nur 13 pCt. der Betriebe, aber 72 pCt. der Fläche umfaßten.

Für Industrie und Gewerbe hat man die Anzahl der beschäftigten Arbeiter zur Größenklassen-Einteilung benützt. Wir finden 4294 selbständige gewerbliche Unternehmer, die über 100 Personen beschäftigen, 17 226 haben 21—100, 16 656 haben 11—20, 87 406 haben 6—10, 823 603 haben 2—5 Arbeiter; 574 395 selbständige Unternehmer arbeiten in ihrem Betriebe allein, ohne fremde Arbeitskräfte. Der Bericht hat danach ganz recht, wenn er sagt, daß der kleine selbständige Handwerker der Menge der Personen nach noch eine sehr große Verbreitung hat. Wieso er aber aus diesem Vorhandensein darauf schließen kann, daß das Handwerk doch noch seinen goldenen Boden zu haben scheint, ist unverständlich. Der Bericht selbst konstatiert: „Eine Abnahme der kleinen und kleinsten Betriebe gegen 1882 ist aber nicht zu leugnen, während die großen und größten Betriebe eine starke Zunahme erfahren haben.“ Unter den 973 580 selbständigen Gewerbe-Unternehmern Preußens arbeiten weit über die Hälfte, 574 395, allein ohne jede Hilfe weder durch Familien- Mitglieder noch durch angenommene Arbeitskräfte. Ob man wirklich annehmen darf, daß diese „Handwerksmeister“ auf Rosen geteigt sind?

Was die Zahl der zu ernährenden und die der im Betriebe mitarbeitenden, also erwerbenden Familienmitglieder betrifft, so haben wir aus dem vorliegenden Material die folgende kleine Tabelle konstruirt, die uns von sehr großem sozialen Interesse zu sein scheint.

| Größenklassen. | Auf 1 Selbständigen zu ernährenden Familienmitglieder. | Auf 100 Betriebe mit Arbeit von Familienmitgliedern. | Auf 1 Selbständigen mit arbeitende Familienmitglieder. |
|------------------------|--|--|--|
| Landwirtschaft: | | | |
| 100 ha u. mehr | 2,89 | 26,29 | 0,44 |
| 50—100 ha | 2,91 | 48,84 | 0,91 |
| 10—50 ha | 2,81 | 55,63 | 1,03 |
| 5—10 ha | 2,71 | 58,72 | 0,88 |
| 2—5 ha | 2,51 | 44,06 | 0,68 |
| unter 2 ha | 1,88 | 29,44 | 0,39 |
| Gewerbe: | | | |
| über 100 Personen | 2,75 | 9,71 | 0,12 |
| 21—100 „ | 2,82 | 14,51 | 0,19 |
| 11—20 „ | 2,75 | 20,35 | 0,29 |
| 6—10 „ | 2,68 | 28,28 | 0,41 |
| 2—5 „ | 2,61 | 38,89 | 0,16 |
| ohne Hilfskräfte | 1,71 | — | — |

Man ersieht hieraus u. a., daß je größer die Betriebe, sie um so weniger auf die Mitarbeit von Angehörigen angewiesen sind.

Auch ergibt sich die interessante Thatsache, daß die Mitarbeit von Familienmitgliedern selbst in der Landwirtschaft nicht so groß ist, wie man gemeinhin annimmt. Da, wo sie am größten ist, beim mittleren Bauernthum in der Größenklasse 10—15 Hektar, kommt auf jeden Selbständigen nur ein Mitarbeitender aus der Familie, und von je 100 Betrieben dieser Größenklasse genießen nur 55 die erwerbende Mitarbeit von Familiengliedern. Auch die Landwirtschaft industrialisirt mehr und mehr und geht aus zu patriarchalischen Formen zum System der Lohnarbeit über!

Schließlich noch eine Bemerkung. Preußen hatte nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 eine Bevölkerung von 31 849 795 Menschen. Nun sind es nach dem vorliegenden Bericht etwa 11 Millionen Menschen (Frauen, Kinder etc. alles eingerechnet), die von einer selbständigen Landwirtschaft, Gewerbe-Handelsunternehmung etc. leben. Es bleiben also — einen kleinen Prozentsatz für höhere Beamte und dergleichen abgerechnet — etwa 20 Millionen übrig, die nur von der Lohnarbeit leben. Diejenigen Landwirthe, die unter 2 Hektar bewirtschaften und die in ihrem Betriebe allein arbeitenden Gewerbetreibenden, dürften jedoch in ihrer wirtschaftlichen Lage vor den Arbeitern nichts voraus haben, sich oft noch schlechter stellen. Rechnen wir diese nebst Familienangehörigen mit zusammen etwa 4 Millionen zu den obigen 20 Millionen, so haben wir in Preußen 7 Millionen Menschen, die eine mehr oder weniger gesicherte Existenz haben und 24 Millionen Proletariat! Und dennoch die bekannte Rücksichtslosigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung gegen die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung! Das alte Wort behält seine Gültigkeit: „Wehe den Reichen, wenn sich die Sklaven zu zählen beginnen!“

Politische Ueberfluth.

Aus dem Reichstage. Der Etat des Reichs-Justizamtes beschäftigte den Reichstag in seiner heutigen Sitzung bis zum Schluß. Die Debatten drehten sich seitens der Abgeordneten fast ausschließlich nur um den Zeugniszwang, den Strafvolkung und um die Anstellung des Dr. Kayser als Senatspräsident am Reichsgericht. Vom preussischen Justizminister von Schönstedt wurde außerdem auf frühere Debatten zurückgegriffen, und der Versuch gemacht Anklagen, welche unser Genosse Stadthagen besonders aus Anlaß eines Prozesses gegen den „Vorwärts“ gegen den Bürgermeister von Kiel vorgebracht hatte, zurückzuweisen. Nach dem Herrn Minister sollte der Reichsgericht nicht für erwiesen erachtet haben, daß in Kiel unter Kenntniß der Polizei Vorbehalte zugelassen seien. Stadthagen verlas den Wortlaut des Urtheils, aus dem sich das genaue Gegentheil ergab.

Der Minister war auch auf die Prozesse Zietzen und Schröder zu sprechen gekommen, und äußerte sich über dieselben in einer Weise, als wenn gegen diese gerichtlichen Entscheidungen nicht die geringsten Bedenken vorlägen. In sehr energischer Weise trat Lenzmann den Darstellungen des Ministers über die Fälle Zietzen und Schröder entgegen. Zum Schluß seine, auf genaueste Kenntniß gestützte Ueberzeugung dahin aussprechend, daß in beiden Prozessen ein Fehlspruch vorliege und die Angeklagten unschuldig seien. Lenzmann ging auch auf den Zeugniszwang ein, welche Frage von Mündel gleich eingangs der Verhandlungen angeschnitten wurde.

Vom Genossen Auer wurde die Anfrage gestellt, wann endlich die seit Jahrzehnten schon zugesagte reichsgerichtliche Regelung des Strafvolkzuges ins Werk gesetzt werde? Für die Nothwendigkeit dieser Maßnahme verwies der Redner auf eine Anzahl von trassen Fällen, wo politische Gefangene, durchweg Genossen, schlimmer wie gemeine Verbrecher behandelt wurden.

Der Minister mußte den Uebelstand zugeben, Abhilfe konnte er aber nicht in Aussicht stellen. Eine allgemeine Gefängnisreform scheitert am Geldmangel, denn für Kulturzwecke haben wir kein Geld, für die politischen Verbrecher aber Ausnahmen zuzulassen, davon ist in unserem Zeitalter, wo die politische Verfolgungswuth im fortgesetzten Steigen ist, natürlich erst recht keine Rede. Der skandalöse, an sibirische Verhältnisse erinnernde Zustand wird also fortbauern.

Um die Frage, wie so man zur Ernennung des Dr. Kayser als Senatspräsidenten am Reichsgericht kam, ging der Staatssekretär herum, ohne sie zu beantworten. Auch auf die Frage Mündel's, ob der Staatssekretär das Ernennungsdekret gegenzeichnet habe, blieb die Antwort aus. Keine Antwort ist aber auch eine Antwort.

Morgen 1 Uhr beginnen die Verhandlungen mit dem Reichsschatzamt; an zweiter Stelle steht die Unfall-Novelle.

Im preussischen Abgeordnetenhaus begann heute die erste Lesung des Etats. Aus den längeren Ausführungen des Zentrumsredners Dr. Bachem ist namentlich die Aufforderung an den Minister des Innern bemerkenswerth, endlich das ohne jede Verkaufsurkunde abgegebene Versprechen des Reichskanzlers zu erfüllen und das Verbot der Verbindung politischer Vereine in Preußen aufzuheben. Eine reaktionäre „Verschlimmerung“ des Vereinsrechts, wie sie nach den bei der Beratung der Zentrumsinterpellation kürzlich gegebenen Andeutung vom Ministerialrat zu befürchten sei, wäre das Verheerendste, was man in der heutigen Zeit thun könnte. Ebenso energisch forderte Redner eine Aenderung des geltenden Wahlrechts, dessen plutokratischer Charakter infolge der neuen Steuergesetzgebung noch gestiegen sei. Ueber den Etat selbst verbreitete sich Abg. Bachem nur wenig; um so deutlicher präzisirte er die Forderung, die seine Partei dem Besoldungsplan der

Beamten gegenüber einnimmt. Namentlich verlangte er eine Besserstellung der unteren Eisenbahn-Beamten und bemängelte es, daß nach oben zu viel, nach unten zu wenig oder garnicht gegeben sei. Nach einer scharfen Kritik der Protektion bei der Uebernahme höherer Verwaltungsstellen, der Steuerprivilegien der Beamten und des Gratifikationsunwesens schloß Abg. Bachem seine Rede mit dem Hinweis darauf, daß der vorgelegte Plan der sozialen Gerechtigkeit nicht entspreche und daß sich seine Partei nach keiner Richtung festlegen lassen, sondern zunächst die Beamtenbesoldungen im Reich abwarten wolle.

Weder der Minister des Innern, Frhr. v. d. Necke, noch ein anderer der zahlreich anwesenden Regierungsvertreter fühlte sich zu einer Antwort verpflichtet. Statt dessen sprang der stets kampfbereite Graf zu Limburg-Sturum (Konf.) in die Schranken, um den Glauben, als ob sich die Regierung oder der Landtag mit einer bloßen Aenderung des § 8 des Vereinsgesetzes begnügen würde, als eine Naivität zu bezeichnen. Durch die Erklärungen des Reichskanzlers sei der preussische Landtag nicht gebunden. Seine Partei verlange eine Modifizierung des Vereinsrechts, um der wüsten Verheerung im Lande entgegenzutreten, sie fordere Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie. Eine Reform des Wahlrechts scheine auch ihm notwendig, aber nicht eine solche, die so soziale Verschiebungen der Machtverhältnisse hervorruft, wie das Reichstags-Wahlrecht. Die Konserwativen verlangen also nichts weniger als ein reaktionäres Vereinsgesetz und eine noch größere Einschränkung des Wahlrechts, als sie jetzt schon in Preußen besteht. Nachdem Redner noch das übliche Klageklage über die Noth der Landwirtschaft angestimmt und namens seiner Partei erklärt hatte, daß sie zur Zeit wohl eine allgemeine Verbesserung der Beamtengehälter nach oben bis in die höchsten Stellen hinaus für nöthig halte, daß aber die Unterbeamten noch warten müßten, ging er unter allgemeiner Spannung des Hauses auf den Prozeß Ledert-Pürow ein, aus dem er jedoch nur die Lehre zog, daß in den verschiedenen Ressorts keine Einheit herrsche und daß eine straffe Zentralkasse fehle, die solche Unzulänglichkeiten verhindert.

Auch auf diese Worte erfolgte keine Antwort vom Regierungstisch. Zum Schluß mußte das Haus noch eine Rede des national-liberalen Abg. Dr. Sattler über sich ergehen lassen, der sich gegen eine Rückwärtsrevision des Vereins- und Versammlungsrechts aussprach und der Hoffnung Ausdruck gab, daß sich die Budgetkommission mit der Organisation der politischen Polizei beschäftigen werde. Zu der Beamtenbesoldungsfrage nehmen die Nationalliberalen noch keine bestimmte Stellung ein.

Morgen werden voraussichtlich Freiherr v. Zedlitz und Richter zu Worte kommen.

Agrarische Drehkrankheit. In ihrer gestrigen Wochenschau ertheilt die „Kreuz-Zeitung“ dem Hamburger Organ für Landesverrath und sonstige Niedertracht einen leisen Räffel, weil es in einem seiner üblichen Gehartikel: „Die Beziehungen zwischen den Mächten der Börse und den Sozialdemokraten“ zwar angedeutet, aber nicht offen genug „aufgelegt“ habe. Das edelste der Junferblätter fährt dann fort:

Als ob nachgerade nicht alle Welt von diesen Beziehungen Kenntniß hätte, die freilich auf keinem geschriebenen und geregelten Vertrage beruhen, weshalb das „Berliner Tageblatt“ die Rennerungen des Hamburger Blattes auch mit einem: „sancta simplicitas“ abthun zu können meint. Solcher förmlichen Abmachungen bedarf es nicht, wo die Stamverwandtschaft und die damit gegebenen unendlichen engen Bande da sind, die alles, was sich israelitisch nennt, verknüpfen. Daß die Vertreter des papierernen Verkehrs, die mit nicht vorhandenem Getreide „poleen“ und sich dabei natürlich nicht in die Karten gucken lassen, mit der rothen Internationalen auf gutem Fuße stehen, keinesfalls aber in den Geruch des Gegentheils kommen möchten, zeigt die Haltung ihrer Organe dem Hamburger Hafenarbeiter-Ausschusse gegenüber klar genug. Ihr Interesse an der Fortdauer des Ausstandes läßt sich nicht bestreiten, nicht der Arbeiter wollen aber verhalten sie sich so, sondern weil sie sich der hinter ihr stehenden sozialdemokratischen Parteileitung verbinden möchten.

Die Dummheit der Behauptung, daß Börse und Sozialdemokratie einen — vorsichtiger Weise nicht geschriebenen Bundesvertrag abgeschlossen hätten, ist so handgreiflich, daß es für die Leser geradezu beleidigend wäre, auf den Blödsinn einzugehen. Er scheint wirklich aus einer Hirnblähung entsprungen zu sein. Denn bei normalem Geiste hätte die „Kreuz-Zeitung“ doch die offenkundige Thatsache, daß die Börsenblätter, so die „Vossische Zeitung“, „Berliner Börsen-Zeitung“, die „Hamburger Börsenhalle“, das „Leipziger Tageblatt“ gegen die Hamburger Hafenarbeiter in schärfster Weise Stellung genommen, bemerken müssen. Blätter wie die „Zeit“, das „Volk“, die doch nicht Börsenblätter sind, haben Stellung für die Hafenarbeiter genommen. Weiß die „Kreuz-Ztg.“ vielleicht noch nicht, daß der „Vorwärts“ das einzige Berliner Tageblatt ist, daß keinen Börsentheil, keinen Kurszettel besitzt, daß wir jede Umgebung des Börsengesetzes in der schärfsten Weise bekämpft haben? Wenn die Börsengegnerische des konservativen Reichstagsabgeordneten v. Plösch so echt wäre, wie die des „Vorwärts“, dann könnte die „Kreuz-Ztg.“ recht zufrieden sein.

Eine neue Unglücksbotschaft kommt aus Afrika. Die Verwische des Mahdi, von dem in letzter Zeit behauptet wurde, daß seine Macht im Abnehmen begriffen sei, sind plötzlich bis in die ertränkliche Kolonie vorgeedrungen. Auf den noch blutigen Feldern, auf denen vor wenigen Monaten der abessinisch-italienische Krieg sich abspielte, stehen die vorgeschobenen Abtheilungen des Mahdistenheeres und drohen mit einem neuen, vielleicht noch blutigeren Krieg, der leicht zu einem Abwehrbündniß zwischen Aegypten, Italien und England nachdringt. Wie sehr wird Abessinien es nun bedauern, daß er nicht die Energie halte, die verhängnisvolle Kolonie ganz aufzugeben.

Chronik der Majestätsbeleidigungs-Prozesse. Die Nr. 1 der „Kritik“ wurde wegen Majestätsbeleidigung beschlagnahmt. Auf Requisition des Ersten Staatsanwalts vom Landgericht I wurde am Sonnabend Abend um 6 Uhr in den Geschäfts- und Wohnräumen des Herausgebers der Wochenchrift „Die Kritik“, Dr. jur. H. Webe, Hedemannstr. 9, eine Durchsuchung nach dem Manuskript des Artikels „Ein und diplomatischer Neujahrsempfang“ vorgenommen. Es wurden als Ergebnis in der bis gegen 10 Uhr abends sich erstreckenden Hausdurchsuchung ein Paket, Manuskripte und sonstige Papiere entnommen, und 875 Exemplare der No. 118 der „Kritik“ mit dem inkriminierten Leitartikel beschlagnahmt. Die Durchsuchung war eine sehr gründliche, und schritt man, da Dr. Webe abwesend war, zur gewaltsamen Oeffnung seines Schreibtisches. Das gesuchte Manuskript befindet sich, wie wir hören, nicht unter den beschlagnahmten Sachen. Nach Anweisungen des die Requisition ausführenden Kriminalbeamten soll der Artikel ein Strafverfahren wegen Majestätsbeleidigung nach sich ziehen.

Die Strafkammer des Landgerichts Prenzlau verurtheilte am 16. d. M. den Kaufmann Johannes Gutmann aus Templitz zu 4 Monaten Gefängniß wegen Majestätsbeleidigung. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der der Anklage zu Grunde liegende Vorgang hat sich vor zwei Jahren abgespielt.

Deutsches Reich.

— **Neues Verhandlungsmaterial des Reichstags.** Nicht weniger als ein halbes Duzend der wichtigsten Vorlagen hat der Reichstag in kurzer Frist vom Bundesrathe zu erwarten. Eine der ersten dürfte darunter das Handels-Gesetzbuch sein. Wie schnell sich die Militär-Strafprozessordnung im Bundesrathe wird fertigstellen lassen, ist noch immer nicht abzusehen. Die „V. P. R.“ glauben jedoch versichern zu können, daß es nicht mehr allzulange dauern wird, bis der Reichstag sich auch mit dieser wichtigen Materie befassen wird. Nach den im Reichstage von der Regierungsstelle neuerdings gefaßten Anmerkungen darf aber nunmehr auch als sicher angesehen werden, daß in ganz naber Zeit der Bundesrathe die Novelle zu der Invaliditäts- und Altersversicherung, deren Kernpunkt bekanntlich die andere Verteilung der Rentenlast ist, erledigen und dem Reichstage dann sofort zustellen wird. Auch das Auswanderungs-Gesetz dürfte nicht mehr lange auf sich warten lassen. Es hat, nachdem sein erster Entwurf in der Session von 1892/93 im Reichstage überhaupt nicht zur Berathung gestellt war, zur Fertigstellung in der neuen Form so langer Zeit bedurft, daß angenommen werden kann, es haben die Einzelregierungen sich schon früher über die grundlegenden Bestimmungen, wenn auch nicht ganz gerührt, so doch eingehend unterhalten. Es würde danach also langer Erörterungen in den Bundesratheauschüssen nicht mehr bedürfen. Dasselbe dürfte mit dem an den Bundesrathe nunmehr auch gelangten Entwurf über den Servistarif und die Klassenheilung der Orte der Fall sein. Namentlich bei dem letzteren liegt der Schwerpunkt der Arbeit in den Vorbereitungen. Schließlich hat man immer noch die „Hoffnung“, daß sich auch die Handwerks-Organisationsvorlage im Bundesrathe nun bald werde erledigen lassen. — Sollte diese offiziöse Aussage sich bewahrheiten, dann hätte der Reichstag noch eine sehr lange Session vor.

— **Ein Gesetzentwurf über die Reisekosten-Entscheidung der Beamten** soll ausgearbeitet werden. Die mit den heutigen Verkehrsverhältnissen unvereinbaren, hohen Kilometergelder sollen ermäßigt, die Tagelöhner dafür erhöht werden.

— **Eine neue Margarinevorlage ohne Färbeverbot** soll nach der „Post“ in Aussicht stehen.

— **Das Zeugnißzwangs-Verfahren** gegen die „Frankf. Ztg.“ ist formell beendet. Der wegen Zeugnisverweigerung in Haft genommene Redakteur der „Frankf. Ztg.“ Alexander Gieseler ist Sonntag Mittag aus der Haft entlassen, ohne daß das Verfahren zu einem Resultat geführt hat. Juristisch ist der Fall damit freilich keineswegs erledigt, so daß es sich empfiehlt, die folgende Zusammenfassung der hierbei in Frage kommenden Gesichtspunkte der „Leipziger Gerichtszeitung“ zu wiederholen:

Obgleich die Gerichtsverfassung vorschreibt, daß nur Gerichte sich gegenseitig Rechtshilfe zu erteilen haben; obgleich darunter nur ordentliche Gerichte, niemals eine Disziplinarbehörde zu verstehen sind; obgleich also kein Gericht um Rechtshilfe ersucht hat; obgleich die Zeugnißhaft nur in der Strafprozess-Ordnung vorgesehen ist; obgleich diese Strafprozess-Ordnung selbst vorschreibt, daß sie nur Anwendung zu erleiden hat auf Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören und nicht nur kein ordentliches Gericht, sondern überhaupt kein Gericht in Frage kommt; obgleich also die ganze Angelegenheit eigentlich das Amtsgericht von Frankfurt a. M. garnicht angeht, sagt sich das Amtsgericht dem Ersuchen der Reichsbehörde und leistet den Zeugnißzwang ein. Der Redakteur erhebt Beschwerde und es geschieht wiederum etwas „Wunderbares“.

Obgleich die Beschwerde-Zustanz zunächst das k. Landgericht Frankfurt a. M. ist; obgleich es sich nicht um die Ablehnung eines Ersuchens handelt; obgleich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Ordnung ist; obgleich die vorzunehmende Handlung an sich nach dem Rechte des ersuchten Gerichts nicht verboten ist, denn Zeugnißzwang existiert nach diesem Rechte; obgleich also die Voraussetzungen der §§ 160, 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht gegeben sind, entscheidet das Ober-Landgericht Frankfurt a. M. in dieser Sache als Beschwerde-Zustanz und spricht sich im Sinne des Amtsgerichts aus, indem es sagt, daß die Bestimmungen der Strafprozessordnung per analogiam auf das Verfahren in Disziplinarsachen Anwendung zu erleiden haben. Die Analogie hängt ja bekanntlich über alle Hüden weg. Sie ist das Uebige, was die Jurisprudenz aufzuweisen hat. Im vorliegenden Falle ist nach unserer Meinung nicht zu analogisieren.

Der Gesetzgeber hat gesagt, daß der Zeugnißzwang nur in Strafsachen angewendet ist, die vor die ordentlichen Gerichte gehören. Der Gesetzgeber hat damit ausgedrückt, daß er eben nicht anwendbar ist auf andere Gerichte und von Behörden eröffnete Verfahren, wie es das in Frage kommende Disziplinarverfahren ist. Der Gesetzgeber hat Grenzen gezogen, die nicht angetastet werden dürfen. Das Oberlandesgericht aber erweitert diese Grenzen. Das Oberlandesgericht ist also solches dazu nicht kompetent. Das Oberlandesgericht greift damit in die Rechte des Gesetzgebers, des Reichstages ein.

Die „Königsberger Hartung'sche Zeitung“ theilt jetzt mit, daß der Gewährungsmann, dessen Selbstnennung zu der gemeldeten Haftentlassung ihres Redakteurs Walter führte, weder eine Militärperson, noch eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person, sondern ein ständiger Berichterstatter der Zeitung sei. Dies hat Redakteur Walter schon bei seiner Vernehmung vor dem Amtsgericht ausgesagt. Gleichwohl wurde er wegen weiterer Zeugnisverweigerung zu 150 M. Geldstrafe verurtheilt, und das Kommandanturgericht requirirte das Amtsgericht auch noch zur Verbüßung der Haft, worauf das letztere dementsprechend entschied. Das ist um so verwunderlicher als bei der ersten Vernehmung des Redakteurs vor dem Kommandanturgericht der die Untersuchung führende Auditor erklärte, daß der Kommandanturbefehl, wegen dessen Veröffentlichung durch die „K. Hart. Ztg.“ bekanntlich das Verfahren eingeleitet worden ist, kein Geheimniß sei. Wegen einer zweiten Ladung vor das Kommandanturgericht durch das Amtsgericht erhob Redakteur Walter Beschwerde beim Landgericht, die zwar erfolglos blieb, aber durch den Bescheid, den sie veranlaßte, insofern interessant ist, als aus dem letzteren hervorgeht, daß das Amtsgericht es ursprünglich abgelehnt hatte, die Ladung ergeben zu lassen, und daß dieselbe erst erfolgte auf einen Beschluß des Oberlandesgerichts hin. Dieser war nach der Ablehnung des Amtsgerichts auf eine Beschwerde des Militärgerichts gefaßt worden.

Wie sich danach ein Zeugnißzwangs-Verfahren rechtfertigen läßt, ist uns unverständlich.

— **Wie der „Bund der Landwirthe“ zu gutem versteht.** Der „Bund der Landwirthe“ hat an den Reichstags-

und an den preussischen Landwirtschaftsminister eine Eingabe gerichtet, in der die vollständige bezw. zeitweilige Sperrung der deutschen Grenzen gegen die Vieheinuhr aus dem Auslande beantragt wird. In dieser Eingabe wird auch der § 7 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes zitiert. Der betreffende Paragraph lautet in Absatz 1 und 2 vollständig:

„Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann a) die Einfuhr lebender oder tochter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzkreise verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern; b) der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.“

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.“

Wie hat nun der Bund stirt? Er hat, wie die ministerielle „Verf. Kor.“ nachweist, die durch gesperrten Druck hervorgerahobenen Worte einfach weggelassen. Warum? Die Eingabe wurde sofort in der Tagespresse veröffentlicht. Die Leser sollten zur Ansicht gebracht werden, daß nach dem Gesetze schon heute eine Schließung der Grenzen möglich wäre, wenn der Minister nur wollte.

— **Stumm'sche Waffen.** Mit der Erklärung des Freiherrn v. Stumm in der Reichstags-Sitzung vom 13. d. M., er habe die bona fides der Geistlichen des Saarreviers nicht bezweifelt, steht, wie die „Frankfurter Zeitung“ hervorhebt, in direktem Widerspruch, daß er in seiner Beschwerdeschrift an das Konfiskorium in Koblenz eine Behauptung der Bischöfe der Geistlichen wörtlich als „handgreifliche Verleumdung“ bezeichnet hat.

— **Ein kleiner „Fall Tausch“** hat sich in einem Dorfe bei Jherlohn zugetragen. Vor einigen Monaten wurden zahlreiche, dort sowie in den umliegenden Ortschaften thätige Beamte, wie Lehrer, Förster etc. bei ihrer vorgelegten Behörde in anonymen Briefen, in denen die betreffenden Beamten unlaute Sachen bezüglich wurden — wozu natürlich kein wahres Wort war — denunziert. Die Suche nach dem anonymen Briefschreiber war, obgleich sich auch der im Dorfe stationirte Polizeibeamte K. die größte Mühe gab, erfolglos. Vor wenigen Wochen ist nun dieser Pöbel des Gesetzes gefahren, seine Wittve präsentirte bei einem der (auch denunzierten) Lehrer, der Vertreter einer Lebensversicherungsgesellschaft war, in die sich ihr Mann einkaufte, die von ihr selbst geschriebene Quittung zur Auszahlung der Summe. Der Lehrer schloß sofort, als er die Schriftzüge sah, Verdacht. Flugs verglich er die Handschrift mit der ihm zum Ausweis zugegangenen Denunziation und siehe da: die Schriften gleichen sich wie ein Ei dem anderen! Es stellte sich nun heraus, daß, wenn dem selbigen Polizeifergeanten etwas nicht in den Kram paßte, dieser seiner Frau eine anonyme Anzeige diktirte, die der Behörde zugeht. Er selbst aber wurde der „H. H. Ztg.“ zufolge mit Recherchen nach „dem“ unbekanntem Briefschreiber beauftragt!

Karlruhe i. B., 16. Januar. Die erste Kammer des Landtages nahm das Gesetz, betreffend die Umwandlung der 4prozentigen Staatsanleihe in eine 5 1/2prozentige, an. Die Räumigungsfrist, welche die Regierung den Besitzern der Staatspapiere gegenüber einhalten muß, beträgt sechs Monate.

Oldenburg, 16. Januar. („Magdeb. Ztg.“) In der Krisis zwischen dem Ministerium und Landtag ist eine Lösung zu erwarten. Zum 1. Oktober soll ein außerordentlicher Landtag einberufen werden, dem Veränderungen im Ministerium vorgelegt werden, die den Forderungen des Landtages bezüglich der Eisenbahn-Verwaltung entsprechen.

— **Zu zwei Monaten Gefängniß** wurde in Mählhausen i. G. ein gewisser Fr. S. Weiß verurtheilt wegen Vergehen gegen den § 139 des Strafgesetzbuchs. (Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.) Es handelte sich um die Ermordung des Fabrikanten Schwarz in Mählhausen i. G., der bekanntlich vor seinem Tode eine anonyme, wie sich nachher herausstellte, von Weiß herrührende Warnung erhalten hatte. Da die Warnung ergangen ist, ist uns die Verurteilung nicht verständlich. Weiß war noch dazu viele Monate in Untersuchungshaft.

Schweiz.

Bern, 16. Januar. Der Bundesrathe legte, wie wir schon kurz unter den Depeschen der letzten Nummer meldeten, der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf über die Lohnzahlung und das Buhnenwesen bei den nach dem Bundesgesetz vom 26. April 1887 halbjährlichen Unternehmungen vor. Artikel 1 dieses Entwurfes bestimmt, daß die Unternehmer der genannten Unternehmungen verpflichtet sind, ihren Arbeitern spätestens alle zwei Wochen oder bei besonderer gegenseitiger Verständigung auch monatlich den Lohn in Baar und in der gesetzlichen Münzsorte anzuzahlen. Bei Stückarbeit werden die Bedingungen der Zahlung gegenseitiger Vereinbarung überlassen. Die Bußen dürfen die Hälfte des Tageslohnes nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter namentlich für Unterstufungsklassen zu verwenden. Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe sollen nicht unter den Begriff der Bußen fallen. Nach Artikel 2 entscheidet bei Streitigkeiten über die Art der Lohnzahlung, die Lohnabzüge und die Erhebung und Verwendung der Bußen der zuständige Richter. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Regierungen der Kantone unter der Oberaufsicht des Bundesrathe ob, der über alle Beschwerden entscheidet. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind mit Bußen von 5 bis 500 Fr. zu belohnen. Das Gesetz unterliegt dem Referendums-vorbehalt.

In seinem Bericht an die Bundesversammlung kommt der Bundesrathe zu dem Schlusse, daß hinsichtlich der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen an Sonnabenden zur Zeit besonders gesetzliche Vorschriften nicht erlassen werden könnten. Ebenfalls könne der Bundesrathe angesichts der eingegangenen Antworten verschiedener Industrie treibender Staaten den Wünschen nach einer internationalen Regelung der Arbeiterschulfragen sowie nach Errichtung eines internationalen Bureaus für Arbeiterfragen zur Zeit keine Folge geben.

Frankreich.

Paris, 16. Januar. (Sig. Ber.) Die Frage der Zucker-Ausfuhrprämien bereitet den französischen Agrariern arges Kopfschmerzen, da ihre Pläne auf starken Widerstand stoßen. Trotzdem die neuliche deutsch-österreichische Erhöhung der Ausfuhrprämien Gegenmaßregeln von französischer Seite herausfordern, schreckt man hier in weiten gut bürgerlichen Kreisen vor einer weiteren Belastung der Steuerzahler und Konsumenten zurück. Nach mehrfachen Abänderungen stellt sich nun der nächstens von der Kammer zu beratenden Entwurf der agrarischen Gruppe wie folgt. Der Einfuhrzoll soll von 7 Fr. auf 10 1/2 Fr. für Rohzucker und von 8 auf 12 Fr. für allen anderen Zucker erhöht werden. Die Ausfuhrprämien sollen je nach der Zuckerart zwischen 8 1/2 und 4 1/2 Fr. betragen. Zur vortheilhaften Erzeugung des von den hafenstädtischen Raffinerien aus dem Auslande bezogenen Rohzuckers (140 000 Tonnen) durch inländischen oder fran-

zösisch-kolonialen Rohzucker werden die Frachtsätze auf Kosten des Staates entsprechend herabgesetzt. Alles in allem würde das nach den allerdings stark beschränkten Angaben der Agrarier eine Ausgabe von über 17 Mill. Franks verursachen. Und wer soll die Viebesgaben bezahlen? Die Konsumenten: 1. infolge der Erhöhung der Konsumsteuer um 2 1/2 Fr. pro 100 Kilo raffinierten Zucker (bezw. auf diesen Gehalt zurückgeführte Menge Rohzucker); 2. infolge zur Einführung einer Raffinade- und Fabrikationssteuer. Dazu kommt, daß die Zuckerfabrikanten gegenwärtig enorme Mengen Zucker auf Lager haben, die von dem neuen Gesetze profitieren würden, ohne einen Centime Mehrsteuer gezahlt zu haben, was dem Fiskus, der ohnehin in bedenklicher Lage ist, eine bedeutende Mehrausgabe verursachen würde. Auch wird von den Gegnern des Entwurfes klageweise beweiselt, daß die Viebeswirtschaft, wie beabsichtigt, mit Ende 1898 aufhören werde. Glaubt man an das Zustandekommen einer internationalen Verständigung zwecks Abschaffung der Zuckerprämien, dann soll man lieber sofort beginnen, auf deren Herbeiführung hinzuwirken.

Die sozialistische Kammerfraktion benutzt den Streit der bürgerlichen Agrarier und Anti-Agrarier, um einen Entwurf auf Schaffung eines Staatsmonopols der Zucker-Raffinerie einzubringen. Unsere Genossen verwahren sich prinzipienklar gegen die Absicht, in Staatssozialismus machen zu wollen. Es heißt in der Begründung wörtlich: „Was man unpassend Staatssozialismus nennt, ist die Ersetzung von Privatpersonen durch den Staat in der Handhabung des kapitalistischen Mechanismus, ist also Staatskapitalismus.“ Andererseits geht jedoch der Entwurf meines Erachtens über die Grenzen des in der kapitalistischen Gesellschaft Ausführbaren hinaus, indem er durch ein künstliches und ziemlich kompliziertes System (gewählte Vertreter der Rüben- und Rohzucker-Produzenten, der Rohzucker-Fabrikanten, Gutachten der Landwirtschaftsprofessoren, Entscheidung der Finanz-, Landwirtschafts- und Handelsminister, fakultative Einmischung des Parlaments) die Festlegung von „gesetzlichen Preisen“ für Zuckerrüben, Zuckerröhre und Rohzucker erstrebt. Daneben soll unter Mitwirkung der gewählten Vertreter der Zuckerrüben- und Zuckerfabrik-Arbeiter und der Fabrikinspektoren ein Minimal-Lohn tarif ausgearbeitet werden, wobei die Kammer gegen die Entscheidung der Minister Einspruchrecht hätte und eventuell die Arbeitervertreter persönlich anhören müßte. Schließlich wird dem Staat die Befugniß gegeben, die Verkaufspreise im Inlande so zu berechnen, daß er, so lange das bisherige Steuer-system und die Ausfuhrprämien der anderen Staaten bestehen bleiben, die bisherigen Einnahmen aus der Zuckersteuer beibehält und den zu exportirenden Zucker unter dem Selbstkostenpreis verkaufen kann. Im Prinzip wären die inländischen Preise um den gegenwärtigen Profit der Raffineure herabzusetzen. Die Entschädigung an diese soll ausschließlich in dem realen Werthe der Gebäulichkeiten und der Maschinen bestehen. — An die Annahme des Entwurfes ist natürlich nicht zu denken.

Paris, 18. Januar. Die in den Bergwerksbezirken gewählten Abgeordneten Bastin und Lamadin, früher selbst Bergarbeiter, werden heute die Regierung über die mangelhafte Grubeninspektion im Nord-Departement interpelliren.

Paris, 17. Jan. Ein Polizeikommissar beschlagnahmte gestern Abend bei der Kaffahlgesellschaft Frankreichs sämtliche Bücher. Die Gesellschaft soll die Stadt Paris um 5 Millionen Franks betrogen haben, indem sie mit Vorwissen der Beamten von den öffentlichen Bauten alles Material beim Straßenbau verwendet.

Niederlande.

Haag, 18. Januar. (Sig. Ber.) Etwa 20 Anarchisten demonstrieren am Donnerstag Abend vor dem spanischen Gesandtschaftsgebäude in Haag gegen die Ausweisung der spanischen Anarchisten aus Frankreich. Natürlich ist die ganze Diplomatie und Polizei wegen dieser unschuldigen Affäre in Bewegung gebracht — das Legationsgebäude wird „bewacht“ und „die Sache wird untersucht“.

Amsterdam, 18. Januar. Gestern wurden hier zwei Anarchisten verhaftet, welche kürzlich an der anarchistischen Kundgebung vor dem Hause des spanischen Gesandten in Haag theilgenommen hatten. Die beiden Anarchisten wurden ausgewiesen.

England.

London, 18. Januar. Vor dem Strafgerichtshof in Old Bailey begann heute die Verhandlung gegen den Fenier Bell, welcher der Beteiligte an den von den Fenieren Tynan, Gaines und Kearney vorbereiteten Dynamitanschlägen angeklagt ist. Bell erklärte sich für nicht schuldig.

Italien.

Rom, 18. Januar. Die „Opinione“ vertheidigt in ihrem Artikel die Regierung gegen den von inländischen und ausländischen Blättern derselben gemachten Vorwurf reaktionärer Gesinnung. Wenn das Ministerium eine Aenderung des Wahlgesetzes beabsichtigt, um die Garantien gegen Wahlbeeinflussung zu vermehren und die Rechte der Stimmenzahl mit dem nicht weniger hochstehenden Rechtsanspruch der Bewertung der Stimmen zu verfühnen, so schreibt sie nur zu dem Ziele fort, welches alle Wahlgesetze seit 1882 verfolgen. Solches Streben sei nicht reaktionär, sondern liberal, ebenso wie der Widerstand gegen die Drohungen der Anarchistenparteien im Interesse des Liberalismus liege. Damit führe die Regierung kein neues Programm aus, sondern nur längst gemachte Erklärungen, weil die Verwegenheit der Feinde der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung neuerdings größer geworden sei. Wer das Reaktion nenne, der lenne die Bedeutung des Wortes nicht, oder wolle politische Kinder mit Gespenstern schrecken. Der ganze Phrasenschwall wird niemanden darüber hinwegtäuschen, daß der ehrenwerthe Rudini ein Attentat gegen das Wahlrecht plant.

Rußland.

Petersburg, 17. Januar. Der kürzlich gegründeten Petersburger Zeitung „Luch“ (Der Lichtstrahl) ist wegen ihrer tendenziösen Haltung auf Verfügung des Ministers des Innern die erste Verwarnung erteilt und der Verkauf von Einzelnummern verboten worden. Auch der neuen Zeitung „Ulro“ (Der Morgen) ist der Verkauf von Einzelnummern untersagt worden.

Petersburg, 17. Januar. Der Gesellschaft der chinesischen Ostbahn wird die vollfreie Einfuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln nach China, sowie von Materialien zum Bahnbau gestattet werden. Zu Direktionsmitgliedern der Gesellschaft der chinesischen Ostbahn wurden ausschließlich Russen gewählt. Die erste Generalversammlung beauftragte die Direktion, schnellstens mit dem Bahnbau zu beginnen. Titularpräsident ist ein chinesischer Mandarin, dessen Name noch nicht bekannt gegeben ist. Der wirkliche Präsident dürfte der als Vizepräsident bezeichnete Wirtl. Staatsrath Kerpas sein.

Türkei.

Politische Gefangene. Nach Meldungen aus Konstantinopel sollen sämtliche in Festungen und auf Inseln internirte politische Gefangene türkischer Nationalität wegen der in letzter Zeit sich häufenden Bluthatfälle nach Konstantinopel zurückgebracht werden.

Reichstag.

155. Sitzung vom 18. Januar 1897. 1 Uhr.
Am Tische des Bundesrathe: Graf Posa dowski, Nieberding, Schönlank.
Die zweite Lesung des Etats wird fortgesetzt mit dem Spezial-Etat der Reichs-Justizverwaltung.
Beim Behaltsposten für den Staatssekretär bemerkt Abg. Wankel (fr. Sp.): Wir haben bei der Strafprozess-ordnungs-Novelle den Zeugnißzwang für die Presse erörtert. Vorfälle, die in neuerer Zeit passiert sind, geben mir Veranlassung, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. In Frankfurt, in Königsberg — und vielleicht spitzt es sich demnächst in Berlin auch so zu — wird gegen Mitglieder von Zeitungsredaktionen in Disziplinar-Unter-

Nachforschungen mit dem Zeugniszwang vorgegangen und die Zwangs-
haft verhängt. Erst in den letzten Tagen hat ein Staatsanwalt in
Danzig selbst erklärt, es sei ungesund, wenn jemand das in ihn gesetzte
Vertrauen täusche. Von derselben Auffassung ist auch der Reichstag
ausgegangen, als er den Zeugniszwang aufzuheben beschloß. In
den angeführten Fällen aber gehen die Behörden und die Gerichte
vor, unbekümmert um die Auffassung eines Staatsanwalts und, des
Reichstags. Zu unrecht beruft man sich dabei auf die Strafprozeß-
Ordnung, denn diese erstreckt sich gar nicht auf Disziplinarunter-
suchungen; das preussische Disziplinargesetz aber weiß nichts von
Zeugniszwang; event. müßte es als *lex claudicans* bezeichnet werden.
Aber keine Strafe ohne Gesetz, und an dem Gesetze, welches zu
diesem Vorgehen berechtigt, fehlt es eben. Die beliebte Praxis führt
aber im Gegenteil dahin, daß in Disziplinarfällen ein härterer
Zeugniszwang herrscht als in anderen Strafgeschäften. Dieser Zustand
fordert dringend zur Abhilfe von Gesetzeswegen auf, zumal nach
der neuesten Ausdehnung des Zeugniszwanges auf die Unter-
suchungen in Disziplinarfällen wider „Unbekannt“.

Preussischer Justizminister Schönstedt: Einer Erörterung über
diese Frage de lege ferenda glaube ich nicht in diesem Augenblick
enthalten zu sollen; was aber die Anwendung des bestehenden
Gesetzes betrifft, so muß ich dem Vorwurf entgegenstellen, daß die
bisherige Praxis der Behörden einer gesetzlichen Grundlage ent-
behere. Der Abg. Mundel bezeichnet unsere Disziplinarverfah-
ren als *leges claudicantes* (hinkende Gesetze); seit Bestehen des preussischen
Disziplinargesetzes von 1844 ist kein Zweifel darüber gewesen,
daß das Disziplinarverfahren Mängel hat und seine not-
wendige Ergänzung in den Strafgesetzen zu finden hat.
Herr Mundel meint, der Zeugniszwang werde vielfach dazu benutzt,
ein Disziplinarverfahren „gegen Unbekannt“ herbeizuführen. Die
Mittel „gegen Unbekannt“ ist aber nicht eine Besonderheit unseres
Disziplinarverfahrens, in unseren Strafprozeßen kommt das täglich
hundert- und tausendmal vor. Der Reichstag hat einen Beschluß
auf Aufhebung des Zeugniszwanges für die Presse gefaßt, damit
hat er das Bestehen dieses Rechtes anerkannt.

Der Minister kommt hierauf auf die Behauptung des Abg.
Stadthagen von der Strafprozeß-Novelle zurück, daß der
Bürgermeister Lorenz von Kiel einen Meineid geleistet habe, als er
bekräftigt, daß in Kiel Vordelle beständen und bei der Nordostsee-Anal-
yten vermerkt seien, er verliest die Akten des Prozesses gegen den
„Vorwärts“-Redakteur Diehl, spricht jedoch mit stolzer Stimme, daß
seine Ausführungen nur sehr schwer und nur teilweise verständlich
sind. Herr Lorenz habe ausgesagt, Vordelle in dem Sinne staatlich
konfessionierter Häuser gebe es in Kiel nicht, eine Konfession bestände
dafür nicht, es werde nur geduldet, daß Mädchen in bestimmten
Häusern wohnen. Das eine Vernehmung bei der Kanalfeier eingetreten
sei, sei ihm nicht bekannt, es sei auch kein Konfessionsgesetz eingegangen.
Das Gericht hat auf Freisprechung des Beklagten Diehl erkannt, aber
das Urteil ist weit entfernt, im Widerspruch mit den Aussagen des
Bürgermeisters zu stehen; im Gegenteil stützt es sich auf dessen Aus-
sagen, und die Freisprechung gründet sich nur darauf, daß das Ver-
fahren die Thatfachen anders beurtheilt als dieser. Ob hier-
nach noch irgend etwas von dem Vorwurfe des wissenschaftlichen
Meineids gegen den Bürgermeister Lorenz übrig bleibt, überlasse ich dem
Urteil des Hauses. Ich kann nur bedauern, daß hier die öffent-
liche Reichstags-Tribüne und die Immunität des Abgeordneten
benutzt worden ist, um den guten Namen eines Mannes,
der sich hier nicht vertheidigen kann, anzulasten. (Zu-
stimmung.) Ganz ähnlich liegt es mit einer anderen Beschwerde,
die der Abg. Stadthagen hier vorgebracht hat und die auf die Be-
hauptung bezug nahm, daß zur Nationalfeier der Kanalöffnung in
Kiel nicht weniger als 262 Berliner Polizisten geschickt worden seien.
Diese Behauptung, in Verbindung mit der Vordellgeschichte, wurde
in dem Ruffeler sozialdemokratischen Blatt widergegeben, und der
Redakteur John ist zu drei Wochen Gefängnis wegen Verleumdung
der Kieler Polizeibehörde verurtheilt, da er den Beweis der Wahrheit
garnicht antreten zu können erklärte. Hier ist also in bezug auf die
beleidigende Absicht das Gericht zu einem anderen Ergebnis gelangt
als in Berlin, das Verlangen nach Wiederaufnahme des Verfahrens in
dieser Sache ist durch nichts gerechtfertigt.

Ferner kommt der preussische Justizminister auf die Verurteilung
des Bergmanns Schröder wegen Meineids zurück und giebt
zunächst eine ausführliche Darlegung des Thatbestandes. Schröder
habe beschworen, in der bekannten Versammlung des Vereins christ-
licher Vergleute von dem Gendarmen Münster angegriffen und mit
Gewalt wiederholt zu Boden gestossen worden zu sein, die Straf-
kammer in Essen habe dieser zeugeneidlichen Aussage Schröder's
keinen Glauben geschenkt, sondern den das Gegenteil behauptenden
Beamten, und gegen Schröder und Genossen wurde wegen Meineids
das Verfahren eingeleitet. Die Strafkammer lehnte zunächst die Ein-
leitung des Verfahrens ab; der Staatsanwalt selbst ordnete dann die
Verhaftung an und das Verfahren nahm seinen Gang. Darüber ist kein
Streit, daß die Verhandlung ganz objektiv, die Leitung geraden muster-
gültig gewesen ist. Auch bei der Bildung der Geschworenenbank ist
durchaus loyal verfahren worden. Alle Zeugen sind vernommen
worden; schließlich haben die Angeklagten selbst auf weitere Beweis-
aufnahme verzichtet; das Schuldig wurde beantragt und nach kurzer
Berathung die Verurteilung ausgesprochen. Wie kann nun jemand
den Muth haben, zu behaupten gegenüber diesen Thatfachen und
gegenüber dem Urtheil eines Kreises von Volkrichtern, hier ist ein
schwerer Justizmord begangen worden? Von Beweisen für eine so
ungeheure Behauptung ist bis jetzt nichts beigebracht. Aber für
Herrn Stadthagen und seine Freunde ist das Axiom. Bestimmte,
überzeugende Beweise müssen vorliegen, wenn man gegen diejenige
Seite vorgehen soll, deren Aussagen zur Verurteilung geführt haben.
Es haben sich allerdings durch die Agitation der sozialdemokratischen
Presse zahlreiche angelegene Männer, so die Gesellschaft für ethische
Kultur, diesem Verlangen angeschlossen und mir eine Eingabe über-
reichen lassen. Ich zweifle nicht an der Ehrlichkeit und Lauter-
keit ihrer Bestimmung, an ihrem guten Glauben, aber dieser steht
nicht im richtigen Verhältnis zu ihrer Kenntnis der Thatfachen. Ich
habe die Eingaben an den Oberstaatsanwalt in Hamm abgegeben,
und dieser hat sich nach sorgfältigster Prüfung der Sache, zu welchem
Zwecke er selbst nach Essen gereist ist, zu dem Urtheil veranlaßt ge-
sehen, daß nichts zu der Behauptung berechtigt, daß in jener
Schwurgerichts-Verhandlung eine Voreingenommenheit der Ge-
schworenen zu einem ungerechten Urtheil geführt habe. So weit ist
damit die Angelegenheit erledigt; der Antrag des Vertheidigers
auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach der Schwere.

Endlich ist in den Debatten über das Wiederaufnahme-Verfahren
auch des Falles Jethen gedacht worden. Auch diesen Fall, der
schon bei 1881 juristisch, hier einseitig zur Darstellung zu bringen,
wie es dem Abg. Liedtke beliebt hat, war nicht wohlgethan. Eine
Nachprüfung der Sache nach so langer Zeit ist nicht thunlich.
Welchen Erfolg der auch hier gemachte Versuch der Wiederaufnahme
haben wird, bleibt abzuwarten. (Beifall rechts.)

Abg. Zeugmann (fr. Sp.): Ueber den Fall Jethen sind die
Akten noch lange nicht geschlossen. Im Falle Schröder trifft die
Prozeßleitung kein Verdict; aber die Prozeßlage ist nach dem
Erlaß des Urtheils eine wesentlich andere geworden. Die Ge-
schworenen haben den Aussagen Münster's Glauben beigegeben,
welcher befandete, daß er Schröder nicht in den Nacken gestoßen
und nicht hingestoßen habe. Diese Befundung wird durch die beiden
anderen Polizeibeamten gestützt, außerdem durch etwa zehn andere
Zeugen. Diefen negativen Zeugnis stehen mehr als zwanzig
Zeugen gegenüber, welche positiv bekunden, daß Münster den
Schröder gefaßt und zu Boden gestossen hat. Diese zwanzig sind
allerdings zum größten Theil Sozialdemokraten, und diesen gegen-
über läßt, wie ich bedauern aussprechen zu müssen, die Objektivität
der Geschworenen zu wünschen übrig. Es hat sich in jenen
Wegenden in den Kreisen, aus denen die Geschworenen ausgewählt
worden, der Aberglaube eingenistet, daß die Sozialdemokraten es
mit dem Urtheil nicht sehr genau nehmen. Es sind aber inzwischen
auch zahlreiche nichtsozialdemokratische Zeugen, sogar christliche
Bergarbeiter, noch ermittelt worden, welche jenen Vorgang positiv
bekunden. In einem Prozeß gegen unseren Kollegen Lütgenau in
Dortmund ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß auf das
Zeugnis eines Sozialdemokraten kein Verdict zu legen sei. Werden

diese Zeugen vernommen im Wiederaufnahme-Verfahren, dann ist
an der Freisprechung Schröder's nicht zu zweifeln. Insofern
hätte ich gewünscht, wie hätten diese heutige Debatte
nicht gehabt, da eine so bestimmte Stellungnahme des Chefs
der preussischen Justizverwaltung ihre Wirkung haben muß.
Dieselbe Hoffnung habe ich bezüglich des Falles Jethen. Mein
Studium des Prozesses und mein persönlicher Besuch im Jethen-
hause haben mich nicht zu der Ueberzeugung gebracht, daß der Mann mit
recht zum Tode verurtheilt worden ist. Der Justizminister überlegt,
daß das kompetenteste Gericht, das Landgericht zu Eberfeld, dem
Wiederaufnahme-Verfahren stattgegeben hat, was allerdings auf Be-
schwerde des Staatsanwalts beim Oberlandesgericht in Köln wieder
aufgehoben worden ist. Das Landgericht ist mir in diesem Falle
werthvoller, weil es der Sache näher steht, als das Oberlandes-
gericht. Die Selbstbestätigung des Parbiergehilfen Wilhelm ist von
den Gerichten zurückgewiesen worden, weil er für seine angebliche
That verschiedene Motive angegeben hat; aber das erklärt doch
nicht, warum er sich dieser That überhaupt bezichtigte. Ich habe
mit vieler Mühe den Aufenthalt Wilhelms ermittelt; er befindet sich
als gefangener Deserteur bei der Fremdenlegion in Algier.
Ich werde eine nochmalige Vernehmung veranlassen. Zur Er-
klärung der Bestätigung des Wilhelm hat man angenommen, die
Familie des Jethen hätte ihn bestochen. Wer die Familie kennt,
wird diese Meinung nicht theilen. Ich habe aber auch einen weiteren
Zeugen entdeckt, einen gewissen Androd, welchem Wilhelm schon
vor Jahren gesagt hat, der begangene Mord lasse ihm keine Ruhe;
das war lange vor der Zeit, wo die Familie des Jethen von der
Erkennung des Wilhelm eine Ahnung hatte. Damit fällt der Hinweis
auf die Familie weg und die Frage des Wiederaufnahmeverfahrens
gewinnt ein anderes Gesicht. Man hat dem Jethen nahe gelegt,
seine Begnadigung nachzusuchen, aber er lehnt die Gnade des Königs
ab, da er unschuldig sei. In einer 18-jährigen Zuchthausstrafe
verlor man doch wohl das Schauspiel; ich bin daher von seiner
Unschuld überzeugt. Ich werde es mir zur Ehre anrechnen, ihm
im Kampfe um sein Recht zu helfen.

Die Frage des Zeugniszwanges gegen die Presse hätte man,
wie ich schon früherzeit ausführte, mit der Justiznovelle nicht
verquiden sollen. Heute ist sie davon getrennt, und ich erkläre heute,
daß die Vertheilung des Zeugniszwanges gegen die Pressofunktion
mit den Interessen des Reichstaats nicht vereinbar ist. Der
Zeugniszwang in Disziplinarverfahren gegen „Unbekannt“ ist auf
die Gesetze nicht zu stützen, obwohl ich ja zugeben muß, daß unsere
höchsten Gerichtsstufen einen anderen Standpunkt eingenommen haben.
In der Disziplinarordnung findet sich die Berechtigung dazu nicht;
es würde sonst irgend ein Hinweis auf den § 69 der Strafprozeß-
Ordnung darin enthalten sein. Auch der Wortlaut dieses Para-
graphen und die *ratio legis* spricht gegen diese Aus-
dehnung des Zeugniszwanges. Es wird im § 69 von einem be-
stimmten Verfahren gegen eine bestimmte Person gesprochen, nicht
aber von einem Verfahren gegen „Unbekannt“, einem Verfahren,
das vollständig in der Luft schwebt und niemals ein Ende nehmen
kann. (Sehr richtig! links.) Das Unzweckmäßige, Unbillige und
Verderbliche dieses Zeugniszwanges muß allgemein zur Erkenntnis
kommen. Den in Frankfurt eingestiegenen Redakteur hat man jetzt
wieder entlassen müssen, weil man mit der Post keine Erfolge er-
zielte. Wenn man Verächter von Staatsgeheimnissen bestraft und
wegen ihrer moralischen Verwerflichkeit aus dem Amte entfernt,
kann man doch hier nicht den Teufel mit Belzebub aus-
treiben wollen. Kerze und Rechtsanwälte werden ja ebenso
wie die Geistlichen durch das Gesetz von der Pflicht
entbunden, ihnen anvertraute Geheimnisse zu offenbaren.
Gegen den Redakteur der „Hamburger Nachrichten“ hat man ein
solches Zeugnisvergehenverfahren nicht eingeleitet, weil man fürchtete,
daß eine hochgehende Persönlichkeit als Gewährsmann dieses Blattes
durch das Verfahren an den Tag kommen würde. Weiter geht
Redner auf den Fall des Redakteurs Walter in Königsberg ein,
gegen den man vorgeht, ohne daß aus der Veröffentlichung selbst
ein Schaden erwachsen war. Auch in diesem Falle sei im Wider-
spruch mit den Gesetzen verfahren und der Redakteur sei nur de-
wegen entlassen worden, weil der Gewährsmann sich selbst angab.
Aber sogar schon die Staatsanwälte fühlen, wie unbillig es ist,
wenn ein Redakteur den Namen des Verfassers eines Artikels selbst
nennt. Dieser Tage hat der Staatsanwalt in Danzig einem Re-
dakteur gegenüber ausdrücklich ausgesprochen, es sei ungesund, daß
der Redakteur den Namen des Verfassers genannt habe, ein
anständiger Mensch thue das nicht, und er beantragte gegen den
Judas Jethen eine höhere Strafe als gegen den eigentlichen Pres-
sänder. Das zeigt doch wohl, wie dringend das Verlangen des
Reichstages nach Reform auf diesem Gebiet ist.

Justizminister Schönstedt: Es hat mir sehr fern gelegen,
in bezug auf das Jethen'sche Wiederaufnahmeverfahren hier Stellung
zu nehmen und den Gerichten gegenüber meine Ansicht zur Geltung
zu bringen. Dieser Vorwurf fällt auf den Abg. Zeugmann zurück.
Sollte er in die Lage kommen, seine heutige Vertheidigungrede vor
Gericht zu halten, dann wünsche ich ihm besten Erfolg. Ich habe
die Hoffnung und das feste Vertrauen, daß die Gerichte, die mit
diesem Wiederaufnahmeverfahren sich zu befassen haben, mit voller
Objektivität und Unabhängigkeit entscheiden werden.

Abg. Auer (Soz.): Ich möchte wieder mit einem Unbekannten
kommen, nämlich der Regelung des Strafvollzuges. Seitdem wir
eine gemeinsame Strafgesetzbuch in Deutschland haben, ist auch
die Forderung nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvoll-
zuges stets und wieder erhoben worden. Am 21. Mai 1890 brachte
unser damaliger Kollege Ludwig Vamberger mit seinen Freunden
eine Interpellation ein, in welcher er sich nach dem Schicksal der
Regelung des Strafvollzuges erkundigte. Veranlaßt war die Inter-
pellation durch einen Vorgang in Bremen, wo ein sozialdemokra-
tischer Zeitungredakteur, der einer Lappalie wegen zu einer ge-
ringeren Haftstrafe verurtheilt war, zu einem späteren Termin mit Ketten
geschlossen vorgeführt wurde. Kurz darauf ereignete sich ein ähnlicher Vor-
fall mit einem freisinnigen Redakteur, der früher in München an den
„Neuesten Nachrichten“ beschäftigt war, namens Boshart. Er
wurde eines geringfügigen Vergehens wegen zu Gefängnis ver-
urtheilt und in der thüringischen Strafanstalt Jethenhausen wie ein
ganz gewöhnlicher, gemeiner, schwerer Verbrecher überführt Ver-
brecher behandelt. Ihm wurden die Haare geschoren und er mußte
Sträflingskleider anziehen. Diese Vorgänge, die sich ausnahmsweise
einmal auf einen nichtsozialdemokratischen Redakteur bezogen, ver-
anlaßten auch die bürgerliche Presse, sich darüber zu äußern, und
zwar in nicht zustimmender Weise. Es erhob sich ein Petitions-
sturm an den Reichstag und man behauptete, die Behandlung des
Herrn Boshart sei eine unangemessene, kränkende und gesundheits-
widrige. Diese Petitionen wurden in der Kommission ver-
handelt und es wurde einstimmig anerkannt, daß auf dem Gebiete
des Strafvollzuges schwere Mängel vorlägen. Trotzdem schlug
die Kommission vor, über die Petitionen selber zur Tagesordnung
überzugehen mit Rücksicht auf die Erklärung des Reichsjustizamts,
daß die Hoffnung berechtigt, daß möglichst bald eine Besserung
eintreten werde. Der Staatssekretär Delschläger hatte erklärt, die
gesetzliche Regelung des Strafvollzuges werde seitens der ver-
bündeten Regierungen als ein im Interesse des einheitlichen Straf-
vollzuges zu erstrebendes Ziel im Auge behalten. Der Bundes-
rath habe sich auch schon mit einem entsprechenden Ent-
wurf des Reichs-Justizamts befaßt. Bedenken habe aber
die Kostenfrage hervorgezogen und der Umstand, daß die
Rechtswissenschaft selber über diese Frage verschiedener Meinung
sei. 1891 brachte unser jetziger verehrter Präsident die Sache aber-
mals zur Sprache und die Abg. v. Strombeck und Gröber bean-
tragten die betr. Petition dem Bundesrath diesmal zur Berücksich-
tigung zu überweisen in der Richtung, daß die gewichtigsten Grund-
sätze bezüglich der Beschäftigung, Bekleidung, Befähigung
und sonstiger Behandlung der Straf- und Untersuchungs-
gefangenen reichsgesetzlich festgestellt werden möchten. Dieser
Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Unser
Kollege von Bar hatte eine Nothstandsmaßnahme vorgeschlagen, daß
für bestimmte Fälle den dringenden Mängeln abgeholfen würde.
In der Kommission über die lex Peine wurde vorgeschlagen, daß
politische Gefangene, denen die Ehrenrechte nicht abgesprochen sind,

gewisse Begünstigungen erfahren sollen, und bei der Justiznovelle
wurde einstimmig beschlossen, den Reichskanzler um Vorlegung eines
entsprechenden Gesetzes zu ersuchen. Wie steht es nun jetzt mit dem
Schicksal dieses alten Bekannten?

Die Uebelstände bestehen nicht nur fort, sie haben sich sogar
verschlimmert (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), besonders in
Bremen. In einer ganzen Reihe von preussischen Gefängnissen sind
die früheren Vergünstigungen, das Tragen eigener Kleider, die
Selbstbeschäftigung und eine angemessene Beschäftigung auf eine Ver-
sägung des preussischen Justizministers, wie man mir gesagt hat,
zurückgenommen worden. Zwischen Vergehen und Vergehen ist
doch ein himmelweiter Unterschied. Preussische Vergehen verfahren viel
schwerer als andere Vergehen. Was heute ein Preß-
vergehen ist, ist es nach längerer oder längerer Frist nicht mehr.
Manche jetzt als Verbrechen gestempelte Preßvergehen gelangt
nach verhältnismäßig kurzer Zeit zum Siege. Ungefährlich abgefaßte
Artikel verfallen dem Staatsanwalt, während böshafte, nieder-
trächtige, in lokale Form gekleidete Artikel ihm entgehen. Außer-
dem hat der Richter mit dem Strafvollzug selber gar nichts zu
thun, und es kann die Strafe durch die Art des Strafvollzuges ver-
schärft werden. Plönssee ist unter den preussischen Ge-
fängnissen noch lange nicht das schlimmste. Die leitenden
sowohl wie die Unterbeamten sind zweifellos von einem
gewissen Geiste der Humanität befeelt. Das Gefängnis selbst
ist mit einem gewissen Komfort ausgerüstet (Heiterkeit). Vergleichen
Sie nur Kummelsburg damit. Die Gefangenen dürfen ihre eigenen
Kleider tragen und sich selbst beschäftigen. Aber es herrscht dort
ein Uebelstand aller Art: es wird den Verhafteten
grundsätzlich die Selbstbeschäftigung verweigert. Die Speisen sind
ja als Gefängnislohn verhältnismäßig gut, aber nicht zuträglich für
Personen, die auf einem höheren Lebensniveau stehen und deren
Nagen nicht mehr vollständig in Ordnung ist. Mir sind Redakteure
bekannt, die nach 5-6 monatigem Aufenthalt an ihrer Ge-
sundheit schwer geschädigt aus Plönssee heraustraten sind.
Ist es wirklich berechtigt, über den Zweck der Strafe hinaus den
Gefangenen einen Schaden an seiner Gesundheit zuzuführen, der
ihm vielleicht durch das ganze Leben anhaftet. Das ist eine Grau-
samkeit und Ungerechtigkeit, die die Gesetzgebung nicht gewollt hat.
Der Einwand, daß in Plönssee die Selbstbeschäftigung wegen der
Entfernung von der Stadt nicht möglich sei, ist bei den heutigen
Verkehrsverhältnissen nicht aufrecht zu erhalten. Es giebt auch noch
andere Mittel, eine Selbstbeschäftigung zu ermöglichen. Ich selbst
habe auch schon, nicht das Vergnügen, aber das Malheur gehabt,
während in Gefängnissen ausfallen zu müssen, und mir wurde das Recht
eingerräumt, einen sogenannten Spirituslocher in der Zelle zu halten.
Es ist außerordentlich wohltätig für den Gefangenen, sich seinen
Arbeitslohn zu machen oder sich ein paar Eier zu lochen. In
Plönssee wird eine solche Begünstigung grundsätzlich abgewiesen.
Das ist eine Ungerechtigkeit im schlimmsten Maße. Besonders in
neuester Zeit häufen sich die Mißthaltungen darüber, daß politische
Gefangene in gerade unanständiger Weise behandelt werden. Der
Fall Boshart, der großes Aufsehen machte und einen wahren
Petitionssturm hervorrief, hat in neuerer Zeit nach den verschiedensten
Richtungen Nachahmung gefunden; und zwar gilt das nicht nur von
einem einzelnen Bundesstaat, sondern es sind fast alle Bundes-
staaten gleichmäßig daran betheilt. Ein Partigenosse von
mir, ein Redakteur Jaetz in Braunschweig ist wegen Verleumdung
eines Polizei-Inspektors zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilt und
aus dem Gefängnis zu einem Termin mit einer Kette geschlossen
über die Strafe vorgeführt worden. Der Redakteur der sozial-
demokratischen „Westfälischen Arbeiterzeitung“, Hans Bloch, wegen
Majestätsbeleidigung zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe ver-
urtheilt, sah dieselbe in Münster ab. Die dortige Strafanstalt wurde
früher für eine solche gehalten, in der eine halbwegs anständige Be-
handlung stattfindet und die Selbstbeschäftigung gestattet wurde.
Hans Bloch wurde aber mit der Anfertigung von Fitzpantoffeln be-
schäftigt; sein Antrag auf Selbstbeschäftigung wurde rumbogen
abgelehnt. Als keine Familie ihm im Vertrauen darauf,
daß die früheren Vergünstigungen dort noch beständen,
ein Paket Kleidung schickte, wurde die Annahme verweigert, weil
Bloch die Sachen nicht nötig hätte. Er ist aber mit Gefängnis-
kleidern und Gefängniswäsche ausgestattet worden. Was es be-
deutet, in Gefängniskleidern und Gefängniswäsche gesteckt zu werden,
die bereits von anderen Insassen getragen sind, brauche ich nicht
auszuführen. Ein Redakteur in Eberfeld ist in der Korsetz-
fabrikation beschäftigt worden. Redakteur Rauch vom „Volkswillen“
in Hannover, wegen Majestätsbeleidigung bestraft, wurde nach
Hildesheim transportirt, durch eine Kette mit einem des
Diebstahls verdächtigen polnischen Arbeiter zusammengeschlossen
und durch die Strafen geführt. Als ihm die Fesseln ab-
genommen wurden, waren die Endriese am Fuße sichtbar.
Das ist ein skandalöses, gemeines, niederträchtiges Verfahren. (Sehr
wahr! bei den Sozialdemokraten.) Wenn noch der Gerechtigkeit herrscht,
muß das aufgehoben werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemo-
kraten!) Wie kann man einen Ehrenmann, der sonst nichts gethan
hat, als einen unvorsichtigen Sah niederzuschreiben, in dieser Weise
behandeln? Einer der aller schlimmsten Fälle ist das Verfahren gegen
den Redakteur des „Harburger Volksblattes“, Kaufmann. Dieser
hatte einen sog. Mandoverbrief zum Abdruck gebracht, den ein Soldat an
seine Eltern geschrieben und den diese dem Redakteur mitgeteilt hatten.
Der Brief sollte Verleumdungen enthalten, weil der im Lager
verabfolgte Kaffee von dem Schreiber als gallenbitter bezeichnet war;
außerdem war gesagt, das Mandoverfeld habe ausgehört wie ein
Schlachtfeld, so viel Erschöpfte und Marode hätten herumgelegen.
Das Gericht gab zu, daß statt der 20 Maroden, die der Brief-
schreiber erwähnt, es sogar 30 gewesen wären, aber deswegen dürfe
man noch nicht von einem Schlachtfelde sprechen, dazu gehören
Tode und Verwundete. Schließlich schied der gallenbittere Kaffee
aus; aber wegen Verächtlichmachung der Armee wurde
auf 4 Monate Gefängnis erkannt, während sogar der Staats-
anwalt nur wegen Verleumdung 8 Monate beantragt hatte.
Kaufmann wollte seine 4 Monate in Harburg verbüßen, weil er
auch das Geschäft seines Blattes dort mit verwaltete. Das wurde
ihm abgeschlagen und er nach Hameln gebracht, wo ihm sofort
nach Betreten des Gefängnisses Kopfsaar, Wadenbart und Schnur-
bart abrasirt wurden. Seine Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten
für 2 M. tägliche Vergütung, wie dies beantragt war, wurde
vom Direktor beschränkt, aber höheren Ortes abgelehnt. In
Stade, wohin er wegen eines Termins transportirt wurde,
gestattete man ihm sofort die Selbstbeschäftigung mit wissenschaft-
lichen Artikeln. Das veranlaßt ihn, um die Verübung des Restes
seiner Strafreise von 2 Monaten in Stade einzukommen, da ihn der
Transport peinlich sei. Als Antwort kam eine Verfügung des
Justizministers, daß diese Beschäftigung sofort einzustellen sei.
(Hört, hört! links), und der Transport erfolgte, wobei
er mit einem anderen Gefangenen zusammengekoppelt wurde,
und in Hannover mit 27 Polizeigefangenen in einem
Zimmer gemeinsam übernachtet mußte. Am nächsten
Morgen quälten ihn infolge dessen die heftigsten Kopf-
schmerzen. Nach Hameln zurückgekommen, mußte er sofort wieder
zu seiner alten Beschäftigung zurückkehren. Ich bitte die Regierung,
diesem unwürdigen Zustand endlich ein Ende zu machen. (Beifall
bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär Niederding: Selbst wenn die Reichsverwaltung
zuständig wäre, würde ich, ohne vorher über den Gegenstand unter-
richtet zu sein, nicht Auskunft geben können, wie weit die Behauptungen
des Redners und seiner Gewährsmänner richtig oder übertrieben sind.
Wenn der Redner in der Sache selbst Abhilfe anstrebt und nicht
bloß Unzufriedenheit verbreiten will, weshalb wendet er sich denn
nicht zuvor an die zuständigen Instanzen, und wenn es ihm nicht
möglich ist, dort Remedur zu erzielen, weshalb wendet er sich dann
nicht mit den abschlägigen Bescheiden erst an uns, bevor er sich an
das Haus wendet? Die erwähnten Vorgänge beruhen auf Zeitungs-
nachrichten, deren Gewährsmänner wir nicht prüfen können und
solche Vorgänge noch als skandalös u. s. w. zu bezeichnen. (Beifall
links: Thatfachen!) — Ist ein Vergehen, das ich entschieden
zurückweisen muß. Zunächst sollten doch die Vermerke über die
jetzigen Regierungen angehen, in deren Bereich die angeblichen Vor-

gänge sich abgespielt haben. Deshalb wenden Sie sich nicht an die Regierungen und Landtage, sondern an eine Stelle, die weder zuständig ist, noch die Fälle kennt? Die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs ist leider eine alte Frage, die schon oft den Reichstag beschäftigt hat. Das Bedauern darüber, daß wir auf diesen Gebieten noch nicht weiter sind, wird von der Reichsjustizverwaltung und von der großen Mehrzahl der verbündeten Regierungen geteilt, aber der Gang der Dinge lehrt, daß eine Schuld dafür uns nicht trifft. Die ursprüngliche Absicht der Durchführung dieser Forderung wurde von Erwägungen finanzieller Natur durchkreuzt; es ergab sich, daß für Preußen allein etwa 100 Millionen Kosten daraus erwachsen würden. Das damals vorgelegte Gesetz ist nicht verabschiedet worden, und das ist ein Glück. Wenn inzwischen haben sich die Anschauungen über das Wie der Strafvollstreckung gewandelt. Die Frage der Einzelhaft, der bedingten Verurteilung und vorläufigen Entlassung der Gefangenen, der Zulässigkeit der kurzzeitigen Gefängnisstrafen und ihres Ersatzes durch Geldstrafen haben eine solche Bedeutung erlangt, daß über sie vorher Beschluß gefaßt werden muß. Die verbündeten Regierungen werden thunlichst die Vorlegung entsprechender Entwürfe an den Reichstag beschleunigen; danach erst wird der Strafvollzug geregelt werden können. Ich gebe zu, daß der Strafvollzug in Deutschland an schweren Mängeln leidet, weil er nicht gleichmäßig ist. Das Bedürfnis, den dringlichsten Mängeln abzuhelfen, wird anerkannt. Der Bundesrat ist jetzt in Beratung darüber, in welcher Form, in welchem Umfang Verbesserungen der bestehenden Zustände von seiten des Reiches erstelt werden kann. Bei der Schwierigkeit der Materie werden die Verhandlungen noch einige Zeit dauern.

Abg. Viehhaben (deutsch-soz. Reformp.): Es hat vor einiger Zeit peinliches Aufsehen erregt, daß zu einem Senatspräsidenten des Reichsgerichts der frühere Kolonialdirektor Kayser ernannt wurde. Eine Reihe von Reichsgerichtsräten hat deshalb ihr Amt niedergelegt. Es ist wohl angezeigt, daß der Bundesrat sich darüber anläßt, warum er in dieser Weise sein Vorschlagsrecht ausgeübt hat. Die Sozialdemokraten sind eifrig dabei, das Ansehen der Gerichte zu untergraben; es gilt die Gründe, welche sie dafür ins Feld führen, auch bei dieser Gelegenheit zu entkräften.

Abg. Stadthagen (Soz.): Die Ausführungen des Justizministers bezüglich des Kieler Falles sind doch selbst in diesem Punkte in dieser Weise noch nicht dagesen, denn sie lassen wesentliche Thatsachen bei Seite und geben andere unrichtig wieder. Daß der Beweis der Wahrheit in der Vordellangelegenheit vor dem Berliner Gericht voll erbracht ist, geht aus dem Wortlaut des Urtheils hervor. (Nebner verliest dasselbe in seinem ganzen Wortlaut.) Für die Behauptung aber, die Polizei dulde in Kiel Vordelle, steht das Gericht den Beweis der Wahrheit als erbracht an. Ebenso ist nach diesem Urtheil die Vermehrung der Vordelle um zwei oder drei erwiesen. Wie kann mir gegenüber der Justizminister die unverantwortliche Stellung, die er hier und in Preußen einnimmt, dazu gebrauchen, seine Ausführungen zu machen, wo das gerichtliche Urtheil, das er kennt, das Gegenteil behauptet? Es steht fest, daß der Bürgermeister jene falschen Aussagen amtlich und eidlich bekräftigt hat. Wenn vollständig geduldet Vordelle vorhanden sind, sind das keine staatlich geduldeten? Ist die Polizei eine Staatsbehörde oder nicht? Wenn ein einfacher Mann mit solchen Einwürfen käme, was würde dem geschehen? Derselbe Herr Bürgermeister wußte doch, daß die ganze Anklage daraus basirte. Und da hält man mir vor, ich hätte einen guten Namen hier verunglimpft? Der Bürgermeister hat die inkriminirten Behauptungen als Verleumdung bezeichnet und sich dadurch einer wissenschaftlich falschen Anschuldigung schuldig gemacht und nachher dadurch, daß er die Wahrheit verschwiegen hat, falsches Zeugnis abgelegt.

Zum Anschluß an die Vordellgeschichte hat der preussische Justizminister weiter mit unwareren Behauptungen operirt. Er hat den Kasseler Prozeß erwähnt. Aus dem Urtheil (welches Nebner gleichfalls wörtlich verliest) ergebe sich, daß die Polizei gegen Sitte und Gesetz der Unacht Vorbehalt geleistet habe. Es frage sich sehr, ob nicht in diesem Falle die Staatsanwaltschaft zum Wiederaufnahmeverfahren zu veranlassen gewesen wäre, damit der ungerecht verurtheilte Redakteur freigesprochen würde. Zum Falle Schröder möchte ich nur noch anführen, daß dem Kasseler Urtheil zu Grunde liegt die Verlesung eines Offiziers Gerichtsurtheils dreier gelehrten Richter und wesentlich auf Grund dieses Verlesens Urtheils die Verurteilung erndrückt worden ist. Es entspricht allerdings dem Wahlspruch des Justizministers: „wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe“, wenn er wiederlei Maß anwendet, bei der Beurtheilung von Wahrheit und Unwahrheit, so muß die Wahrheit nicht zum Siege, sondern zum Unterliegen kommen.

Staatssekretär Niederding: Der preussische Justizminister ist durch unaussprechliche Anmaßungen genöthigt gewesen, das Haus zu verlassen. Ich bin außer Stande, dem Vordredner auf seine Ausführungen zu antworten und muß dem Justizminister vorbehalten darauf zurückzukommen, falls er das für angezeigt hält. Ich kann nur aus eigener Wahrnehmung bestätigen, daß die von dem Minister angeführten Ermittlungen im Kieler Falle mit der äußersten Gewissenhaftigkeit vorgenommen sind. Der Vordredner ist in der Lage, unverantwortlich hier dem Minister die größten Vorwürfe zu machen; wir hier an diesem Tische genießen diesen Vorzug nicht, und da kann dem preussischen Minister nicht vorgeworfen werden, er habe sich seiner Verantwortlichkeit entzogen. Herrn Viehhaben erwidere ich, daß ich auf die Behauptungen der Presse über eine gewisse Ernennung nicht eingehe; aus Ansehrungen, die von Mitgliedern nicht übernommen werden, einzugehen habe ich keinen Anlaß. Daß eine Reihe von Reichsgerichtsräten Mitgliedern infolge der Ernennung ihren Abschied genommen hat, kann nur auf irigen Mittheilungen beruhen. Nur zwei Mitglieder haben auf Grund ärztlichen Attestes seit jener Ernennung ihren Abschied genommen, einer, ein hochverdientes Mitglied des Reichsgerichts war von einer schweren Augenleiden betroffen, der andere hatte das 70. Lebensjahr überschritten und war schon früher entschlossen, aus dem Dienste zu scheiden.

Abg. Auer (Soz.): Der Zweck meiner Rede hat nicht darin bestanden, eine Anzahl Fälle von Mißhandlungen vorzutragen, sondern darin, zu erfahren, wann denn endlich eine Regelung des Strafvollzugswesens erfolgen werde. Die angeführten Fälle sollten bloß die Nothwendigkeit davon illustriren. Mir aus der Vorbringung von Einzelfällen einen Vorwurf zu machen, halte ich für unbedeutend. Wie kommt der Staatssekretär dazu, mir das Motiv unterzuschieben, ich hätte lediglich Unzufriedenheit erregen wollen? Dieser Einwand gehört ja freilich zum eisernen Bestande der Herren vom Bundesrathstische. Ich habe mich einfach meiner Pflicht als Abgeordneter erinnert, als ich diese Beschwerden hier öffentlich erhob, und über Motive zu urtheilen, dazu räumen wir hier beiderseitig uns nicht das Recht ein. Ich habe nicht behauptet, daß gegen das Gesetz verstoßende Handlungen vorliegen, ich brauche mich also auch nicht an die zuständigen Instanzen zu verweisen zu lassen. Ich habe mich durchaus an die richtige Instanz gewendet und auch der Staatssekretär hat das anerkannt. Aber die Vorarbeiten kommen immer noch nicht zum Abschluß. Der Bundesrat schiebt sich immer noch daran, daß die Umwandlung des Gefängniswesens so große Kosten verursachen würde. Was haben diese großen Kosten mit der Frage zu thun, daß möglichst Vorschriften erlassen würden, um politische Gefangene anders und menschlicher als bisher zu behandeln? Raub und Kaufmann sind gefesselt zu ihrem Termin geführt worden. Haben Sie gesehen, wie unser ehemaliger Kollege v. Hammerstein behandelt worden ist, als er, der Buchhändler, zum Gericht als Zeuge vorgeführt wurde? Er wurde in einer Drofskale vom Gefängnis abgeholt, im Termin sehr höflich behandelt und in derselben schonenden Weise zurückgebracht! Muß denn durchaus mit zweierlei Maß gemessen werden? Es liegt aller Grund dazu vor, auf diesem Gebiete endlich einmal Reformen zu schaffen. Jahr für Jahr stellen Vertreter aller Parteien diese Forderung. Es kann nur an der Störrigkeit oder Unfähigkeit der Regierung liegen, wenn noch immer nichts geschieht.

Staatssekretär Niederding: Ich muß den Vorwurf, daß ich die Rede des Vordredners nicht aufmerksam angehört hätte, zurück-

geben. Ich habe den Redner vorgeworfen, Unzufriedenheit erregen zu wollen. Der Redner hat gar nicht nöthig gehabt, mit den Einzelfällen zu kommen, weil die Nothwendigkeit der Regelung von uns gar nicht bestritten, diese Nothwendigkeit aber nicht durch die Vorführung unbewiesener, hier unabweisbarer Vorgänge bewiesen werden kann.

Abg. Wundel (fr. Sp.): „Wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe“ ist ein glückliches oder auch unglückliches Wort. Es ist etwas anderes, wenn Herr Stadthagen oder Herr Auer eine Anklage erhebt. Mit dem Angriffe gegen den Justizminister hätte der Abg. Stadthagen etwas vorsichtiger sein sollen, er wirft ihm eine willkürliche Unwahrheit vor; ich wage schon viel, wenn ich von der Möglichkeit eines Irrthums auf jener Seite rede (Geiterkeit). Im Falle der Kieler Vordelle ist der Irrthum auf Seiten des Herrn Stadthagen. Der Fall lag schlimm, aber so schlimm nicht, wie Herr Stadthagen darstellt. Die Duldung war Thatsache, und so hat sie der Denunziant verstanden; der Angeklagte verstand sie anders, und aus diesem Mißverständnis ist die Sache zu erklären. Was die Ernennung des jüngsten Senatspräsidenten in Leipzig betrifft, so muß auch ich dazu Stellung nehmen; persönliche Motive liegen mir hier völlig fern. Auf dem Boden des Gesetzes steht die Ernennung sicher, das Staatsexamen hat er gemacht, und das 35. Lebensjahr dürfte er ebenfalls überschritten haben. (Geiterkeit.) Hier im Hause sitzen viele Juristen, die auch Senatspräsidenten werden können; sie werden es aber doch nicht. Der Regel nach fordert man für diesen Posten unangesehene Befähigung mit der Befähigung; „der Regel nach“, das ist wichtig. Bei Talenten macht man Ausnahmen.

Der Assessor und Redakteur Wagener wurde seinerzeit zum Sohn für seine Dienste zum Rechtsanwalt beim Obertribunal ernannt und nahm zunächst ein halbes Jahr Urlaub, um sich einzuarbeiten. Das hatte Herr Kayser nicht nöthig. Die Mitglieder des Obertribunals aber behauptete es im höchsten Grade peinlich, daß man ihnen auch nur als Rechtsanwalt jemanden zur Seite setzte, der nicht im Justizdienst verblieben war. Herr Kayser ist 16 Jahre lang dem Rechtsstande fremd geworden. Mit der Krankheit allein lassen sich die Folgeereignisse nicht erklären. Oft kommt eine Krankheit über Nacht, und Mergel ist niemals gesund, es kann die Krankheit leicht verschlimmern. Das Publikum will auch zu den Richtern das Vertrauen haben, es weiß nicht, daß es sich um einen ausgezeichneten Mann handelt, es weiß nur, daß der Mann 16 Jahre lang mit dem Gerichte nichts zu thun hatte und jetzt in leitender Stellung steht. Offenlich wird dies ein Fall sein, von dem man später sagen wird, es war ein Fall von demer, die die Regel bestätigen, aber nicht die Regel selbst. (Beifall.)

Abg. Förster-Neustettin (deutsch-soziale Ref.-Partei): Ich und mit mir viele aus dem Volke begreifen nicht, wie ein Mann, der vor langen Jahren Amtsrichter war, zu einer so hohen richterlichen Stellung hat gelangen können. Die Antwort des Staatssekretärs hat mich nicht befriedigt; er ist der Sache geschickt ausgewichen. Ich mache mir die Kritik dieses Falles hiermit zu eigen und glaube mich auch hier zu einer Kritik der Ernennung berechtigt. Ein Mann, der so spricht, wie Herr Kayser es am Schlusse seiner Amtsbücherei als Kolonialbeamter im Kolonialrath gethan hat, könnte sich auch so weit versteigen, zu sagen, daß alles, was seine Begüter sagen, eine Art Gottesgericht sei. Sein Verhalten in der Sache Peters scheint mir diesen Mann zu einem hohen Richter ganz besonders wenig geeignet zu machen. Entweder glaubt er an die Wahrheit des ihm mitgetheilten oder nicht, in beiden Fällen hat er in der sonderbarsten Weise hier vor dem Hause seine Stellung genommen. In seinem Auftreten erblicke ich eine Doppeltgängerigkeit, deren sich ein Jurist am wenigsten hätte schuldig machen sollen, (Präsident v. B. u. o.): Dieser Ausdruck ist eine Beleidigung eines hier nicht Anwesenden, und als solche muß ich ihn rügen. Ich mußte diese Begründung nachbringen; es thut mir leid, daß inhaltlich an der Ernennung der aufgelauchte Zweifel nach wie vor hängen bleibt, und ich frage, ob die Ernennung einstimmig vom Bundesrathe beantragt ist.

Staatssekretär Niederding: Die Verhandlungen des Bundesraths sind öffentlich; ich bedauere, keine Anstalten geben zu können. Gegen die Ernennung wird von den beiden Herren geltend gemacht, daß der Genannte lange Zeit der Justiz entfremdet sei und es über den Amtsrichter nicht hinausgedrückt habe. Die ganze Thätigkeit des fraglichen Richters ist der Justiz zu gute gekommen, und gerade auf seine praktische Erfahrung in dem von ihm bearbeiteten Gebiete ist der höchste Werth zu legen gewesen. Das Reichsgericht zählt noch heute Männer zu seinen Zierden, die sich in dem unglücklichen Falle des jüngsten Senatspräsidenten befunden haben. Hiernach wird sich auch die öffentliche Meinung sehr bald beruhigen.

Abg. Viehhaben: Es liegt bei dem besprochenen Falle noch der Unklarheit vor, daß ein Mann, der so mitten im Streite der Meinungen stand, mitten aus diesem Streite heraus an diese so verantwortungsvolle Stelle gesetzt wird.

Die Ausgabekapitel „Reichsjustizamt“ und „Reichsgericht“ werden genehmigt, desgleichen die Einnahmen.

Darauf verläßt das Haus gegen 6 Uhr die weitere Staatsberathung auf Dienstag 1 Uhr. Außerdem soll die Novelle zum Unfallgesetze in erster Lesung berathen werden.

Die Hafenarbeiter-Bewegung.

Aus Hamburg wird uns unterm 18. Januar geschrieben: Wie schon mitgetheilt, hielten die aus sieben Personen bestehende Kommission der Arbeiter und die aus drei Personen bestehende Kommission der Unternehmer am Sonnabend Nachmittag im Sitzungssaale der Hamburger Handelskammer im Wörstengebäude eine gemeinsame Sitzung ab, derselben wohnte der Sekretär der Handelskammer, Dr. Göttschow, bei. Zum Zweck einer möglichst schnellen Beendigung des Streiks und zur Herbeiführung eines ehrlichen und andauernden Friedens unterbreitete die Kommission der Arbeiter den Unternehmern folgenden Vorschlag:

„Drei Arbeitgeber jeder in Frage kommenden Spezialbranche verhandeln mit drei Arbeitnehmern derselben Branche, falls da sind: die Herren Stauer mit den Schauerleuten, die Herren Ewerführerbaase mit den Ewerführern u. s. w.“

Diese sämtlichen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer treten nach Beendigung der Spezialberathungen wieder zusammen, um sich über Erledigung der noch vorhandenen Differenzpunkte zu besprechen. Kann in dieser gemeinsamen Sitzung eine Verständigung nicht erzielt werden, dann wird weiter darüber berathen, auf welche Weise diese Fragen ihre endgiltige Erledigung finden sollen, ob durch ein eventuell zu bildendes Schiedsgericht, und wie dasselbe zusammengesetzt sein soll. Die gefaßten Beschlüsse werden dann sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern zur Abstimmung unterbreitet. Bei Zustimmung von beiden Seiten wird der Streik für beendet erklärt. Erfolgt diese jedoch nicht, so treten aufs neue die sämtlichen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, um sich über das weitere zu berathen. Die gefaßten Beschlüsse sind im genauen Wortlaut sowohl bei den Spezialberathungen der einzelnen Gruppen, als bei den Gesamtsitzungen zu Protokoll zu nehmen, von beiden Theilen zu unterzeichnen und ist jedem Theile eine Abschrift davon auszuhandigen.“

Der Vorschlag wurde von den Arbeitern den drei Delegirten der Unternehmer mündlich vorgelesen und in Abschrift übergeben. Da weder die eine, noch die andere Seite zu bindenden Abmachungen bereit war, erklärten die Unternehmer, daß sie den Vorschlag dem Arbeitgeber-Verbande unterbreiten und nachher dieser einen Beschluß darüber gefaßt habe, eine neue Sitzung anberaumen würden.

Die Berathungen, die über 2 1/2 Stunden währten, wurden in streng sachlicher Tone geführt. Beide Theile sind in der Ueberzeugung auseinander gegangen, daß bei gegenseitigen guten Willen eine baldige Verständigung wahrscheinlich ist. Ueber den Ausgang der Verhandlungen läßt sich bestimmtes nicht voraussagen, und da beide Theile Stillschweigen über den Gang derselben gelobt haben, erübrigt es sich, weiter darauf einzugehen, bis die Verhandlungen abgeschlossen sind. Daß die Ausständigen, obwohl die Sache für sie in der That gut steht, erüßlich zum Frieden neigen, zeigt sich darin, daß sie in den heute Morgen abgehaltenen Branchen-Versammlungen folgende Resolution annahmen:

„Die freilenden Hafenarbeiter und Seelente erklären hierdurch ihr volles Einverständnis mit dem seitens ihrer Vertreter den Herren Arbeitgebern gemachten Vorschlag. Sie erblicken in demselben den einzig gangbaren Weg, die Differenzen schnell zu erledigen. Vor allem betonen dieselben, daß sie gleich wie die Arbeitgeber den Wunsch hegen, einen möglichst dauernden Frieden herbeizuführen. Durch eine Wiederaufnahme der Arbeit ohne vorherige Vereinbarungen würde derselbe aber nicht zu Stande kommen. Nur durch gegenseitiges Entgegenkommen und durch die beiderseitigen Interessen berücksichtigende Abmachungen, welchen die Arbeiter in ihrer großen Mehrzahl ihre Zustimmung ertheilt haben, kann dieser große Kampf, ohne Erbitterung auf einer der beiden Seiten zu hinterlassen, zu Ende geführt werden.“

Nach Annahme dieser Resolution und der darin enthaltenen Genehmigung des Vorschlages der Kommission der Arbeiter seitens der Streikenden liegt es einzig und allein an den Unternehmern, daß die Spezialberathungen ihren Anfang nehmen und damit der Frieden zur Zufriedenheit aller Beteiligten endlich zum Abschluß kommt.

Unser Berichterstatter telegraphirt uns noch:

Morgen Dienstag wird die Unterfückung in gewohnter Höhe angezählt. Eine Antwort der Arbeitgeber auf den Vorschlag der Arbeiter ist bisher nicht eingetroffen. Fünf große Volksversammlungen beschäftigen sich heute Abend mit dem Zustand.

Unter dem Titel: „Die Wahrheit über den Streik der Hafenarbeiter und Seelente in Hamburg 1896/97“ ist bei F. Engelle, vormals Epstein u. Engelle, in Hamburg eine zwei Oktanobogen starke Broschüre erschienen, die, wie das Vorwort angeht, von einem auf dem Gebiete der politischen Journalistik thätigen Hamburger und von einem dort ebenfalls einheimischen Schiffsoffizier verfaßt ist. Die Broschüre vertheidigt auf Grund eines reichhaltigen Materials die Hafenarbeiter und Seelente und ihre Lohnbewegung sehr entschieden gegen die bekannten Angriffe des Unternehmertums. Die Schrift ist im Gaidy'schen Sinne gehalten.

Die Zentral-Streikkommission der Hafenarbeiter Hamburgs beschleunigt hierdurch, daß ihr von den Gewerkschaften Jena's 50 M. durch P. Schöps übersandt worden sind.

Die Schloßstraße für die Hamburger Hafenarbeiter muss Raummangels wegen heute ausfallen.

Partei-Nachrichten.

Aus der Schweiz. Die sozialdemokratische Vereinigung „Vorwärts“ in Bern hat in ihrer Versammlung vom 14. d. M. 229 gegen 2 Stimmen beschlossen, sich dem Urtheil des Schiedsgerichts in Sachen des Berner Parteistreiks zu fügen, also sich aufzulösen, den „Sozialdemokrat“ nicht weiter herauszugeben und sich wieder der Arbeiter-Union anzuschließen. Die Arbeiter-Union hielt tags darauf eine von 700 Mann besuchte Versammlung ab, welche ebenfalls einstimmig die Anerkennung des schiedsgerichtlichen Urtheils beschloß. Damit ist der Friede in der Berner Partei wieder hergestellt.

Todtenliste der Partei. Genosse Schramm in Niederwiltach bei Stolberg im sächsischen Erzgebirge ist dieser Tage gestorben. Er hat ein kampfreiches und entbehrungsreiches Leben geführt. Die Dienste, die er der Partei unter vollständiger Selbstaufopferung, namentlich zur Zeit des Sozialistengesetzes geleistet hat, sichern ihm das dankbare Andenken der Genossen.

Polizeiliches, Gerichtliches etc. — Aus Rostock wird uns geschrieben: Die Strafkammer des hiesigen Landgerichts hat es abgelehnt, gegen den Herausgeber des sozialdemokratischen „Volkskalenders für Mecklenburg“ ein Hauptverfahren zu eröffnen, das von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war, weil in jenem Kalender eine Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen enthalten sei. Mit diesem Beschlusse der Strafkammer ist die erfolgte Beschlagnahme des Volkskalenders hinfällig und es dürfte demgemäß auch dessen Freigabe erfolgen.

— Abermals einen auf 6 Wochen Haft lautenden Strafbefehl hat der verantwortliche Redakteur des „Volksblatt“ für Halle, Genosse Brandt, erhalten, weil durch eine Briefkasten-Notiz ein Buchhändler boykottirt worden sein soll. Wegen Boykottangelegenheit sind nun, wie das „Volksblatt“ mittheilt, insgesammt 78 Wochen Haft beantragt.

Gewerkschaftliches.

Zuzug von Arbeitern nach Hamburg ist während der Dauer der dortigen Lohnbewegung aufs strengste fernzuhalten! **Achtung, Former, Sicheerei-Arbeiter!** Sämtliche Former und Sicheerei-Arbeiter der Firma Siemensdorf in Berlin, Stallschreiberstr. 18, haben wegen Lohnreduktion die Arbeit eingestellt. Zuzug ist fernzuhalten. Der Vorstand des Verbandes aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins.

Die Redaktion der „Barbier- u. Freisenzeitung“ befindet sich jetzt in Braunschweig, Rosenhagen 5. Die Expedition bleibt wie bisher in Berlin N., Prinzenallee 17.

In Schwelm i. W. haben 180 Arbeiterinnen der Holzschraubenfabrik von Gerdes u. Komp. die Arbeit niedergelegt. Sie fordern Verlängerung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden und Erhöhung des vierzehntägigen Lohns von 21 M. auf 22 M. Nach Angabe der „Ahrn.-Westf. Zeitung“ will die Firma die Verlängerung der Arbeitszeit bewilligen, die Lohnreduktion jedoch nicht.

Nach Angabe der „Ahn. Zig.“ ist der Zustand durch Vergleich beendet.

Die Diamantarbeiter in Hanau, die zur Abwehr einer Lohnreduktion seit mehreren Wochen im Streik stehen, bitten um Hilfe. Trodem sie mit der geringen Unterstützung von 6-8 M. pro Mann und Woche vorlieb nehmen, erfordert der Zustand doch große Summen, denn 109 verheiratete und 67 ledige Arbeiter sind zu unterstützen. Gelder sind zu senden an das Gewerkschaftsamt in Hanau (Adresse H. Häber in Hanau a. M. Hospitalstr. 57 A.).

Deyerschen und letzte Nachrichten.

Mailand, 18. Januar. (B. P.) Der aufgedeckte Bankstempel in Bologna hat wiederum zur Verhaftung zweier Großkaufleute daselbst geführt. Mehrere andere werden infolge dessen polizeilich beobachtet. Die Bankfilialen in Neapel und Bologna wurden aufgelöst.

Bombay, 18. Januar. (B. T. B.) Nach dem amtlichen Ausweise sind bis gestern 8846 Erkrankungen an der Pest und 2562 Todesfälle vorgekommen. Die Lage hat sich verschlimmert. Die Auswanderung dauert fort.

Eine Lesehalle der Berliner Arbeiter.

Mit der am 15. d. M. eröffneten Lesehalle der Arbeiter-Bildungsschule ist die Schule einen Schritt weitergegangen auf der Bahn, in die sie seit einigen Jahren hineingerathen ist.

Die Arbeiter-Bildungsschule war ja ursprünglich, als sie vor bald sechs Jahren mit etwas überschweblichen Hoffnungen und viel Begeisterung gegründet wurde, als etwas so ganz anderes geplant gewesen, als das ist, wozu sie sich nun entwickelt hat.

Von diesem allgemeinen Bildungsverein ist nun nicht viel übrig geblieben. In einem von der Schule herausgegebenen Bericht heißt es, daß man nicht mehr dahin strebe, tausenden von Schülern zu ihrem persönlichen Vorteil eine Erhöhung der Allgemeinbildung zu ermöglichen, sondern die Schule in den Dienst der modernen Arbeiterbewegung stelle.

Auf diesem Wege ist die Schule durch die Einrichtung ihrer Lesehalle weitergeschritten. Der Lesesaal befindet sich in den Räumen der Nordschule, Brunnenstraße 25, im Hause der Piechmann'schen Instrumentenfabrik.

Dieser Lesesaal ist ohne weiteres zugänglich für jedermann, Herren und Damen, und ist geöffnet von 5 bis 8 Uhr abends. Nach 8 Uhr werden die Räume für die Unterrichtszwecke der Schule benutzt, und hier liegt entschieden der wunde Punkt der ganzen Einrichtung.

Kommunales.

Die Große Berliner Pferdebahn-Gesellschaft besteht aus ihrem Glück. In der am letzten Sonnabend unter Vorsitz des Bürgermeisters Krüger stattgehabten Konferenz der Magistratskommission mit den Vertretern der Großen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft bildete die endgültige Feststellung der Fassung der Hauptparagrafen des neuen Vertragsentwurfes und zwar: a. Betriebssystem, b. Verteilung der Stadtgemeinde am Reingewinn neben der von den Gesellschaften zugestandenen Abgaben von 8 pCt. der Brutto-Einnahme, c. Kreuzung, Anschluß und Mitbenutzung der Anlagen zum Betriebe von anderen Bahnen, d) Recht des Magistrats auf Rückkauf.

Die Fassung ist wie folgt festgestellt: „a) Als Betriebssystem ist im allgemeinen die oberirdische Stromleitung anzuwenden. An Stelle derselben muß dort, wo es vom Magistrat verlangt wird, durch gemischtes System mit Akkumulatoren angeführt werden. Bei den gegenwärtig zum Betriebe benutzten Straßen wird dieses Verlangen — vorbehaltlich der genauen Bestimmung der Anfangs- und Endpunkte der Akkumulatorenstrecken — hinsichtlich des auf dem Plane mit blauer Farbe kenntlich gemachten Straßenzüge (über einen solchen Plan ist bereits früher von uns Mitteilung gemacht worden) gestellt. Magistrat bleibt berechtigt, das gleiche Verlangen auch noch hinsichtlich anderer Abschnitte dieser Straßenzüge zu stellen, sofern dies im öffentlichen Interesse erforderlich wird.

Lokales.

Parteilosen des vierten Berliner Reichstags-Wahlkreises, Süd-Osten. Schon wiederholt erging an Euch der Ruf, Circé Organisations zu stärken. Daß diesen Ruf nicht unbeachtet verhallen. Eine Beförderung unserer Lage ist zu erreichen durch enges Zusammenknechten aller Proletariat zu einer festen Masse.

(Südosten). Schließt Euch diesem Mann für Mann an. Aufnahmen und Beiträge werden jederzeit entgegengenommen in folgenden Zahlstellen: Gottfried Schulz, Zigarrenhandlung, Admiralstraße 40a. Schilling, Pflückerstr. 55. Seidler, Rattborstraße 16. D. Rasche, Reichenbergerstr. 160. Meyner, Drantenstr. 184. Beyer, Brangelstr. 186. Brädenfeld, Mantelstr. 89. Holz, Grünauerstr. 3. Meyer, Lobbenerstraße 30. Wesenad, Stalherstr. 102. Koll, Waldemarstraße 61. Erbe, Cuvyrstraße 25. Trittelwih, Falkensteinstr. 7. Tolkdorf, Göligerstr. 68. Streit, Raumpstraße 86. Außerdem nimmt die Expedition des „Vorwärts“ von Thiel, Stalherstr. 85, ebenfalls Aufnahmen und Beiträge entgegen.

Im Krankenhaus am Friedrichshain wurden 1896/97 10 888 Kranke (862 Bestand aus dem Vorjahr, 10 176 Neuaufgenommene) behandelt. 4283 Behandelte (39 7/3 pCt.) waren Mitglieder von Krankenkassen (oder Versicherungsvereinen). Es starben im ganzen 1568 = 14 1/2 pCt. aller Behandelten; im einzelnen: auf der inneren Abteilung von den Männern 16 3/4 pCt., von den Frauen 15 pCt., von den Kindern 28 1/2 pCt., auf der äußeren Abteilung von den Männern 5 1/2 pCt., von den Frauen 6 1/2 pCt., von den Kindern 14 pCt. Von obigen 1568 starben 709 schon in den ersten 8 Tagen, davon wieder 110 schon vor Ablauf der ersten 24 Stunden. Unter den 10 176 Neuaufgenommenen waren 1249 = 11 1/2 pCt. (im Vorjahr von 10 194 nur 615 = 6 pCt.) aus den Vororten. Der Verwaltungsbericht hebt die starke Zunahme dieser Zahl hervor.

Zur Ken-Nahndorfer Affäre wird uns von Patienten, die in der „Deutschen“ madiges Fleisch empfangen haben, geschrieben: In Ihrer Veröffentlichung in der Nummer vom 14. d. M. gehalten Sie uns wohl noch in Ihrem Walle die Stellung einiger an Herrn Dr. Wödder zu richtenden Fragen. Zunächst bitten wir um Aufklärung darüber, warum denn gerade wir, die wir die Maden gefunden haben, nicht vernommen sind. Wir hätten sogleich Aufklärung darüber geben können, warum wir mit dem madigen Fleisch nach dem Schlafraum gingen. Die Sache liegt so. Einer von uns hatte die erste Wade, die er gefunden hatte, dem Wärter im Speisesaal übergeben. Dieser trug sie zum Direktor und kam mit der Antwort zurück, daß es keine Wade sei, man möge sich nur nicht eilen. Mit diesen Worten brachte er dem Fänder der Wade schon eine andere Portion Essen. Dem Patienten kam dies Gebahren finzig vor, und sein Mißtrauen steigerte sich, als der Wärter sich bemühte, dem Kranken den Teller mit dem angeblich nicht madigen Essen aus der Hand zu reißen. Die Antwort an den Wärter lautete, daß man das Essen eben anderswo untersuchen lassen müsse, wenn es dem Direktor nicht möglich sei, seine Geschäftigkeit zu konstatieren. Hieraus begaben wir uns nach dem Schlafraum, dort packte jeder von uns etwas von seinem Teller ein und sandte die Kollektion an das Reichs-Gesundheitsamt. Die Behauptung, daß wir den Direktor zu sehen bekommen haben, ist eine irrtümliche, desgleichen ist die Behauptung unrichtig, daß einer von uns in der Fleischbrühe Maden gefunden haben wolle; die Thierchen waren einzig im Fleisch und tollerten beim Ausschneiden desselben nur so heraus.

Vorderhaus und Hinterhaus. Durch die bürgerliche Presse geht zur Zeit eine Notiz, in der lebhaft darüber gellagt wird, daß selbst in den besten Wohnungen nur die nach der Straße hinausgehenden Zimmer mit Doppelfenstern versehen sind, wogegen die nach dem Hofe liegenden Räume und namentlich die Küche dieser notwendigen Sicherung gegen die Kälte vollständig entbehren. Es ist gewiß löblich, daß die Presse sich der frierenden Köchin annimmt. Viel notwendiger will uns aber eine bessere Ausattung der von Proletariern bewohnten Hinterwohnungen erscheinen, die sowohl der Doppelfenster, als auch der Jalousien völlig entbehren; von sonstigen meist nur den Vorderwohnungen eigentümlichen Annehmlichkeiten gar nicht zu reden. Und da wieder einmal das Thema der Berliner Wohnungsmisere angeschnitten ist, so sei überhaupt der Schwierigkeit gedacht, die sich einer sparsamen und vernünftigen Erwärmung der Wohnungen entgegenstellen. In unendlich vielen Zimmern sind die kahlhellen Kachelöfen bloße Hirsfüße, die habgierige Sanktionen ohne irgendwelche Rücksicht auf ihren Zweck aufstellen lassen. Es ist nichts Seltenes, daß bei etwa 5 Grad Kälte selbst kleine Stuben überhaupt nicht zu erwärmen sind; dreißig vierzig theuer bezahlte Preßklophen fliegen durch den Schornstein, ohne daß die Temperatur über 10 oder 11 Grad steigt. Was will die That eines gewöhnlichen Diebes befragen gegenüber den Schädigungen, die ein solcher Wauchwübler zu niemandes Ruhm jahraus jahrein an dem mageren Geldbeutel gerade der ärmeren Bevölkerung übt? Uns will scheinen, daß es einer tüchtigen Wauwpolizei durchaus nicht schwer fallen dürfte, derartigen Schädlingen das gemeingefährliche Handwerk zu legen.

Das Denkmal für Schulz-Delisch, welches an der Inselstraße errichtet werden soll, kommt, wie der Bildhauer Arnold mittheilt, auf etwa 120 000 Mark zu stehen. Es soll 1899 vollendet werden.

Der neueste ganz besonders arbeitgeberfreundliche Kurs scheint denn doch seine Bedenken zu tragen, den Unternehmern alles zu Gefallen zu thun. Dem Vorstände der Berliner Väterinnung Germania ist folgender Bescheid des Polizeipräsidenten v. Windheim zugegangen: „Auf die an das Igl. Staatsministerium gerichtete Eingabe vom 16. November v. J. ertheile ich dem Vorstände im Auftrage der Herren Ressortminister ergebnis zu Bescheide, daß dem Antrage, den Verkauf von Backwaren an Sonn- und Festtagen bis 5 Uhr Nachmittag zu gestatten, nicht entsprochen werden kann. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht Sonntags die Zeit bis 3 Uhr nachmittags vollkommen aus, um dem Publikum den Einkauf von Backwaren zu ermöglichen.“

Der Ausschuss für die Erhaltung des Botanischen Gartens als Park hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Frage des gewünschten Ausstausches eines Geländes zur Neuanlage des Gartens bei Treptow wie an der Müllerstraße gegen den jetzigen Garten beschäftigt. Der Ausschuss hält das angebotene Gelände bei Treptow für außerordentlich geeignet und hat beschlossen, für die Verlegung des Botanischen Gartens nach Treptow mit aller Entschiedenheit einzutreten.

Privatposten und Reichspost. Ueber den Päckerverkehr der Reichspost in Berlin während der Weihnachtswoche gehen der „Nordde. Allg. Ztg.“ folgende Mittheilungen zu: In Berlin wurden ausgegeben im Jahre 1896 859 887 Pakete gegen 886 890 im Vorjahr, mithin im Jahre 1896 mehr 29 197 Stüd. In Berlin kamen an im Jahre 1896 575 119 Pakete gegen 556 683 im Jahre 1895, mithin im Jahre 1896 mehr 18 436 Stüd. Während der Weihnachtszeit waren beschäftigt an Beamten, Unterbeamten und Hilfsmannschaften 18 583 Personen, darunter 847 Unteroffiziere und Mannschaften der Garnison, und täglich 1928 Pferde. Was den Post-Neujahrsvorkehr in Berlin betrifft, so wurden durch die Reichspost Neujahr 1896/97 3 191 589 Stadtbriefe in Berlin ausgepostet und bestellt gegen 3 229 900 zu Neujahr 1895/96, mithin Neujahr 1896/97 weniger 38 311 — eine Folge der wachsenden Benutzung der Privat-Postanstalten. Wie wir schon vor einiger Zeit gemeldet, hat die Berliner Privatpost einen Neujahrsvorkehr von ca. 1 600 000 Briefschaften in der Zeit vom 31. Dezember abends bis zum 2. Januar mittags benützt, und die Berliner Packetsahrt-

Gesellschaft vom Mittag des 31. Dezember bis 1. Januar abends 2 200 000 Briefschaften befördert, das heißt zusammen weit mehr Neujahrbriefe als die Reichs-Postverwaltung Berliner Stadtbriefe bestellt hat. Unter dem heutigen Regime wird es der Reichspost schwerlich einfallen, aus dieser Thatache die entsprechende Anwendung zu ziehen.

Eine verständige Abfertigung. Dr. Joseph hat die Duellforderung des Dr. Placet abgelehnt, da seine Ehre keine Verbesserung durch Gewaltmittel bedürfe.

Die Gelegenheit, das interessante Linde'sche Verfahren zur Verflüssigung der Luft kennen zu lernen, wird für die Berliner nicht eine so seltene bleiben, wie es anfangs den Anschein hatte, da die von Professor Linde benutzten Maschinen in den Besitz der Gesellschaft Urania übergegangen sind und dementsprechend die auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorträge von Herrn Dr. Spies fortgesetzt werden sollen. Auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus erscheint es erfreulich, daß auf diese Weise den Berliner Laboratorien eine Gelegenheit zur Anwendung tiefer Temperaturen geboten wird.

Im Berliner Aquarium sind auf den Boden eines Beckens anscheinend Wpfehlen geschüttet worden. Bei näherer Besichtigung gewahrt man indessen, daß es sich nicht um pflanzliche, sondern um thierische Lebewesen handelt. Unter oder aus einigen derselben ragen nämlich Taster und Scheerenfüße oder gar das Gesicht eines Krebses mit den langstieligen Augen hervor, und wir erkennen als Grundblase und zugleich als Dach und Wand des ganzen Gebildes die Schale einer Meeresmuschel, in welcher ein Einsiedlerkrebs wohnt, während auf ihr ein orangefarbiger Korallenwurm sich festgesetzt und so ausgebreitet hat, daß er das Haus gänzlich umhüllt und, wie mehrere der hier befindlichen Stücke bezeugen, dem Krebs schließlich jeden Ausweg versperrt.

Der Verein der Maurer- und Zimmerpolstre Berlins feiert am 18. Februar sein Stiftungsfest in der Konordia, Andreasstr. 64, also in einem Lokal, das zu Arbeiterversammlungen nicht zu haben ist. Ungleich begehrt der Hirsch-Dunder'sche Ortsverein der Maschinbau- und Metallarbeiter Berlin II am 30. Januar ein „Straußfest“ in der Konordia. Die pflichtbewusste Arbeiterschaft Berlins weiß, wie sie sich in dem Falle, daß man ihr Karten aufdrängen sollte, zu verhalten hat.

Übermald sendet uns Herr Alfred Dohow zu unserer Notiz Kinder ausbeutung eine Berichtigung (diesmal unter Bezugnahme auf § 11 des Preßgesetzes) in der es heißt: „a) Es ist unwar, daß ich Schullknaben noch des Sonntags mit Ausdragen von Verlagswerken beschäftigte. Auch an den Wochentagen erstreckt sich die Beschäftigung nur auf die Nachmittagsstunden; b) daß bei mir vor Weihnachten ein gefeierter Geschäftsmann stattfindet und daß deshalb vor Weihnachten die Knaben namentlich straum mitgenommen sind; c) daß den Knaben am 28. Dezember 1896 ein Schein zur Unterschrift vorgelegt ist, in welchem sie auf jeden Lohn für eine bestimmte Zeit bedingungslos verzichten sollten. Der Lohnverzicht erstreckte sich vielmehr nur auf diejenigen, welche in der Zeit vom 28. Dezember 1896 bis 3. Januar 1897, nachdem sie die Neujahrsgeschenke einlieferten, das Arbeitsverhältnis aufgeben sollten; d) daß mir seitens der Eltern der Knaben dieserhalb Vorhaltungen gemacht sind und daß ich gleichwohl den Lohn für die fragliche Zeit nicht bezahlt habe. Es hat übrigens während der fraglichen Zeit keiner der Knaben seine Stellung bei mir aufgegeben.“

Auch in dieser Berichtigung wird, worauf es hauptsächlich ankommt, angegeben, daß den Knaben ein Lohnverzicht zugemuthet wurde. Allerdings soll, wie es unter Punkt c) heißt, hiervon nur ein bestimmter Theil der beschäftigten Knaben betroffen worden sein. Außerdem enthält die Berichtigung noch einzelne Punkte, die mit unserer Notiz in keinem Zusammenhang stehen. Wir geben trotzdem die Berichtigung vollinhaltlich wieder, um alle Beteiligten zum Wort kommen zu lassen.

Aus der Großstadt. Sonntag Abend wurde der Almosenempfänger Sch. in seiner Wohnung in der Steinmetzstraße todt aufgefunden. Die Leiche war bereits im Zustand hochgradiger Verwesung. Da Sch., der seit dem 11. Dezember nicht mehr gesehen worden ist, dem Trankte ergeben war, so ist die Annahme zulässig, daß er infolge eines Schlaganfalls gestorben ist. Hat die Leiche so lange in der Wohnung gelegen? Wie war solches möglich?

Das Schicksal der Lehrerin Giffard, die, wie berichtet wurde, einem Brande in ihrem Zimmer zum Opfer fiel, hat zu einer Untersuchung Veranlassung gegeben, die interessante Dinge ans Licht gebracht hat. Es ist zunächst festgestellt, daß die alte Dame als außereheliches Kind einer italienischen Gräfin L. in Venedig geboren, auf den Namen Maria Giffard, genannt Klein, getauft und hier in Berlin von einem Dr. Klein erzogen worden ist. 1891 ist sie nach der Biesenthalerstraße 14 verzogen. Ihre Wohnung und das Haus verließ sie so selten, daß selbst die Hausbewohner sie nicht kannten und sich nicht um sie bekümmerten. Sie hatte die Gewohnheit, nie die Fenster zu öffnen, stets Licht zu brennen und zu lesen. Die alte menschenscheue Dame war, wie sich nun gezeigt hat, sehr vermdgend, trotzdem hat sie ein elendes Leben geführt. Nach ihrem Tode fand man in ihrem Zimmer im vierten Stock, das sie nur selten betrat, nur ein halbes Brot und einen Hering, dafür nach längerem Suchen drei Werthpapiere von über 80 000 M., von denen seit Jahren die Zinsen nicht erhoben waren. Außerdem wurde noch eine Anzahl goldener italienischer Schmucksachen und mehrere Delgemälde, die durch Feuchtigkeit an Werth verloren haben, vorgefunden. Die Bibliothek der alten Dame umfaßt drei große Schränke mit etwa 1600 Bänden, darunter viele wissenschaftliche Werke medizinischen Inhalts. Ihr gesamtes Vermögen hat die Verstorbene testamentarisch zu gleichen Theilen einer evangelischen, katholischen und einer jüdischen Schule vermacht.

Eine entsetzliche Heberausung wurde einer Mutter bereitet. Es wird berichtet: Nach Angabe der eigenen Mutter extrant in der Nacht zum Sonntag der acht Wochen alte Sohn des in der Wolgasterstraße wohnenden Arbeiters D. Die Mutter behauptet, daß sie beim Stillen des Kindes eingeschlafen sei und es beim Erwachen todt in einem Eimer liegend vorgefunden habe, den sie neben sich gestellt hatte, um ihn später beim Baden des Kindes zu verwenden. Die Leiche wurde nach dem Schaubause gebracht.

Das Gerücht von einem Gattenmorde verursachte Sonntag Vormittag einen größeren Anlauf vor dem Hause Alderstr. 6. Dort wohnen die K'schen Eheleute; der Mann, welcher an der Bahn beschäftigt ist, wird als ruhiger und fleißiger Mensch geschildert. Während er sich vorgefunden auf Arbeit befand, erschien plötzlich die achtjährige Tochter derselben auf der Polizeiwache und theilte mit, der Vater habe ihre Mutter vergiftet und mit einem Messer in den Unterleib gestochen. Der Reviervorstand begab sich sofort mit ärztlicher Hilfe in die Wohnung. Hier wurde die Frau zwar krank, aber ohne Verletzungen gefunden, ebenso konnte eine Vergiftung nicht genau festgestellt werden. Die Frau, welche auf Fragen wenig oder wirt redete, wurde mittels Krankenwagens nach einem Krankenhaus gebracht; sie lag krank an einer schweren Lungenerkrankung darnieder und fieberete sehr stark. Es ist daher die Annahme wohl berechtigt, daß sie ihre Angaben im Fieberdelirium gemacht hat. Gegen den Mann ist infolge dessen auch nichts unternommen worden.

Vergiftet hat sich anscheinend die 37 Jahre alte Schneiderin Alwine Haase, die bei der Wittve Strerath in der Königsgräberstraße 111 wohnt und zu Hause arbeitet. Als Frau Strerath, die in der Kochstraße eine Wirtschaft führt, in der vergangenen Nacht um 12 1/2 Uhr heimkehrte, fand sie keinen Einlaß in ihre Wohnung. Der Buchdrucker Freidank, der unter ihr wohnt, kam ihr zu Hilfe

agerräumen von Currie u. Komp., welche unter anderem 600 Barrels Naphtha enthielten, Feuer aus. Die Flammen zerrissen auch mehrere Nachbargebäude, welche sämtlich zerstört wurden. Der Schaden wird auf 40 000 Pfund Sterling geschätzt. — Am 16. d. Mts. abends brach in der Schulow'schen Gasfabrik in der äußeren Stadt Petersburg Feuer aus infolge Entzündung von Naphtha. Das brennende Naphtha ergoß sich in die Gasröhren, ergriff die Apparate, die Maschinen und das in den Räumen lagernde Material und entzündete die Kleider dreier Arbeiter; von letzteren erlitt einer schwere, die beiden anderen leichtere Brandwunden. Der Materialschaden wird auf 60 000 Rubel geschätzt. — In dem Waisenhaus in Dalles (Tegay) brach Feuer aus. In dem Waisenhaus in Dalles (Tegay) brach Feuer aus. In dem Waisenhaus in Dalles (Tegay) brach Feuer aus.

Im Hochgebirge der Anden. Die Londoner Zeitung „Daily Chronicle“ meldet aus Mendoza (Argentinien) vom 16. d. M.: Der englische Forschungsreisende (Argentinien) und der bekannte Schweizer Bergführer Jurbriggen brachen am 24. Dezember auf, um den Aconcagua, der über 24 000 Fuß hoch ist, zu ersteigen. Nach wiederholten mißglückten Versuchen und großen Beschwerden gelang es Jurbriggen, am 14. Januar den Gipfel zu erklimmen. Fitzgerald kam zu einer Höhe von 28 000 Fuß und hofft, in der nächsten Woche gleichfalls den Gipfel zu erreichen.

Best in den Häfen des persischen Meerbusens sichergestellt wird. In der persischen Küste des Indischen Ozeans wird die Uferreefe bei Giaz (Z) ferner die Oete Mesch-i-Ser und Altra unter Aufsicht russischer Regale gestellt, auch nach Recht wird ein russischer Arzt gesandt. Das Ministerium des Innern erwägt sodann noch die Errichtung einer maritimen ärztlichen Beobachtungsstation in Astrachan. — Die Behörden von Marseille demittieren in formeller Weise die von englischen Blättern verbreitete Mitteilung, wonach in Marseille die Pest ausgebrochen sei. — In Paris verlas Prof. Roux in der Akademie einen Bericht über die Pestepidemie. Er bedauerte, daß die internationale Pariser Konferenz von 1892 nicht von allen europäischen Staaten gutgeheißen wurde und beantragte, eine internationale Sanitärkonvention ins Leben zu rufen gegen die Verschleppung von Seuchen.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

Theater.
Dienstag, den 19. Januar.
Schauspielhaus, Genova.
Deutsches. Die Jungferne Glode.
Berliner. Die Jungfrau von Orléans.
Veiling. Die Wiederkehr. Daraus: Kiste.
Weisen. Die wilde Jagd.
Neues. Marcella.
Mittels. Die Frauenjäger.
Unter den Linden. Allette von Nordone.
Thalia. Frau Lieutenant.
Central. Eine wilde Sache.
Schilder. Der Schierling. — Die Komödie der Irrungen.
Alte. Scherzstücke.
Velle. Alliance. Adam und Eva.
Volks. Robert und Bertram.
Friedrich-Wilhelm'sches. Der Günstler von Notre-Dame.
Alexanderplatz. Der indische Gactus.
Passage-Panoptikum. Traumbilder.
Ereignisse.
Apollo. Spezialitäten.
Parodie. Der Vergessene.

Urania, Tauben-Strasse No. 48-49.
Naturkundliche Ausstellung
Mittwoch, den 19. Januar, abends 8 Uhr.
Eintritt 50 Pf.
Wissenschaftl. Theater abends 8 Uhr.

Sternwarte (Jannalidenstr. 57/58)
Lehrer Stadtbahnhof.
Täglich von 7 1/2 Uhr abends ab 8 Uhr.
Im Theater-Saal täglich 8 Uhr abends Vorlesung mit Experimenten u. gr. Abbildungen ausgestellter Körper die Tagesabläufe.

Passage-Panoptikum.
Vorleser Tag.
Traumbilder.
Feerie in 13 Bildern mit Musik und Gesang.

Castan's Panoptikum.
Neu! Die wunderbaren indischen Pygmäen.
Neu! Ur-Australier (Kambialen).

Alexanderplatz-Theater.
Heute, zum ersten Male: „Der indische Gactus.“ Schwanke in 4 Akten von H. von Gordon.
Anfang 8 Uhr.
(Bonds, auch die zu anderen Stunden ausgegebenen, behalten ihre Gültigkeit.)
Sonntag, nachmittags 4 Uhr: „Die Puppenfee.“
Hauermädchen mit Gesang und Tanz in 6 Bildern von Georg Zimmermann.
Billetts sind schon 3 Tage vorher ohne Vorbestellgebühr an der Theaterkasse zu haben.

Parodie-Theater
Cranienstr. 52.
Gastspiel der Gesellschaft „Lump.“
Nov. 1. Der Vergessene Nov. 1. oder: Das graue Kreuz im Taufelsthal und: Die Jungfrau vom Bleifengedirge.
Romantisches Ritter-Schauspiel von Fischer.
Anfang 8 Uhr.
Entrée 75 Pf. bis 3 M.
Berechnungswürdige.
Da ich durch Ausführung des obigen Stückes überall den größten Beifall erzielte und weber Wille noch Kosten gespart habe, so hoffe ich, auch hier durch zahlreichen Besuch belohnt zu werden.
Hochachtungsvoll
Job. Lump, k. k. Ober-Schauspiel-Direktor aus Döbbern bei Wien in Wien.

Volks-Theater
34 Reichenbergerstr. 34
nahe dem Kolthaus Thor.
Heute, Dienstag, den 19. Jan.:
50. Einbruch.
Robert und Bertram
im Volks-Theater.
Zum Andenken an dieses ersten Kapitalverbrechen erhält jeder Besucher den von den beiden Hauptbeteiligten gestifteten Juppelmeier-Orden gratis.
Anfang 8 Uhr.
Entrée 50 Pf. bis 4 M.

Circus Renz
Karlstrasse.
(Jubiläum-Zeitraum 1896/97.)
Dienstag, den 19. Januar 1897.
abends 7 1/2 Uhr:
Extra-Vorstellung.
Kolossaler Erfolg.
Zum vorleser Tag:
Neue Gelingen. Original! Leuchtende Karisaturen. Kavallade. Und dem neuesten Theil des Programms sind besonders hervorzuheben: 6 traucher Jagdschenge, in Freigebiet dresst und vorgef. v. Herrn Robert Renz, vorgef. v. Frau Robert Renz. Die doppelte hohe Schule, geritten von den Damen Frä. Wally Renz und Frau Robert Renz mit den Schulperden Cronwell, Ruckholz und den Streigern Alpe und Solon. Außerdem: Leichtes Aufstehen des phänom. humoristischen Rechengeistes Fr. Jannet (als Geis).
Mittwoch, den 20. Januar, abends 7 1/2 Uhr: Zum letzten Male: Lustige Blätter.
Franz Renz, kgl. Kommissionsrat und Direktor.

Stettiner Sänger
(Meyfel, Pietro, Britton, Steibl, Krone, Röhl und Schrader).
Unter anderem:
Heber den Papfen gefrischen.
Militärische Humoreske.
Emma,
mein Mannezwanzchen.
Neueste Curieade.
Fink's Schulmeisterstücke.
Neuestes Ensemble von Reysel.
Anfang 8 Uhr. Entrée 50 Pf.
Vorverkauf 40 Pf. (siehe Plakate).
Mittwoch:
Moabit's Stadt-Theater.

Thalia-Theater.
(vormals Adolph Ernst-Theater).
„Frau Lieutenant.“
Schauspiel in drei Akten von Paul Ferrer und Antony Mars.
Deutsch von Hermann Hirschel.
Musik von G. Serpette und B. Roger.
Morgen und folgende Tage: „Frau Lieutenant.“

Berliner Possen-Theater
Münzstrasse 17.
(Eingang Königsgarten).
Direktion: Joseph Nischinger und Leonhard Hasel.
8 Uhr:
Neu! Die kleine Nachtigall.
9 1/2 Uhr:
Heinrich Heine.
Lebensbild in 3 Akten.
Anfang der Vorstellung 8 Uhr.
Kasseneröffnung 7 Uhr.
Entrée 30 Pfennige.

Schippanowsky's Deutsche Konzerthallen
Spandauer Brücke 3.
Neu! Neu! Neu!
!! Im Frühlingsglanz !!
Populäre Konzerte:
Im Fliederhain,
In der Rosenlaube,
Im Obisgarten,
In der Sophienlaube,
Im Weinberge.
Entrée frei! Entrée frei!
Theater-Abtheilung!
Aufstehen von Humoresken, Komikern etc.
Hauswirth's Lächlerlein.
Wiese.
Ausschank der Berliner Bock-Brauerei.

Böhmisches Brauhaus.
Landsberger Allee 11/13.
Heute
sowie jeden Dienstag.
Stettiner Sänger

Ein Blick in das Innere der Frau.
Mittwoch, 20. 8 1/2 Uhr. in Nicht's gr. Saale.
Abends 7 1/2 Uhr. im prakt. Rathsch. Saal.
m. u. n. Der Vortrag wird an zahlreich. Präparaten, welche veränd. Geschlechtskrankheiten veransch. u. a. einer lebendigen Frau mit herausnehmbaren menschl. Embryo erklärt. — Nur Männer haben Zutritt.
Gabe 20 Pf. dafür den Naturarzt frei.
Der Vork. des B. für Gesundheitsl. Körper- und Naturheilkunde.

B. Winkel, Lothringerstr. 52.
Spezialität: Porträts sozialistischer Führer, Redner, Großen, Köpfe, Bilden u. dgl., sowie jede Dreieckswaare u. Repar. (Man verl. Preisverantw.)

Circus Buseh.
Bahnhof-Börse.
Dienstag, den 19. Januar 1897.
abends 7 1/2 Uhr:
Gr. Extra-Vorstellung.
Sensationeller Erfolg.
Nach Sibirien.
Besonders hervorzuheben: Die Fahrt m. d. Dreieckspann zur Bühne hinauf. — Noch in seinem Circus gewagte Leistung.
Außerdem: Alligator, oßpr. Dentsh und der ung. Postkutschens Gator als Panaceur, dress. und geritten u. Herrn Postitt-Burghardt. Ertrien Aufstehen d. berühmten Schachmeisterin Marie Maria Doré. 4 Schimmelheughe als Schaulustherbe und sechs traucher Henghe, dress. und vorgef. vom Dir. Busch, Pietro's Abenteuer. Im Saale der Sierra-Troupe. Der Gigeri-König Hr. H. H. Daniels. Spezialitäten ersten Ranges.
Morgen: Nach Sibirien.

Apollo-Theater.
Friedrichstr. 218. Dir. J. Glück.
Miss Emeline Ethardo.
The Kellinos.
Das Sensationsbild:
Endlich allein!
La belle Devernois
ferner 30 Künstler 1. Ranges.
Kasseneröffnung 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Alcazar
Variété und Spezialitäten-Theater 1. Rang.
Dresdenerstr. 52/53 (Güter-Passage)
Anfang 8 Uhr.
Bornehmster französischer Kunstsch. Neu! Der Chepulation. Neu! oder: Die Expositation.
Pöse in 1 Akt von S. Klager.
Herr Wehling, Langsonniger Boite Zieger, Prandauer (Mitteln mit 50 Deth. Katten. Max Alfredo Rex, Salon-Humarrist Eugen Koff, unübertr. Charakter-Darsteller u. a. u. Wieder Aufstehen des beliedien Charakter-komiker Ernst Kühne.
Dienstag, 19. Januar: Deuchz des Herrn Wehling.
Anfang: Sonntags 8 Uhr. Sonntags 6 Uhr.
Entrée 30 Pf. R. Winkler.

Lanolinseife!
macht die Haut zart u. geschmeidig. 1 Stück Lanolinseife u. ein kleines Handtuch (siehe auch 1. 10 Pf. u. 2. Woche. Handtuch-Vertrieb Frä. S. Wagner. Rene Königstr. 17. Fernsprecher-Nr. VII. Nr. 2087.

Ein Blick in das Innere der Frau.
Mittwoch, 20. 8 1/2 Uhr. in Nicht's gr. Saale.
Abends 7 1/2 Uhr. im prakt. Rathsch. Saal.
m. u. n. Der Vortrag wird an zahlreich. Präparaten, welche veränd. Geschlechtskrankheiten veransch. u. a. einer lebendigen Frau mit herausnehmbaren menschl. Embryo erklärt. — Nur Männer haben Zutritt.
Gabe 20 Pf. dafür den Naturarzt frei.
Der Vork. des B. für Gesundheitsl. Körper- und Naturheilkunde.

B. Winkel, Lothringerstr. 52.
Spezialität: Porträts sozialistischer Führer, Redner, Großen, Köpfe, Bilden u. dgl., sowie jede Dreieckswaare u. Repar. (Man verl. Preisverantw.)

Blumenhandlung
P. Abromeit, Berlin SW.
Kranze, Bouquets, Topfgewächse, Gartenerden etc.
Billigste (Markt) Preise bei geschmackvoller Ausführung.

Reinhold Streit
Naunyn-Strasse 86
empfiehlt Freunden u. Bekannten sein Weiss-u. Balmzimmer bis 50 Personen Fassend, noch mehrere Tage frei.

6 Pfund Brot für 50 Pf.
Albrecht's Bäckerei.
Faldenstr. 28. Rangstr. 26.
Drangelstr. 8. Sauerbr. 2.

Künstliche Zähne.
H. Steffens, Rosenhalestr. 61, 2 Tr.
Theilzahlung pr. Woche 1 M.

Wichtig f. Schuhmacher!
aktuellste Façons in
Leisten nur 75 Pf.
Billiger Verkauf von Schuhmacher-Bedarfsartikeln. Tägliches Sohlenausfalten.
H. Meyer, Rosenhalestr. 11/12.

Waschgarderobe.
Größte Auswahl.
Billigste Preise.
Serein. Preisermäßigung.
Fr. Panknin,
Cranienstr. Nr. 178.
Katharinenstr. 91.
Ede Frauenstraße.

Sophatoffe
aus Kasse
in Atlas, Damast, Cröpe, Plüsch, Gobelin und
Wischstoff.
Probieren franko!
in allen Qualitäten zu Fabrikpreisen.
Berlin S.,
Cranienstr. Nr. 158.

Gardinen-Rester-Ausverkauf
Älterer Käufer in weiß und crème zu 1-4 Fenstern passend, theilweise in dem Gardinenfabrik-Lager
Berlin O., Gräner Weg Nr. 80 part. Eing. vom Thur (sein Laden).
Rearbeiten treffen täglich ein.

Ein Blick in das Innere der Frau.
Mittwoch, 20. 8 1/2 Uhr. in Nicht's gr. Saale.
Abends 7 1/2 Uhr. im prakt. Rathsch. Saal.
m. u. n. Der Vortrag wird an zahlreich. Präparaten, welche veränd. Geschlechtskrankheiten veransch. u. a. einer lebendigen Frau mit herausnehmbaren menschl. Embryo erklärt. — Nur Männer haben Zutritt.
Gabe 20 Pf. dafür den Naturarzt frei.
Der Vork. des B. für Gesundheitsl. Körper- und Naturheilkunde.

Nach langem Krankenlager verstarb am Sonntag den 17. Januar nachmittags 7 Uhr unser werther Kollege, der Bauanwältiger

Friedrich Jöttel
im 67. Lebensjahre.
Die Beerdigung findet am Mittwoch den 20. Januar nachmittags 4 Uhr von der Leichenhalle des alten Thomas-Kirchhofes zu Nixdorf aus statt.
Um recht zahlreiche Theilnahme bitten
Der Vorstand.

Zentral-Kranken- u. Sterbekasse der Tischler.
(G. H. Hamburg Nr. 3. Verwaltung B.)
Todes-Anzeige.
Am 16. Januar starb unser Mitglied Ernst Hohmuth.
Die Beerdigung findet am Dienstag den 19. Januar nachmittags 3 Uhr von der Leichenhalle des Petri-Kirchhofes, Friedenstr. 81, aus statt.
Um rege Theilnahme ersucht
181/3 Die Erbschaftverwaltung.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß mein lieber Mann, unser guter Vater, der Vater Julius Knappe, am 15. d. M. plötzlich verstorben ist.
Die trauernde Witwe Anna Knappe nebst Kindern.
Die Beerdigung w. später bei ges. Ankl. d. B. verhandelt werden. Mein lieber Mann, unser guter Vater, der Restaurateur
Gustav Kempe

nach langem Leiden, welches er sich im Geschäft, Friedhof Nr. 3. Restaurateur des „Friedhof“ angeschlossen hat.
Die Beerdigung findet Dienstag, den 19. d. M., nachmittags 2 1/2 Uhr, auf dem Georgenkirchhof in Wehense vom Trauerhause aus statt. 2902b
Die Witwe Kempe mit Kindern, Liebhaber 43.

Todes-Anzeige.
Am Sonntag, den 16. Febr. 5 Uhr, entschlief nach langem Leiden unser Kollege, der Holzanwärter
Julius Zuchert.
Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 20. nachm. um 3 1/2 Uhr, auf dem Thomas-Kirchhof von der Kirchhofshalle aus statt. 153/4

Danksagung.
Allen Kollegen, Freunden und Bekannten für die herzlichen Beweise ihrer Theilnahme, sowie für die schmerzhaft-spenden d. d. Beerdigung meines lieben Mannes, insbes. d. fröh. Kollegen d. händischen Beruf, sage hiermit meinen innigsten Dank.
2904b
Ww. Wender u. Bruder G. Wender.

Danksagung.
Allen Freunden, Bekannten, Maurer- und Zimmerer-Kollegen, für die Beweise ihrer Theilnahme, bei der Beerdigung meines lieben Mannes, insbes. d. fröh. Kollegen d. händischen Beruf, sage hiermit meinen innigsten Dank.
2904b
Ww. Wender u. Bruder G. Wender.

Danksagung.
Allen Freunden, Bekannten, Maurer- und Zimmerer-Kollegen, für die Beweise ihrer Theilnahme, bei der Beerdigung meines lieben Mannes, insbes. d. fröh. Kollegen d. händischen Beruf, sage hiermit meinen innigsten Dank.
2904b
Ww. Wender u. Bruder G. Wender.

Achtung!
Künstliche Zähne von 3 M. an, Theilw. wochentl. 1 M., wird abgeholt. Zahnstellen, Zahnreinigung, Nervwunden bei Bestellung umsonst.
Guckel, Vossplatz 2, Effacker Str. 12, Steglitzerstr. 71 L.

Aufforderung
an die Bekannten sowie unbekannteten Erben des Maurermeisters Ab. Kluge zu Berlin, welcher am 20. Oktober verstorben ist, ihre Erklärungen beim Amtsgericht I zu Berlin, Abt. 108, R. Nr. 6380 abzugeben betref. der Erbschaft. Einmalige Gläubiger haben ihre Forderungen bis zum 19. Februar bei dem Nachlass-Verwalter Heinrich Meyer, NW, Breitenstr. 11, anzumelden. Fritz Bause, Wogen-Bormund, 627a, Reichenbergerstr. 7.

aus Theilzahlung.)
Möbel
J. Kellermann,
Neue Jakobstr. 26.

Strickmaschinen
aus der Dresdener Strickmaschinen-Fabrik sind die besten u. ein leichtes Erwerbsmittel f. Männer, Frauen u. Solam. Beschäft. Erlernen leicht und gratis. Arbeit w. nachgehens. Best. auf zu Fabrikpreisen. Vorerst bei dem Vertreter A. Gomburger, Dilligegasse 49, Berlin, nachmittags, 4. Jahres-Abgabe, neueste Muster, veransch. u. dgl., sowie jede Dreieckswaare u. Repar. (Man verl. Preisverantw.)

Arbeitsmarkt
Achtung! Achtung!
Die Kollegen
Fehrmann, Rummelsburg,
Schillerstr. 24.
haben wegen Vornachzug die Arbeit eingeleist.
80/15
Zugung ist fernzuhalten!

Ostend-Theater.
Dr. Frankfurterstr. 132. Dir. G. Weh.
Nur noch viermaliges
Kauf v. Josephine Dora u. G. v. Scherzmeister. Pöse mit Gesang in 4 Akten von Doktor Klein. Musik von G. Steffens.
Anfang 8 Uhr.

Feen-Palast.
Burgstr. 22.
Direktion Winkler & Fröbel.
Sehen! Staunen!
Das brillante riesengroße
Januar-Programm
kollossal Erfolg.
Cirkus-Saal.
Neue Spezialitäten.
Anfang 7 1/2 Uhr. Sonntags 6 Uhr.
Entrée 30 Pf. — Referat 50 Pf.

Welt-Restaurant
Variété- und Spezialitäten-Theater.
Dresdenerstr. 97.
Im vorderen Saal täglich bei freiem Entrée:
Grosses Künstler-Konzert
Im großen Theater-Saal:
Berliner Sportmädels.
Kudstättens-Burleske mit Gesang
Anfang: Entrée:
Wochentl. 7 1/2 Uhr. Sonntags 20 Pf.
Sonntags 6 Uhr. Sonntags 30 Pf.

Lustige Blätter!
Neue Gelingen. Original! Leuchtende Karisaturen. Kavallade. Und dem neuesten Theil des Programms sind besonders hervorzuheben: 6 traucher Jagdschenge, in Freigebiet dresst und vorgef. v. Herrn Robert Renz, vorgef. v. Frau Robert Renz. Die doppelte hohe Schule, geritten von den Damen Frä. Wally Renz und Frau Robert Renz mit den Schulperden Cronwell, Ruckholz und den Streigern Alpe und Solon. Außerdem: Leichtes Aufstehen des phänom. humoristischen Rechengeistes Fr. Jannet (als Geis).
Mittwoch, den 20. Januar, abends 7 1/2 Uhr: Zum letzten Male: Lustige Blätter.
Franz Renz, kgl. Kommissionsrat und Direktor.

Hackescher Markt 4
Gde Neue Promenade.
Nach beendeter Inventur gelangen nunmehr große Lagerbestände meiner
Teppiche! Gardinen! Steppdecken!
Fertige Wäsche! Leinwandwaren!
zu ganz aussergewöhnlich billigen Preisen zum
Ausverkauf!

Direct von Aachen!
dem durch seine hervorragenden Tuchwaren bekanntesten ersten Fabrikort Deutschlands, versenden wir zu hervorragenden billigen Preisen Herren-Anzug- u. Paletotsstoffe, von den einfachsten bis zu den hochmodernsten, für jeden Geschmack passend, in tadelloser reeller Waare. Anerkennungs-schreiben in grosser Anzahl aus fast allen Städten Deutschlands beweisen unsere Reellität und Leistungsfähigkeit. Vorzügliche Musterwahl franco — ohne Kaufverpflichtung — an Jedermann. Unsere seit Jahren bekannten und bewährten sind wieder vorrätig und werden trotz der hohen Wollpreise wie bisher 3/4 Meter schwarz, blau oder braun zu einem moder- neren, niedrigen Anzuge für
Monopol-Cheviots!
10 Mark! geliefert. (Zahllose Empfehlungen.)
Wilkes & Cie., Tuchindustrie Aachen Nr. 78. Man bittet genau zu adressieren.

Direct von Aachen!
dem durch seine hervorragenden Tuchwaren bekanntesten ersten Fabrikort Deutschlands, versenden wir zu hervorragenden billigen Preisen Herren-Anzug- u. Paletotsstoffe, von den einfachsten bis zu den hochmodernsten, für jeden Geschmack passend, in tadelloser reeller Waare. Anerkennungs-schreiben in grosser Anzahl aus fast allen Städten Deutschlands beweisen unsere Reellität und Leistungsfähigkeit. Vorzügliche Musterwahl franco — ohne Kaufverpflichtung — an Jedermann. Unsere seit Jahren bekannten und bewährten sind wieder vorrätig und werden trotz der hohen Wollpreise wie bisher 3/4 Meter schwarz, blau oder braun zu einem moder- neren, niedrigen Anzuge für
Monopol-Cheviots!
10 Mark! geliefert. (Zahllose Empfehlungen.)
Wilkes & Cie., Tuchindustrie Aachen Nr. 78. Man bittet genau zu adressieren.

II. Berliner Reichstags-Wahlkreis.

Sozialdemokratischer Wahlverein.
Dienstag, 19. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Auschankes
der Habel'schen Brauerei, Bergmannstr. 5-7:

Mitglieder-Versammlung.

Tages-Ordnung:
1. Die Bedeutung der Presse und wie können die Mitglieder eine größere
Verbreitung des „Vorwärts“ erzielen? Referent: Karl Gollmeyer.
2. Diskussion. 3. Beschlusstfassung über die Verwendung der vorhandenen
Geldmittel.
Mitgliedsbuch legitimiert. 248/15
Um zahlreiches Besuch bittet Der Vorstand.

Sozialdemokratischer Wahlverein im 4. Berliner Reichstags-Wahlkreis (Südost).

Dienstag, den 19. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn Senke, Rannun-Strasse 27:
Versammlung.

Tages-Ordnung:
1. Vortrag des Reichstags-Abgeordneten Genossen **Robert Schmidt**
über: Die gegenwärtige politische Lage. 2. Diskussion. 3. Vereins-
angelegenheiten. 242/11
Gäste haben Zutritt. Neue Mitglieder werden aufgenommen.
Der Vorstand.

Sozialdemokrat. Verein „Vorwärts“ Berlin.

Dienstag, den 19. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
in der Kronen-Brauerei, Alt-Modbit 47-49 (oberer Saal):
Mitglieder-Versammlung.

Tages-Ordnung:
1. Weshalb ist der Klassenkampf unvermeidlich?
Referent: Genosse **Georg Ledebour**. 2. Diskussion. 3. Vereins-
angelegenheiten und Verschiedenes.
Gäste haben Zutritt. Neue Mitglieder werden aufgenommen.
Zahlreichen Besuch erwartet. Der Vorstand.
Die General-Versammlung findet am Dienstag, den
26. Januar, statt. 274/8

Achtung! Maurer! Achtung!

Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 Uhr,
im Lokal des Herrn **M. Cohn**, Beuthstr. 20:
Große öffentliche Versammlung
der **Maurer Berlins und Umgegend.**

Tages-Ordnung:
1. Die Beschlüsse der Jnning. Bund der Bau-Maurer und Zimmer-
meister. 2. Diskussion. 3. Gewerkschaftliches. 132/90
NB. Die Wichtigkeit der Tagesordnung erfordert das Erscheinen aller
Kollegen. Pflicht eines jeden Kollegen ist es, für guten Besuch der Ver-
sammlung zu wirken.
Die Lohnkommission der Maurer Berlins und Umgegend.

Achtung! Achtung!

Große öffentliche Versammlung der Kaufleute, Handlungsgehilfen u. Gehilfinnen

heute, Dienstag, abends 8 1/2 Uhr,
im grossen Saale von **Cohn**, Beuthstrasse No. 20/21.

Tages-Ordnung:
1. Die wirtschaftliche Entwicklung, die Handelsangelegenheiten
und die Sozialdemokratie. Referent:
Reichstags-Abgeordneter Wilh. Liebknecht.
2. Diskussion.
Kollegen, Kolleginnen, erscheint alle! Jedermann hat Zutritt.
Der Vertrauensmann: Hermann Lesser.

Achtung! Große öffentliche Achtung!

Mechaniker- u. Uhrmacher- Versammlung.

Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 Uhr,
im Englischen Garten, Alexanderstr. 27c.

Tages-Ordnung:
1. Vortrag des Kollegen **F. Hoffmann** über: Die Zukunft der
Deutschen Metallarbeiter-Bewegung. 2. Diskussion. 3. Bericht des
Vertrauensmannes. 4. Neuwahl desselben. 5. Verschiedenes.
Kollegen, in anbetraht der wichtigen Tagesordnung erscheint alle Mann
für Mann.
Speziell eingeladen sind hierzu die Kollegen von **H. Schuchardt**, Schufert
vormals **Wdr. Naglo**, **Witz** u. **Wenck**, **Kaiser** u. **Schmidt**, **Stod**, **Krüger**,
Porenz, **G. Müller**, **Gröds** u. **Gras**, **Gurtt**, **Gould**, **H. Krause**, **Dr. Meyer**,
Jahrespreisangeiger-Gesellschaft vorm. **H. Raa**, **G. Berg**, **Kuerbach**, **Thiele** u. **Co.**
Kollegen beider Metallarbeiter-Organisationen erscheint recht zahlreich.
Der Vertrauensmann der Mechaniker
Berlins und Umgegend.

118/7

Gr. öffentl. Protestversammlung

am Dienstag, den 19. Januar, abends 8 Uhr,
in **Nieff's Festsälen**, Weberstr. 17.

Tages-Ordnung:
Die Inquisition in Spanien.
Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts.
Der Einberufer: **Detrich West**, Antikamerstr. 55.
387/8

Deutscher Holzarbeiter-Verband

(Zahlstelle Berlin.)
Morgen, Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr, bei **Cohn**,
Beuthstr. 20-21:

Vertrauensmänner-Versammlung

für sämtliche Bezirke und Branchen.
Tages-Ordnung: Unsere Aufgaben in diesem Jahr. Werkstätt-
Differenzen. Ausgabe von Flugblättern. 80/17
Die Kollegen werden ersucht, darauf zu sehen, daß aus
jeder Werkstätt ein Vertrauensmann erscheint.

Branche der Klavierarbeiter.

Dienstag, den 19. Januar, abends 8 1/2 Uhr, bei **Rautenberg**,
Oranien-Strasse 180:
Vereins-Versammlung.

Tages-Ordnung:
1. Wie kann der Verband die Interessen dieser Branche vertreten.
Referent: **Th. Glocke**. 2. Diskussion. 3. Wahl einer Werkstätt-
Kontrollkommission.
Die Mitglieder (Klavierarbeiter) werden ersucht, vollständig zu er-
scheinen. Nichtmitglieder als Gäste haben Zutritt. Neue Mitglieder werden
aufgenommen.

Sonnabend, 23. Januar, in Keller's Festsälen, Koppen-Strasse 29: Wiener Masken-Ball.

Billets à 50 Pf. sind auf allen Zahlstellen des Verbandes zu haben.
Die Ortsverwaltung.

Achtung! Zimmerer. Achtung!

Mittwoch, den 20. Januar, abends 8 Uhr,
in den „Arminhallen“, Kommandantenstrasse 20:
Große öffentliche Versammlung
der **Zimmerer Berlins und Umgegend.**

Tages-Ordnung:
1. Abrechnung vom Agitations- und Unterstützungsfonds vom 20. Sep-
tember bis 31. Dezember 1896. 2. Geschäftsbericht der Lohnkommission über
das Jahr 1896. 3. Verschiedenes. 256/18

Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 Uhr, bei Schellhase in Steglitz, Ahornstr. 58: Öffentliche Versammlung

der **Zimmerer von Steglitz u. Wilmersdorf-Friedenau.**

Sonntag, den 24. Januar, mittags 12 1/2 Uhr, bei Kummer, Berlinerstr. 55: Öffentliche Versammlung

der **Zimmerer von Rixdorf.**

Dienstag, den 26. Januar, abends 8 Uhr, in Bismarckshöhe, Wilmersdorferstr. 39: Öffentliche Versammlung

der **Zimmerer von Charlottenburg.**
Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht
Die Lohnkommission der Zimmerer Berlins u. Umg.

Achtung! Töpfer! Achtung!

Mittwoch, den 20. Januar, abends 6 Uhr,
im Lokale von **Franz Scholtz** (fr. Brauer), Gr. Frankfurterstr. 74:
Öffentliche Versammlung.

Tages-Ordnung:
1. Der Kongress der lokal-organisierten Gewerkschaften. 2. Bericht des
Vertrauensmannes. 3. Gewerkschaftliches.
Zusammenkunft findet nicht statt. Um alleseitige Beteiligung ersucht
Der Vertrauensmann. 171/15

Verein graphischer Arbeiter u. Arbeiterinnen Deutschl. (Zentrale Berlin.) General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

Tages-Ordnung:
1. Geschäftliches. 2. Kassendbericht. 3. Bericht und Neuwahl der Unter-
stützungskommission. 4. Verschiedenes. 97/1
NB. Mitgliedsbuch legitimiert.
Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht
Die Verwaltung.

Höchst eleg. Kostüme. Maskengarderobe **A. Tilgener**,
Vereinen Preisermässig. Prinzessinnenstr. 15.

Achtung! Buker. Achtung!

Mittwoch, den 20. Januar 1897, abends 6 Uhr:
Große öffentliche Versammlung
der **Buker Berlins und Umgegend**
im Lokal von **Joël**, Andreasstr. 21.

Tages-Ordnung:
1. Vortrag des Reichstags-Abgeordneten **C. Frohme** über „Streik-
lehren“. 2. Diskussion. 3. Bericht über die Bauten, wo unter unseren ge-
heuten Bedingungen gearbeitet wird. 132/18
Es ist Pflicht der Kollegen, pünktlich und Mann für Mann zu erscheinen.
Der Vertrauensmann.

Achtung! Lederarbeiter. Achtung!

Dienstag, den 19. Januar 1897, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale „Marienbad“, Badstr. 35/36.
Öffentliche Versammlung
aller in der Lederfabrikation beschäftigten Arbeiter
(Weißgerber, Lohgerber, Färber u. Berufsgenossen).

Tages-Ordnung:
1. Vortrag des Genossen **Dr. Joël**: Die Erforschung des Nordpols. 10/1
2. Rechenschaftsbericht des Vertrauensmannes.
3. Gewerkschaftliches.
NB. Um zahlreiches Erscheinen mit Euren Frauen ersucht
Der Vertrauensmann.

Achtung! Schuhmacher.

Mittwoch, 20. Januar, abends 8 Uhr, in **Fiebig's Salon**,
Frankfurterstr. 28: 171/14
Große öffentliche Versammlung.

Tages-Ordnung:
1. Die Weihenfelder Ausperrung und die Antwort der Fabrikanten.
Referent Reichstags-Abgeordneter **Bock** (Wolff). 2. Verschiedenes.
Die Agitations-Kommission.

Bellealliance-Theater.

Die Volks-Vorstellungen unter Regie von **Julius Türk**
werden fortan täglich unter Theater amonncirt. 220/17
Sonntag, den 24. Januar:

Gläubiger. Von **Strindberg**. **Die Unehelichen**. Von **Novella**.
Um Irrthümern vorzubeugen die Erklärung, daß das Verbot
der Polizei nur das Schauspiel v. **Björnson** „Ueber unsere Kraft“
getroffen hat, noch nicht die oben genannten Werke.

Orts-Krankenkasse der Drechsler und verwandter Gewerbe.

Wahlversammlung. Sonntag,
den 31. Januar 1897, vormittags
10-12 Uhr, in den „Arminhallen“,
Kommandantenstr. 20.

I. Versammlung sämtlicher groß-
jähriger Mitglieder der Kasse nach § 48
des Statuts behufs Wahl von 122 Ver-
tretern derselben pro 1897.
II. Eine Versammlung sämtlicher
Arbeitgeber der Kasse, welche Beiträge
für die Mitglieder aus eigenen Mitteln
zahlen, findet am 31. Januar 1897,
morgens 10 Uhr, in den Arminhallen,
Kommandantenstr. 20, statt, behufs
Wahl von 41 Vertretern derselben
pro 1897.

Für die Mitglieder legitimiert das
Kassenbuch, für die Arbeitgeber die
letzte Quittung der Kasse über ge-
zahlte Beiträge.
Am Donnerstag, den 21. Januar
1897, abends 8 Uhr, findet in den
Arminhallen, Kommandanten-
strasse 20, eine Versammlung
sämtlicher großjähriger Mit-
glieder der Kasse behufs Auf-
stellung von Kandidaten zur Ver-
treterwahl pro 1897 statt.
Um zahlreiches Erscheinen ersucht
Der Vorstand.
Otto Kräfer, Vorsitzender,
Alexandrinenstr. 41. 264/6

Verband aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend.

Achtung! Achtung!
Der bisherige Bezirksfasser für
den Norden,
Paul Krebs, Akersstr. 145,
mühte seines Amtes enthoben
werden.
Wir ersuchen alle Kollegen, welche
von demselben Material bezogen
haben, sich umgehend mit dem Kollegen
Max Gierke, Zwinenänder-
strasse 103 (früher 129) vorn. 4 Tr.,
in Verbindung zu setzen.
Der Vorstand.

Welt geschichten, Brockhaus, Meyer's Lexikon, Brehm's Thierleben, jedes wissenschaftl. Wert beieitigt u. taugt Leihhaus u. Antiquariat Rosen- thalerstr. 11/12 A.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

Tages-Ordnung:
1. Geschäftliches. 2. Kassendbericht. 3. Bericht und Neuwahl der Unter-
stützungskommission. 4. Verschiedenes. 97/1
NB. Mitgliedsbuch legitimiert.
Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht
Die Verwaltung.

Höchst eleg. Kostüme. Maskengarderobe A. Tilgener, Vereinen Preisermässig. Prinzessinnenstr. 15.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

Tages-Ordnung:
1. Geschäftliches. 2. Kassendbericht. 3. Bericht und Neuwahl der Unter-
stützungskommission. 4. Verschiedenes. 97/1
NB. Mitgliedsbuch legitimiert.
Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht
Die Verwaltung.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

Tages-Ordnung:
1. Geschäftliches. 2. Kassendbericht. 3. Bericht und Neuwahl der Unter-
stützungskommission. 4. Verschiedenes. 97/1
NB. Mitgliedsbuch legitimiert.
Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen ersucht
Die Verwaltung.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

General-Versammlung

am Donnerstag, den 21. Januar, abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn **Hoffmann**, Alexanderstr. 27c.

##

Der Entwurf

betreffend

Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze.

Die Grundlage der Unfallversicherungs-Gesetzgebung bildet das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884. Dies Stammgesetz ist ergänzt durch folgende fünf Gesetze: 1. das Gesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung des Unfallversicherungs-Gesetzes auf Personen, die in Transportbetrieben des Binnenlandes (Eisenbahnen, Binnen-Schiffahrt, Fuhrwerk), in Expeditionen oder in Speicherei-Betrieben beschäftigt werden; 2. das Gesetz vom 15. März 1886 für die in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichsbeamten und Militärpersonen, 3. das Gesetz vom 5. Mai 1886 für die Arbeiter und Betriebsbeamten in der Land- und Forstwirtschaft, 4. das Gesetz vom 11. Juli 1887 für alle bei Bauten (Ziesbau, Regiebau) beschäftigten Personen, soweit sie nicht durch die früheren Gesetze versichert waren, und 5. durch das Gesetz vom 18. Juli 1887 für Seeleute auf größeren Schiffen und für andere bei der Seeschiffahrt beteiligte Personen.

Im Jahre 1894 wurde vom Reichsamt des Innern der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erweiterung der Unfallversicherung, dem Bundesrath zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf entsprach bei weitem nicht den von den Arbeitern aufgestellten Forderungen. Ein Theil dieser Forderungen wurde in Petitionen an den Bundesrath geltend gemacht. Unternehmer und Berufsgenossenschaften brachten Petitionen im entgegenstehenden Sinne ein. Der nunmehr dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze, kommt dem Verlangen der Unternehmerklasse und einiger Berufsgenossenschaften in weitem Umfange nach, bleibt aber selbst hinter den Forderungen der dem Bundesrath vom Reichsamt des Innern im Jahre 1894 vorgelegten Novelle weit zurück. Er beseitigt und erweitert die in den Unfallgesetzen zu Ungunsten der Arbeiter geschaffene rechtliche Ausnahmestellung und erntet die wenigen Vortheile, die der Arbeiterklasse aus der Unfall-Gesetzgebung zuließen, außerordentlich ein. Einen kurzen Ueberblick über den über 500 Seiten umfassenden Gesetzentwurf haben wir unmittelbar nach seiner Vorlegung gebracht. Bei der hohen Wichtigkeit dieser Gesetzmaterie für die Arbeiter geben wir im folgenden zur besseren Orientierung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung, der Novelle von 1894 und des jetzigen Gesetzentwurfs eine gedrängte Uebersicht über den Charakter des Gesetzentwurfs, über den Kreis der Unfallversicherung unterworfenen Personen, über die Höhe der Rente, über die Bestimmungen zur Beeinträchtigung dieser Rente, über die Dritten zustehenden Rechte auf Rente und über das Verfahren in Unfallsachen.

Charakter des Gesetzentwurfs.

Die Unfallversicherungs-Gesetzgebung ist keine Versicherung der Arbeiter, sondern eine Versicherung der Arbeitgeber gegen die Lasten, welche ihnen durch Betriebsunfälle nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufallen. Die Unternehmer der unfallversicherungspflichtigen Betriebe bilden nach dem Gesetz in Form von Berufsgenossenschaften Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Den Berufsgenossenschaften zahlen die einzelnen Betriebsinhaber Beiträge, deren Höhe sich nach der Anzahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter, nach der Höhe der Arbeitslöhne, nach der Gefahrenklasse des Betriebes u. s. w. richtet. Die Versicherungsgesellschaft (Berufsgenossenschaft genannt) zahlt bei Betriebsunfällen, durch welche Arbeiter des unfallversicherungspflichtigen Betriebes körperlich verletzt oder getödtet werden, den Verletzten oder deren Hinterbliebenen sogenannte Renten. Diese „Rente“ bezeichnet das Gesetz mit unrecht als Schadenersatz. Die „Rente“ kann vielmehr nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst unter keinen Umständen auch nur entfernt so hoch sein, als ein Schadenersatz nach der allgemeinen Rechtsanschauung und nach den Rechtsregeln aller zivilisirter Länder sein muß. Durch § 95 des Unfallversicherungs-Gesetzes ist der Ausnahmestellung zu Gunsten des Unternehmers geschaffen. Dort ist bestimmt, daß der Arbeiter nur dann einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Arbeitgeber selbst geltend machen darf, wenn der Arbeitgeber den Unfall vorsätzlich, also absichtlich herbeigeführt hat und wenn er deshalb ferner wegen vorsätzlicher Körperverletzung durch strafgerichtliches Urtheil verurtheilt worden ist. Also auch wenn der Arbeitgeber durch Fahrlässigkeit im Betriebe den Unfall eines Arbeiters herbeigeführt hat und deshalb bestraft ist, steht dem Verletzten gegen den Arbeitgeber ein Schadensersatz-Anspruch nicht zu. Es gehört wahrlich gegenüber dieser offensichtlichen Schädigung des durch Unterlassen von Schutzmaßnahmen verletzten Arbeiters durch das Unfallgesetz eine große Portion Heuchelei dazu, von einer Arbeiterfürsorge durch § 95 des Unfallgesetzes zu sprechen. Der Gesetzentwurf will diesen § 95 beibehalten wissen und die Ausnahme noch verfrähen.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Unfallrente nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetz nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dagegen, daß diese Bestimmung aufrecht erhalten bleibt, ist nichts einzuwenden. Wohl aber gegen die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Aenderung, daß der Anspruch auch dann abgelehnt werden kann, wenn der Verletzte bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens von dem Betriebsunfall betroffen worden ist. Für eine derartige Bestimmung liegt nicht der geringste Grund vor. Im allgemeinen wird doch anzunehmen sein, daß bei Begehung von Verbrechen oder Vergehens wohl der Verletzte sich außerhalb des Betriebes gefehlt hat. Liegt das aber nicht vor — z. B. bei einer Schlägerei zwischen Erdarbeitern, bei der die Partei, die angefangen hat, nicht genau festgestellt werden kann — so ist die Bestimmung, die schon wegen ihrer bedauerlichen Charaktere („kann“ „ganz oder theilweise“) bedenklich ist, unbillig.

Ein Vortheil der Unfallversicherung besteht für die Arbeiterklasse darin, daß auf Grund seiner Bestimmungen Entschädigungen auch für solche Betriebsunfälle gezahlt werden, die ohne Verschuldung des Unternehmers, lediglich infolge eines Zufalles sich ereignen haben. Bei Nichtbeachtung ist aber auch diese Bestimmung in erster Reihe zu Gunsten des Unternehmers. Wie sieht es denn mit der Verpflichtung des Unternehmers, für zufällige Betriebsunfälle zu haften? Dem allgemeinen Rechtsgesühl und nicht minder der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Eigenart eines Großbetriebes, entspricht es, daß der Arbeitgeber voll und ganz für alle Unfälle, die in seinem Betriebe sich ereignen, zu haften hat. Jedes Gewerbe muß seine Produktionskosten selbst tragen. Ist das Gewerbe mit Gefahren verknüpft, so versteht sich von selbst, daß diese Gefahr denjenigen treffen muß, der den Unternehmerrisikant hat, nicht den, dessen Arbeitskraft durch die gewerbliche Gefahr beeinträchtigt ist. Wer den Nutzen hat, hat auch das Risiko zu tragen. Das ist ein uralter, in der Natur des Privateigentums begründeter Rechtsatz, dessen Richtigkeit z. B. auch der ultramontane frühere Abgeordnete Dr. Hertling unumwunden anerkannte. Ihn, dem Arbeiter, dessen Arbeitskraft geschädigt wird, gegenüber außer Kraft setzen, heißt ein rechtswidriges Ausnahmengesetz zu Gunsten des Unternehmers und zu Ungunsten des Arbeiters schaffen. Wird etwa ein Wagen, ein Gerüst, eine Maschine im Betriebe beschädigt, so erachtet es jedermann für selbstverständlich, daß die Schädigung allein den Unternehmer treffe. Weshalb soll er nicht auch verpflichtet sein, den Schaden zu tragen, den die Arbeitskraft eines Arbeiters in seinem Betriebe erlitten hat? Ist die lebendige Arbeitsmaschine nicht werthvoller als die todtten Arbeitswerkzeuge? Der Grundsatz der zivilrechtlichen Haftung des Unternehmers für alle in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle ist durch das Unfallversicherungs-Gesetz in sein Gegenteil gekehrt. Es ist die Festhaltung an diesem Ausrichthum so bedauerlicher, als die Nicht-

haftung eine Durchbrechung des in der modernen Gesetzgebung allmählich zum Durchbruch gelangten Prinzips ist (§ 25 des preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 8. November 1838, Art. 395 und 400 des Handels-Gesetzbuchs, § 1 des Haftpflicht-Gesetzes und vor allem §§ 823 und 829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und weil ferner die Haftung des Unternehmers für die Unfallverhütung von großem Werthe ist.

Durchaus zu mißbilligen ist auch, daß der Entwurf bezüglich der Unfallverhütungs-Vorschriften dem auf dem baugewerblichen Gebiet neulich auf Antrag Bebel's einstimmig zum Beschluß erhobenen Wunsch des Reichstages fernsieht, daß für den Ersatz und für die Ueberwachung der Unfallverhütungs-Vorschriften Arbeiter mitthätig sind.

Der ausnahmerechtliche Charakter des Entwurfs beschränkt sich keineswegs auf die Befreiung der Haftpflicht des Unternehmers. Er räumt vielmehr unter Nützung vieler Rechte der Arbeiter dem Arbeitgeber noch verschiedene Sonderrechte ein.

Kreis der der Unfallversicherungs-Gesetzgebung unterworfenen Personen.

Das Stammgesetz vom 6. Juli 1884 beschränkt im wesentlichen die Unfallversicherung auf den Kreis der Arbeiter in den bis dahin haftpflichtigen Betrieben. Eine Erweiterung über den Kreis des Haftpflicht-Gesetzes hinaus ist durch das Gesetz insofern eingetreten, als für diejenigen Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, der Begriff der „Fabrik“ nicht von dem Anfange der Produktion oder der Anzahl im Betrieb beschäftigter Arbeiter abhängig gemacht ist, als ferner Aufbereitungsanstalten, Hüttenwerke, Bersten und Wauhöfe auch dann, wenn in den gewerblichen Anlagen ein fabrikmäßiger Betrieb der Unfallversicherung unterliegt, als ferner die gewerbmäßige Erzeugung von Explosionsstoffen, einige Baubetriebe und das Schornsteinfeger-Gewerbe in die Unfallversicherung einbezogen sind und als endlich durch Beschluß des Bundesraths auch andere Baubetriebe für versicherungspflichtig erklärt werden konnten. Es hat der Bundesrath durch Bekanntmachung vom 22. Januar 1885 und 27. Mai 1886 für versicherungspflichtig erklärt: Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden beschäftigt werden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüchern, Teppichen (Weißbinder-), Spinnern, Stuckateuren, Malern (Anstreicher), Gläsern, Klempnern und Radirern, Schreibern (Tischler-), Eisengießern, Schlossern oder Aufschlaggerarbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bleihableitern erstreckt. Andererseits kann der Bundesrath für solche Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, die Versicherungspflicht ausschließen. Von dieser Befugnis hat der Bundesrath mit Recht bislang keinen Gebrauch gemacht.

Durch Gesetz vom 28. Mai 1885 ist ferner das Unfallversicherungsgesetz ausgedehnt auf den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, ferner auf den Vaggonbetrieb, auf den gewerbmäßigen Fuhrwerks-, Winnen-, Schiffahrts-, Fährerei-, Brau- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treiderei), auf den gewerbmäßigen Expeditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb und auf den Gewerbebetrieb der Gießerei, Güterlader, Schaffner, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer. Das Gesetz vom 11. Juli 1887 unterwirft 20000 Arbeiter und Betriebsbeamte, deren Lohn oder Gehalt jährlich 2000 M. nicht übersteigt, der Unfallversicherungspflicht, soweit die Arbeiter oder Betriebsbeamte bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt sind und nicht schon auf Grund älterer Gesetze oder Bestimmungen des Bundesraths der Unfallversicherungspflicht unterliegen. Insbesondere werden also Erdbauarbeiten und Regiebauten durch dieses Gesetz getroffen. Durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1888 hat der Bundesrath beschlossen, daß Arbeiter und Betriebsbeamte versicherungspflichtig sind, die von einem Gewerbetreibenden beschäftigt werden, dessen Gewerbebetrieb sich auf das Bohren der Fußböden, auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Wettervorhängen und Räden (Mouleaux, Paravents, Jalousien) oder von Ventilatoren bei Bauten oder auf die Ausführung anderer, noch nicht gegen Unfall versicherter Arbeiten bei Bauten erstreckt, die ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehen als der Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Teich- und ähnlichen Bauarbeiten.

Als Fabriken im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, und demnach versicherungspflichtig, gelten unter allen Umständen diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen explosive Stoffe oder explodirende Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden. Aber auch diejenigen Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind aber sprachlich und begrifflich als Fabriken darstellbar, sind nach zutreffender Praxis des Reichs-Versicherungsamtes unfallversicherungspflichtig.

Demnach sind sehr gleichartige Betriebe theils versicherungspflichtig, theils nicht. So unterliegen z. B. die Betriebe, in denen Metalle mit Feuer bearbeitet werden (wie Schloffereien, Schmiedereien, Gießereien), der Versicherungspflicht nur, wenn sie fabrikmäßig oder mit elementarer Kraft betrieben werden, aber nicht, wenn die Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern und ohne Benutzung elementarer Kraft geführt werden. In anderen Betrieben ist ein Theil der Betriebsfähigkeit versicherungspflichtig, ein anderer nicht. So ist z. B. in den Betrieben der Tischler, Schlosser, Glaser, Maler, Klempner der Betrieb auf Bauten versicherungspflichtig, der Werkstättenbetrieb jedoch nur, wenn er fabrikmäßig betrieben wird, oder wenn er lediglich einen Nebenbetrieb der Bauwerkerei, Bauwerkerei, Bauwerkerei u. s. w. darstellt. Es kann also ein und derselbe Arbeiter bei demselben Arbeitgeber einen Theil des Tages in einem versicherungspflichtigen Betriebe (auf dem Bau), einen Theil in einem der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Betriebe arbeiten. Endlich ist in vielen Betrieben, in denen ein Arbeiter gewerbliche u. n. häusliche oder private Arbeiten verrichtet — z. B. der Kupfer-, der am Sonnabend vormittags für den unfallversicherungspflichtigen Betrieb und am Sonnabend Nachmittag die Familie des Arbeitgebers spazieren fährt, der Tischler, der von 2-4 in dem versicherungspflichtigen Betriebe eine Tischlerarbeit ausführt und etwa um 1/2 im Hause des Unternehmers für dessen Privatbedarf dieselbe Arbeit ausführt — nur der Theil der Thätigkeit versichert, der für den gewerblichen Betrieb, nicht aber der Theil der Thätigkeit, der im privaten oder häuslichen Dienst verwendet wird.

Um diesen und andern Mißständen zu begegnen, schlug die Novelle von 1894 den Weg ein, die Unfallversicherung erstens auf alle gewerblichen Betriebe, einschließlich des Handwerks und Kleinbetriebs, ferner auf alle häuslichen und anderen Dienste auszudehnen, zu denen Arbeiter neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern und deren Beauftragten herangezogen werden.

In der Begründung zu der Novelle von 1894 wurde zutreffend dargelegt, daß eine solche Ausdehnung auch den Interessen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden selbst entspreche. Allerdings sollte, um etwaigen Unbilligkeiten entgegenzutreten, nach wie vor dem Bundesrath die Möglichkeit eröffnet sein, Betriebszweige, die mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, durch Beschluß von der Versicherungspflicht auszunehmen.

Der dem Reichstag jetzt vorgelegte Gesetzentwurf bleibt bereits bezüglich der gewerblichen Arbeiter weit hinter der Novelle von 1894 zurück. Er enthält aus der Novelle nur die beiden Neuerungen, daß die Unfallversicherung sich auf alle gewerblichen, häuslichen oder Privatdienste des Arbeiters erstreckt und daß die durch elementare Kraft getriebenen Maschinen, die durch thierische Kraft bewegten im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gleichgestellt werden sollen. Insbesondere fehlt die Ausdehnung auf das Handwerk.

Die Versicherung der in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter soll durch Erstreckung der Versicherung auf die häuslichen und anderen Dienste erweitert werden, zu denen beschäftigte Personen neben ihrer Beschäftigung im Landwirtschaftsbetriebe herangezogen werden. Eine Ausdehnung der Versicherung auf das gesammte ländliche Gesinde enthält der Entwurf also so wenig wie die Novelle von 1894 enthält.

Im Handelsgewerbe ist gegenwärtig nur das Lagern und das Umgehen mit schweren Gegenständen (Steine, Eisen, Kuchholz, Zäcker, Säcke u. s. w.) nur insoweit versichert als ein Speicherei- oder Kellereibetrieb vorliegt, im übrigen aber ist der Betrieb unversichert. Die Beschäftigung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge sowie der sonst im Handelsgewerbe als Arbeiter, Faktoren u. verwandten Arbeitskräfte ist untreitig häufig auch dann, wenn sie nicht unmittelbar mit dem Lagern und Laden von Gegenständen der eben genannten Art zu thun haben, mit Unfallgefahr verbunden, z. B. beim Verkehr auf schlüpfrigen Treppen, zwischen Frachtfuhrwerke, auf ladenden Schiffen, zwischen aufgestellten Balken. Ferner sind auch die in Apotheken beschäftigten Personen bei der Verarbeitung von ägenden, giftigen oder explosionsfähigen Stoffen vielen Gefahren ausgesetzt, aber, da das Apothekergewerbe nicht zu den gewerblichen Betrieben gerechnet zu werden pflegt, nur insoweit versichert, als sich die Beschäftigung dieser Personen auf die versicherungspflichtige Fabrikation löslichenhaltigen Wassers bezieht. Noch schlimmer liegt es beim Fuhrwerksgewerbe. Hier ist nur das Umgehen mit Fuhrwerk im Fuhrwerksgewerbe, nicht dagegen im Handelsbetriebe versichert, wiewohl die Gefahr fast gleich groß ist. Desgleichen ist das Personal der Gastwirthe, welches mit Wartung fremder Pferde betraut ist, nicht versichert.

Die Novelle von 1894 schlug mit Recht vor, auch den Handelsbetriebe der Unfallversicherung zu unterwerfen. Das jetzt vorgelegte Gesetz will die Unfallversicherung im Handelsbetriebe nur auf dem mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks- und Lagerbetriebe ausdehnen, aber auch dies nur, soweit das Handelsgewerbe über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Die Novelle von 1894 anerkannte, daß auch die Anstalten und Beranstellungen zu religiösen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege und der Erziehung der Unfallversicherungspflicht unterliegen müssen. Darnach wären z. B. Bedienstete und Angestellte in Krankenhäusern, in Bade-Anstalten, in Bildhauer-Werkstätten, in Laboratorien, in Anstalten für Sportbetrieb, in Remisallen, Nudels- und Segelclubs, Reitbahnen, Theatern, Zoologischen Gärten, ferner Feuerwehrmänner, Todtengräber, Wälder für den Fall eines Unfalls versichert gewesen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält diese Ausdehnung der Versicherungspflicht nicht. Motive hierfür enthält er nicht.

Den Reichs-, Staats- und kommunaldienst stellte die Novelle von 1894 den unfallversicherungspflichtigen Betrieben gleich. Danach wären z. B. nichtpensionsberechtigten Krankenwärter, Laternenanzünder, Nachtwächter, Altenwagen-Kutscher, oder deren Hinterbliebenen wenigstens einer Unfallrente theilhaftig geworden, wenn sie in Ausübung ihres Betriebes verunglückt wären. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf lehnt eine solche Ausdehnung ohne Angabe von Gründen ab.

Für die Fischerei und Schifffahrt ist die Erweiterung der Unfallversicherung dringend notwendig. Insbesondere wird von den Arbeitern seit Jahren die Ausdehnung der Versicherung nach drei Richtungen verlangt, nämlich auf gesammte Fischerei, auf die Binnenfischerei und auf die Seeschiffahrt mit kleinen nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt enthaltenden Fahrzeugen. Zur Zeit sind nur die über 50 Kubikmeter Raumgehalt fassenden Schiffe und die Zubehöre größerer Fahrzeuge sowie die auf Fortbewegung durch Dampf oder anderer Maschinenkräfte eingerichteten Schiffe versicherungspflichtig. Die Novelle von 1894 wollte dieser durch die hohe Unfallgefahr dringlich gemachten Ausdehnung der Unfallversicherung in vollem Umfang Rechnung tragen. Der vorgelegte Gesetzentwurf lehnt die Ausdehnung auf die gesammte Fischerei und die gesammte Binnenschiffahrt ab und nimmt nur die erwähnte Ausdehnung der See-Unfallversicherung auf alle Seefahrzeuge vor.

Die Novelle von 1894 verschloß sich der Nothwendigkeit nicht, den kleinen Betriebsunternehmern zu gestatten, sich selbst zu versichern. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf enthält eine solche Bestimmung nicht. Sinegen ist aus ihm die Bestimmung hervorzuholen, daß die Unfallversicherung auf genossenschaftliche Beamte statutarisch soll erstreckt werden dürfen.

Einer Versicherungspflicht bezüglich des häuslichen Gesindes und bezüglich der in Strafanstalten Beschäftigten gedenkt weder die Novelle von 1894 noch der Gesetzentwurf. Ebenso wenig ist dem häufig hervorgetretenen Wunsche Rechnung getragen, den Weg von und zum Betriebe in die Unfallgefahr mit einzubeziehen.

Ein erheblicher Mangel des Gesetzentwurfs besteht auch in dem Fehlen einer Bestimmung, wer als Arbeiter, wer als Arbeitgeber zu betrachten ist. Die geradezu kaumenswerthe Unkenntnis von Behörden mit den praktischen Verhältnissen hat bekanntlich dazu geführt, insbesondere da, wo Schwierigkeit oder ein Kolonnen-Arbeits-system herrscht, die Arbeiter zu Unternehmern zu hempein und damit die Vortheile der Sozialgesetzgebung Arbeitern zu entziehen und von Kosten der Sozialgesetzgebung Unternehmer zu befreien.

Diesen Mangel bezüglich der Ausdehnung der Unfallversicherung versuchen die Motive lediglich mit Phrasen zu begegnen. Diese lauten: Die Ausdehnung sei einzuweisen nicht für durchführbar erachtet, die Ansichten über die dann vorzunehmende Organisation seien noch nicht geklärt. In Wahrheit liegt die Sache so, daß die Novelle von 1894 eine im wesentlichen hinlänglich ausreichende (territoriale) Organisation vorgeschlagen hatte, daß aber die Berufsgenossenschaften der Schotbarone sich schärf gegen dieselbe erklärten, weil sie ihre kolossale Machtstellung durch eine territoriale Organisation durch die Zusammenfassung mit anderen verschiedenen Berufen, insbesondere mit dem Kleinhandwerk, gefährdet glaubten.

Höhe der „Rente“, Beeinträchtigungen u. s. w.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist bei Berechnung eines zu ersehenden Schadens auch der eingangene Gewinn mitzuersehen. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Hat die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert, oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten außer durch Ersatz der Kur- und Heilungskosten durch Entrichtung einer in Vierteljahrstraten zu zahlenden Geldrente Schadenersatz zu leisten. Nebenliche Bestimmungen enthalten die schon jetzt bestehenden allgemeinen Gesetze. Danach ist zum Beispiel einem 17½ Jahre alten Lehrling, der in einem nicht unfallversicherungspflichtigen Betriebe seinen rechten Arm verloren hatte, durch vom Reichsgericht bestätigtes Urtheil des Hamburger Landgerichts, abgesehen von den Kur- und Heilungskosten, eine lebenslängliche jährliche Rente von 1000 M. vom 19. Jahre ab, vor 2000 Mark vom 25. Jahre ab, von 3000 Mark vom 28. Lebensjahre ab zahlbar, zugesprochen. Die Verhältnisse des Verunglückten lagen so, daß der

Vater demselben, falls der Unglücksfall nicht eingetreten wäre, eine wissenschaftliche Ausbildung auf einer Lehranstalt würde haben ertheilen lassen.

Wichtig anders steht es mit der Höhe des Schadenersatzes, den ein in einem unfallversicherungsrechtlichen Betriebe verunglückter Arbeiter zu beanspruchen hat. Sein Schadenersatzanspruch umfasst kaum den fünften Theil. Die Höhe seiner Unfallentschädigung ist nämlich für den Fall einer Körperverletzung — weiter unten kommen wir auf die Fälle von Tötungen zu sprechen — im Unfallversicherungs-Gesetz wie folgt festgesetzt:

Für die ersten 4 Wochen vom Beginn des Unfalls ab erhält der Arbeiter weder von der Berufsgenossenschaft noch vom Unternehmer etwas gezahlt; er ist lediglich auf die Leistungen aus der Krankenkasse angewiesen, zu der er bis dahin gesteuert hatte. Vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche zahlt die Berufsgenossenschaft gleichfalls nichts, wohl aber zahlt der Arbeitgeber dann etwas. Beträgt nämlich das Krankengeld weniger als zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten, also im allgemeinen des ordentlichen Tagelohnes, so ist das Krankengeld bis auf diese zwei Drittel zu erhöhen: die Differenz zwischen dem statutenmäßigen Krankengeld und diesen zwei Dritteln zahlt der Unternehmer. Nach dem jetzigen Gesehtentwurf soll statt des Unternehmers die Berufsgenossenschaft diesen sogenannten Krankengeldzuschuß zahlen. Falls vor Ablauf von 13 Wochen Heilung eintritt, aber der Verletzte vermindert erwerbsfähig bleibt (z. B. eine Hand ist ihm abgerissen, die Heilung ist aber 6 Wochen nach dem Unfall vollendet), so erhält der Verletzte bis Ablauf der 13. Woche zur Zeit — nichts. Nach der Novelle von 1894 und nach dem jetzigen Gesehtentwurf soll ihm für solche Fälle von der Berufsgenossenschaft das Krankengeld vom Tage der Heilung ab gezahlt werden. Vom Beginn der 14. Woche ab tritt erst die eigentliche Unfallentschädigung ein. Von da ab ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, freie ärztliche Behandlung und eine „Rente“ ihm zu gewähren. Den Streit darüber, ob die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und die zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel, wie Krücken, Stützapparate, zu den Heilmitteln zu rechnen sind, entscheidet der Gesehtentwurf zu Gunsten des Arbeiters im bejahenden Sinne.

Die Höhe der „Rente“ richtet sich nach dem Grade der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, nicht nach dem Grade der verminderten Erwerbsfähigkeit. Ist durch den Unfall völlige Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt, so wird die höchste Rente bezahlt. Diese höchste Rente gleicht aber nicht dem vollen bis dahin erworbenen oder dem für die Zukunft ohne Eintritt des Unfalls zu erwarten gewesenen Jahresarbeitsverdienst, sondern nur zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Liegt nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vor, also ist z. B. ein Arm oder ein Bein fortgerissen oder ein Auge geküret, so erhält der Verletzte nur einen Bruchtheil dieser Höchstrente. Heißt es in einem Bescheide, der Verletzte solle 100 pCt. erhalten, so heißt das, er solle die höchste Rente erhalten, nämlich zwei Drittel seines Jahresarbeitsverdienstes. Heißt es in einem Bescheide, der Verletzte solle 50 pCt. der Vollrente erhalten, so heißt das nicht 50 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes, sondern 50 pCt. von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes. Zur Begründung der Ungeheuerlichkeit, daß nur zwei Drittel der höchsten Rente zu gewähren sind, war seiner Zeit angeführt, das entspreche den tatsächlichen Verhältnissen, weil die Zeit der Arbeitslosigkeit abgerechnet werden müsse. Dann hätte aber wenigstens der Rente eine Jahres-Arbeitsverdienst von 365 mal dem Tagelohn zu Grunde gelegt werden müssen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Im Gegentheil. Es wird auch nicht etwa wenigstens der zur Steuer veranlagte Jahresverdienst zu Grunde gelegt, sondern der 4 M. übersteigende Jahres-Durchschnittslohn wird noch um ein Drittel gekürzt. Der Entwurf behält diese Berechnungsart. Ja, darüber hinausgehend trifft er auf Drängen der Berufsgenossenschaften „Vorsorge dagegen, daß sich nicht der Unfall als ein gewinnbringendes Ereigniß darstelle“. Es soll deshalb bei einem bereits einmal Verunglückten, der vermindert erwerbsfähig ist und einen zweiten Unfall erleidet, die Rente nur nach dem Maße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schwächung der Erwerbsfähigkeit bemessen werden. Den umgekehrt liegenden Fall berücksichtigt das Gesetz nicht. Geseht z. B. ein Arbeiter erleidet den Verlust eines Auges durch einen Unfall und erhält 33 1/3 pCt. Später tritt, ohne daß ein Betriebsunfall vorliegt, an seinem verbliebenen Auge eine Verschlechterung, vielleicht der völlige Verlust des Auges ein, sodas völlige Erwerbsunfähigkeit vorliegt, dann könnte auch nach dem Entwurf der Arbeiter dennoch keine Erhöhung seiner Rente beanspruchen.

Der außerordentlichen Benachtheiligung, die insbesondere jugendliche verletzte Arbeiter, z. B. Lehrlinge, dadurch zur Zeit erleiden, daß die nach ihrem geringen Lohn berechnete Rente lebenslänglich nicht erhöht werden kann, tritt der Entwurf in allerdings ungenügendem Maße entgegen. Es soll vom 16. Lebensjahre ab in solchen Fällen keine Rente nach dem ordentlichen Tagelohn Erwerbsfähiger erhöht, beileibe aber nicht die Lohnhöhe der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden, welche der Verletzte wahrscheinlich nach dem natürlichen Lauf der Dinge erworben hätte, wenn er nicht den Unfall im Betriebe erlitten hätte.

Der Verletzte kommt aber noch nicht einmal in den ungetrübten Genuss dieser schmalen Unfallrente oder der Heilkosten. Es hat nämlich die Berufsgenossenschaft das Recht, zu verlangen, daß der Verunglückte das Heilverfahren nicht durch einen Arzt seines Vertrauens oder durch den Krankenkassen-Arzt bewirken lasse, sondern sich in Pflege der Berufsgenossenschaft selbst begeben. Ja: selbst wider den Willen des verletzten Arbeiters kann die Berufsgenossenschaft bis nach beendigtem Heilverfahren statt jeder anderen Leistung freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren. Nur in dem Falle bedarf die Berufsgenossenschaft hierzu der Zustimmung des verletzten Arbeiters, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder bei einem Mitglied der Familie wohnt (der Entwurf setzt hier zutreffend statt dessen: „der eine eigene Haushaltung hat oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie ist“), und wenn ferner die Art der Verletzung nicht Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann. Das Reichs-Versicherungsamt ist in seiner Rechtsprechung sogar zu der Ansicht gelangt, dem Geseht entsprechende es, anzunehmen, daß der Verletzte, wenn er unbefugt sich weigert, in ein Krankenhaus zu gehen, wenn er dasselbe unbefugt verläßt, oder wenn er den ärztlichen Anforderungen nicht nachkommt, jeden Anspruch auf das Heilverfahren und ferner auch seinen Anspruch auf die Unfallrente verliere, wenn nach ärztlichem Gutachten die verbleibende Erwerbsunfähigkeit durch den Fortfall der Krankenhauspflage hervorgerufen oder vermehrt worden ist. Die Berufsgenossenschaften machen von diesem, ihnen durch Gesetz und Rechtsprechung gegebenen Recht einen sehr ausgiebigen Gebrauch. Die Zustände in den Heilanstalten sind, namentlich in der letzten Zeit, genügend bekannt geworden. Die Arbeiterschaft verlangt seit langer Zeit, daß die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften und diese Sonderanstalten beseitigt werden sollen und auch nur amtliche oder unter Mitwirkung der Arbeiter angestellte Ärzte herangezogen und nur Staats- oder Kommunal-Krankenhäusern den Verletzten sollen angewiesen werden können. Der Gesehtentwurf aber will in Uebereinstimmung mit der 1894er Novelle im Gegentheil die Befugnis der Berufsgenossenschaften, verheiratete Verunglückte gegen ihren Willen in Krankenhäusern zu bringen, v e r m e h r e n. Diese Befugnis soll den Berufsgenossenschaften nämlich auch dann zustehen, wenn der Verletzte „widerholt ärztlichen Anordnungen zuwidergehandelt hat“ — was kann solcher Vertrauensarzt alles anordnen! — oder wenn der Verletzte in einem Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erforderlich machen“. Es soll also den berufsgenossenschaftlichen Spitzeln ihre Arbeit noch mehr erleichtert, Arbeiter sollen deshalb, weil sie in Ausübung ihres Berufs verunglückt sind, noch weiteren Freiheitsbeschränkungen durch Beamte des königlichen Stamm und Konforten unterworfen werden können. Die Novelle von 1894 sah ein, daß dem in eine Heilanstalt Aufgenommenen doch wenigstens etwas gezahlt werden müsse, sie

schlug 1/3 des ordentlichen Tagelohnes, also 7 bis 50 Pf. täglich vor. Ihr Vorschlag hat vor den Augen der lotharischen Arbeitgeber keine Gnade gefunden. Der zur Heilung Aufgenommene soll, falls er keine Familie hat, nach wie vor neben dem freien Aufenthalt in der Krankenanstalt nichts erhalten.

Aber auch mit dem bislang Erwähnten ist es mit den der Berufsgenossenschaft gestatteten Angriffen auf die schmale Rente des Verunglückten noch nicht genug. Es wird nämlich von dem Augenblick an, wo die Berufsgenossenschaft die Herabsetzung der Rente beschlossen und diesen Beschluß dem Verletzten zugestellt hat, die geringere Rente gezahlt, wiewohl dieser Beschluß noch nicht rechtskräftig ist, vielmehr von dem Verunglückten noch angegriffen, von den höheren Instanzen noch abgeändert oder aufgehoben werden kann. Eine ähnliche Erscheinung, wonach Besogter und Richter in einer Person vereinigt sind, und wonach durch einfachen Bescheid an den Besogten ein rechtskräftig festgesetzter Anspruch vorläufig herabgemindert ist, bietet keine Gesehtgebung oder Rechtsprechung außerhalb Deutschlands dar und findet sich auch in Deutschland nur auf dem angeblich „in Fürsorge für den Arbeiter“ geschaffenen Gebiet. Das sah auch die Novelle von 1894 ein und schlug die Aufhebung dieses mit dem Rechtsbewußtsein unvereinbaren Ausnahmeregels der Unternehmer vor. Der Bundesrath aber nahm sich der armen Unternehmer an: der Gesehtentwurf will es bei dem bestehenden Zustand belassen.

Dritten zustehende Rechte auf Rente.

Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so hat nach dem bestehenden Geseht die Berufsgenossenschaft ein Sterbegeld im Betrage des zwanzigfachen des Tages-Durchschnittsverdienstes, mindestens aber 30 M. und eine Rente an die Hinterbliebenen zu zahlen. Die Rente beträgt für die Wittve 20 pCt. (im Fall der Wiederverheirathung erhält sie den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfindung), für die ehelichen Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre 15 pCt., für waisen- und mütterlose Waisen 20 pCt. des Jahres-Arbeitsverdienstes. Jedoch dürfen die Renten der Wittven und der Kinder zusammen 60 pCt. des Jahres-Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Eltern und Großeltern, deren einziger Ernährer der Verletzte war, erhalten 20 pCt. als Rente. Wenn jedoch bereits an Wittven und Kinder der Höchstbetrag (60 pCt.) zu zahlen ist, so erhalten die Eltern und Großeltern — nichts.

Hiergegen schlägt der Gesehtentwurf, abgesehen von einer Vorschrift über die Art der Berechnung einer Rente in den Fällen, in denen ein zweimal im Betrieb Verletzter verheiratet, folgendes vor: Die der Wittve im Fall einer Wiederverheirathung zu zahlende Abfindung soll nicht mehr als die Hälfte des vormaligen Jahresverdienstes sein, sondern nur die Hälfte des vormaligen Jahresverdienstes sein, wenn das Kind des Verunglückten unter 60 pCt. geküret werden darf. Ferner: nicht nur wenn das Kind des Verunglückten waisen- und mütterlos ist, sondern auch dann, wenn die Mutter erwerbsunfähig ist oder wird, soll die Kinderrente 20 (statt 15) pCt. betragen. Ferner ist klarer als im jetzigen Geseht ausgedrückt, daß auch, wenn eine allein stehende weibliche Person (Wittve, Eheverlassene oder Unverheirathete) durch einen Unfall getödtet ist, deren Kinder Anspruch auf Kinder-Rente haben. Der wirthschaftlichen Thatsache, daß häufig wegen Erwerbsunfähigkeit die Ehefrau die Ernährerin der Familie ist, hat den Vorschlag des Gesehtentwurfs gerechtfertigt, den Wittver und die Kinder solcher Familienernährerin für den Fall ihrer Tödtung durch Unfall ebenso zu stellen, wie die Hinterbliebenen eines verunglückten Ehemannes. Neu ist auch die Bestimmung, daß elternlose Enkel, die von den Verunglückten unterhalten sind, eine kleine Rente (bis 20 pCt.) erhalten sollen.

Enthalten diese Vorschläge redaktionelle und materielle kleine Besserungen des bestehenden gesetzlichen Zustandes, so springt der Gesehtgeber bei derselben Materie in echt Andernacher Springprojectionsart sofort wieder ein paar Schritt zurück. Es soll nämlich fortan die Berufsgenossenschaft auch zu einer Art Ober-Sachverständigen für Familienangelegenheiten ernannt werden. Sie soll befugt sein, den Anspruch der Wittve ganz oder teilweise (wie gnädig) abzulehnen, wenn dieselbe ohne gesetzlichen Grund die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, vor dem Unfall ohne seine Beihilfe ihren Unterhalt gefunden hat. (Was der letzte Zusatz soll, ist ganz unverständlich: lebt sie, so hat sie selbstredend „ihren Unterhalt gefunden“).

Diese Vorschriften über den Kreis derjenigen Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Rente haben, sowie über die Höhe der Rente stehen in schreiendem Widerspruch zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesehtbuchs. Der § 844 dieses Gesehtbuchs regelt die Rechte der Hinterbliebenen eines Verstorbenen wie folgt:

Im Falle der Tödtung hat der Erbspflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. Stand der Verstorbenen zur Zeit der Verletzung zu einem dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft des Gesehtes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte und ist dem dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Erbspflichtige dem dritten durch Entrichtung einer Geldrente insofern Schadenersatz zu leisten, als der Verstorbenen während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.

Nach dem Bürgerlichen Gesehtbuche (§§ 1800, 1879, 1801, 1708) haben gesetzliche Unterhaltungsansprüche: die Eheleute gegenseitig, der schuldlos geschiedene Ehegatte, Verwandte in gerader Linie (d. i. Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. c., eheliche Kinder, Enkel, Urenkel u. c.), sowie außerehelich erzeugte Kinder. Weiblich soll der Berufsgenossenschaft und dem Arbeiter gegenüber, wenn es sich um Ansprüche aus seinem Beruf handelt, ein anderes dem Arbeiter weit ungünstigeres Recht gelten? Weiblich sollen die im Bürgerlichen Gesehtbuche vor 7 Monaten festgelegten Grundsätze, soweit sie Arbeitern etwas nützlich sein könnten, nicht Geltung haben? Dem Arbeiter gegenüber gelten sie, wenn ein Armenverband von ihm Zahlung wegen Aufwendungen verlangt, die zu Gunsten der Ehefrau, Kinder u. s. w. gemacht sind.

Besüglich des

Verfahrens in Unfallsachen

sind nicht einmal folgende Forderungen berücksichtigt: die Forderung,

1. daß ein zu befragender Arbeitervertreter, insbesondere ein Rassenvertreter, zur Festsetzung der Rente vom ersten Augenblick des Verfahrens ab zugezogen werden muß,
2. daß im Verfahren dem Verletzten ein Vertreter aus Arbeiterkreisen zur Seite steht,
3. daß dem Verletzten Abschriften der Untersuchungsprotokolle auch ohne Antrag kostenlos zu ertheilen sind,
4. daß die Zahlung der Entschädigung, eventuell eines Vor-schusses, sofort nach Beendigung des Heilverfahrens, respektive spätestens mit Beginn der 14. Woche bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe gezahlt werden muß,
5. daß eine Frist, etwa ein Monat nach Einlegung der Berufung, als längste Frist anzusehen ist, innerhalb der der Termin vor dem Schiedsgericht stattfinden soll,
6. daß die Urtheile spätestens innerhalb einer Frist von etwa 10 Tagen nach Verkündung dem Arbeiter zugestellt sind,
7. daß die Einlegung eines Rechtsmittels durch den Arbeiter bei jeder Behörde rechtswirksam erfolgen darf,
8. daß die Verjährung gegen den Arbeiter nicht laufen darf, wenn der Unternehmer es verabsäumt hat, den Unfall anzuzeigen,
9. daß die Schiedsgerichte und das Reichs-Versicherungsamt durch je 2 Arbeitervertreter zu verstärken sind,
10. daß die Arbeitervertreter durch die Mitglieder aller dem § 75 des Krankenversicherungsgesehtes entsprechender Rassen des Bezirks zu wählen sind,
11. daß das Wiederaufnahme-Verfahren erleichtert wird.

Stingegen schlägt der Gesehtentwurf eine Anzahl Verschlechterungen vor. Beispielsweise sei erwähnt: von dem Termin zur ersten Festsetzung des Unfalls soll nicht dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, sondern dem Rassenvorstand Nachricht gegeben werden; der Rassenbevollmächtigte soll keine Entschädigung von der Berufsgenossenschaft erhalten, die Arbeitervertreter sollen in einem

nach komplizierteren Verfahren als heute gewählt werden, Kosten sollen dem Arbeiter in Unfallsachen auferlegt werden können, das Schiedsgericht soll in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlußfähig sein, die Arbeitervertreter sollen nicht nach der Reihe, sondern nach Willkür des Vorsitzenden einberufen werden, der materielle Verlust soll dem Arbeiter genommen werden: es soll ihm nur noch eine formelle Revision an das Reichs-Versicherungsamt zustehen.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren sei erwähnt, daß der Gesehtentwurf nun vorschlägt, die erworbenen Rente ruhen zu lassen, wenn der Verunglückte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist und solange der Verunglückte nicht im Inlande wohnt. Diese neuen Bestimmungen, insbesondere die letzte, sind im höchsten Grade ungerecht: etwas Nehuliches kennt kein Schadenersatzrecht der Welt.

Soziales.

Endgiltiges Ergebnis der letzten Volkszählung. Nach einer Veröffentlichung des Reichsanzeigers über die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 sind endgiltig im Deutschen Reiche gezählt worden 52 279 901 (gegen die Zählung von 1890 ein Plus von 3 851 431) ortsaufwendende Personen; davon 25 661 250 männliche, 26 618 651 weibliche Personen. Preußen hat eine Bevölkerung von 31 655 123 (mehr 1 897 756), Bayern 5 818 544 (mehr 223 652), Sachsen 3 787 688 (mehr 285 004), Württemberg 2 081 151 (mehr 44 629), Baden 1 725 464 (mehr 67 597), Elsaß-Lothringen 1 840 986 (mehr 37 480) Personen.

Krankenkassenwesen. Das Reichskanzleramt hat dem Krankenunterstützungs-Verein zu Mehlis (E. H.), der Großen Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse (früher Kranken- und Sterbekasse des Bildungsvereins für Arbeiter) (E. H.) zu Hamburg, der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige (E. H.) zu Leipzig von neuem die Bescheinigung ertheilt, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesehtes genügen.

Wohlfahrts-Einrichtungen für die Eisenbahnbeamten- und Arbeiter. Nach dem Bericht über die preussischen Staatsbahnen für 1895/96 belief sich die Zahl der seitens der Eisenbahnverwaltung selbst für Beamte und Arbeiter errichteten Dienstwohnungen auf 21 900, von denen 6300 an Bahnwärter, 5300 an Weichensteller und Portiers, 990 an Haltestellen-Aufseher, 1200 an Stationsvorsteher, 2900 an Stationsassistenten und Diätare, vergebend waren. Die Zahl der Mietwohnungen betrug 6500; hiervon entfielen auf die im Betrieb und in den Werkstätten beschäftigten Unterbeamten, Hilfsbediensteten und Arbeiter 5500. Die auf Anregung der Staatsbahn-Verwaltung errichteten Baugenossenschaften haben mit Hilfe der vom Vorstand der Arbeiterpensionskasse bewilligten größeren Darlehen bisher 105 Häuser fertiggestellt, der Bau von 50 Häusern ist in Angriff genommen und die Errichtung noch weiterer 55 beabsichtigt. Die errichteten und im Bau befindlichen Wohnhäuser enthalten 283 größere, 341 mittlere und 82 kleinere Wohnungen. Unter großen Wohnungen sind solche von 4 Räumen, unter mittleren solche von 3 Räumen und unter kleineren solche von 2 Räumen, überall die Küche eingerechnet, zu verstehen. Dazu kommen noch 77 Wohnungen mit nur einem Raume.

Ein Anrecht auf freie ärztliche Behandlung hatten im Berichtsjahre 90 000 Beamte durch 1577 Bahnärzte, deren Bezüge sich auf 655 000 M. beliefen. Die Zahl der Bade-Anstalten bei den Werkstätten oder auf großen Bahnhöfen, deren unentgeltliche Benutzung außer dem Lokomotiv- und Zugbegleitungs-personal auch solchen Beamten und Arbeitern gestattet ist, bei denen infolge ihres Dienstes das Bedürfnis körperlicher Reinigung nach der Arbeit am dringendsten ist, beträgt zur Zeit 271. An Belohnungen haben solche Arbeiter, welche 25, 35 oder 50 Jahre ununterbrochen im Dienst sind, und zufriedenstellende Leistungen und gute Führung aufzuweisen haben, 85 140 M. bekommen, die sich auf 1602 Arbeiter mit fünfundsiebenzigjähriger, auf 268 mit fünfundsiebenzigjähriger und auf 11 mit fünfzigjähriger Dienstzeit verteilen. Die Belohnungen haben die Höhe von 30, 60 oder 100 M.

Das Lehrlingswesen in den Werkstätten der Staatseisenbahn-Verwaltung hat sich von Jahr zu Jahr weiter entwickelt. Für die hauptsächlichsten Handwerke des Eisenbahn-Werkstättenwesens findet eine planmäßige Ausbildung von Lehrlingen statt, und zwar sind 71 Werkstätten damit betraut, in denen sich am Ende des Berichtsjahres 2818 Lehrlinge befanden. Von diesen standen 800 im ersten, 557 im zweiten, 578 im dritten und ebensoviel im vierten Lehrjahre. Alle Lehrlinge sind zum Besuch der seitens der Verwaltung eingerichteten Unterrichtsstunden sowie der am Ort befindlichen Fortbildungsschulen angehalten.

Der Magistrat in Jülich bei Nürnberg beschloß heute mit 8 gegen 7 Stimmen die vollständige Sonntagsruhe in Engros- und Bankgeschäften. Ein weiterer Antrag der Handelsgeschäfte, die vollständige Sonntagsruhe auch auf die Ladengeschäfte auszudehnen, wurde vertagt, um erst die Ladeninhaber zu hören.

In München nahm eine zahlreich besuchte öffentliche Gewerkschaftsversammlung einstimmig eine Resolution an, des Inhalts, daß die organisierte Arbeiterschaft den Bestrebungen des neugebildeten Volks-Hochschul-Vereins sympathisch gegenüberstehe und den Verein nach Kräften fördern wolle.

Ein Einigungsamt für Lohnkämpfe wird, gemäß einem Beschlusse des Großen Rathes, im schweizerischen Kanton Basel eingeführt. Wenn zwischen Unternehmern und Arbeitern einzelner Geschäfte oder ganzer Berufe Streitigkeiten ausgebrochen sind, die zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, oder wenn eine Arbeitseinstellung schon erfolgt ist, soll den Parteien Gelegenheit gegeben werden den Streit durch ein Vermittlungsverfahren beizulegen. Das Vermittlungsamt ist nicht, wie ursprünglich geplant war, eine ständige Einrichtung, sondern es wird nur von Fall zu Fall gebildet, wenn eine der streitenden Parteien das Vermittlungsamt beantragt. In diesem Falle ist die Regierung verpflichtet, unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder und unter Herbeiziehung einer gleichen Anzahl von Arbeitern und Unternehmern des betreffenden Gewerbes oder sonstigen Fachleuten ein Vermittlungsamt zu bilden. Lebt eine Partei die Vermittlung ab, so hat die Kommission die Ablehnungsgründe im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Weiteres steht der Kommission nicht zu. Der Regierungsrath wird zu diesem Geseht noch eine Vollzugsverordnung erlassen.

Das Geseht fand im Großen Rathe bei den konservativen Seidenfabrikanten bestigen Widerspruch.

Postalische Sozialreform in der Schweiz. Die Ober-Postdirektion in Bern hat kürzlich ein Rundschreiben erlassen, worin auf die strikte Durchführung der geschäftlichen Arbeitszeit hingewiesen wird. Die Zahl der Beamten muß vielfach erhöht werden, damit der Erwerb entprochen werden kann. Dazu kommt, daß das Budget des Postdepartements auf das Jahr 1897 eine für mehrere Beamtenkategorien eine Beförderungserhöhung von mehr als einer halben Million Franken vorsieht.

Die holländische Regierungskommission, die den Auftrag hatte, den Entwurf einer Altersversorgung für die Arbeiter auszuarbeiten, hat mit großer Mehrheit beschlossen, daß die Alterspension lediglich aus Beiträgen der Unternehmer und Arbeiter also ohne jedweden Zuschuß aus der Staatskasse aufgebracht werden soll. Dagegen fordert das Agitationskomitee der Arbeiter, daß der Staat die ganze Pension zahlen soll.